

Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug

Band 15

Umfassend den Zeitraum
vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2022

Chronologisches Inhaltsverzeichnis 2019

Her- kunft	Nummer	Betreff	Datum Beschluss	Seite
StRB	6.19	Energiekommission: Energie-Förderprogramm 2019; Genehmigung	8. Januar 2019	12
StRB	19.19	Signalisation: Gebührenordnung für die Benützung der öffentlichen Anlagen; Festsetzung der Verrechnungsansätze für Signalisationsmassnahmen ab 1. Januar 2019	15. Januar 2019	16
StRB	20.19	Sicherheit und Ordnung: Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen; Anordnung einer Leinenpflicht für Hunde	15. Januar 2019	17
StRB	78.19	Personal: Stadtschulen, Funktionszulage für die Bereichsleitung Integrative Sonderschulung; Festsetzung	19. Februar 2019	18
GRB	1689	Offene Jugendarbeit: Verein Zuger Jugendtreffpunkte; Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2020 bis 2023	26. Februar 2019	19
StRB	108.19	Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug: Richtlinien für die Aufnahme von Beschlüssen in Band 14, umfassend den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2018	5. März 2019	20
GRB	1690	Bebauungsplan Foyer: Plan Nr. 7001: Öffentliche Nutzung im obersten Geschoss des Parktowers; Ausbau Gesell- schaftsraum 24. Obergeschoss; Objektkredit	19. März 2019	21
GRB	1691	Neubau Notzimmer im Göbli, Projektierungskredit	19. März 2019	22
GRB	1692	Verein «ZugSPORTS»; jährlich wiederkehrender Beitrag für die Durchführung des «ZugSPORTS Festivals» für die Jahre 2019 bis 2022	19. März 2019	23
GRB	1693	Podium 41: Betriebsbeitrag; wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2020 bis 2023	14. Mai 2019	24
GRB	1694	Einzelinitiative von Patrick Steinle: "Highway to Schutzengel"	14. Mai 2019	25
StRB	254.19	Sport: Öffentliche Badeanlagen; Benützungsordnung für die Seebäder, Beschlussfassung	14. Mai 2019	26
StRB	255.19	Werkhof: Verrechnungsansätze 2020; Festlegung	14. Mai 2019	34
GRB	1695	Jahresrechnung und Jahresbericht 2018	4. Juni 2019	35
GRB	1696	Sanierung Schulhaus Oberwil - Baukredit	2. Juli 2019	36
GRB	1697	Aushang Vereinsplakate an Liftsäulen, Zahlungskredit für die Jahre 2020 bis 2026	2. Juli 2019	37
StRB	386.19	Kultur: Zuger Chesslete Verlängerung des wiederkehrenden Beitrags für die Jahre 2020 bis 2023 und Erneuerung der Leistungsvereinbarung	20. August 2019	38
StRB	416.19	Jugendarbeit: Midnight Zug; Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2020 - 2023	27. August 2019	39
StRB	423.19	Stadtschulen: Schul- und Freizeitlager; Beiträge	3. September 2019	40
GRB	1698	Ambulante Langzeitpflege: Verein Familienhilfe Kanton Zug; Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2020 – 2023	10. September 2019	41

Her- kunft	Nummer	Betreff	Datum Beschluss	Seite
StRB	467.19	Stationäre Langzeitpflege: Taxen 2020 der Alterszentren Zug und des Seniorenzentrums Mülimatt; Genehmigung	24. September 2019	42
GRB	1699	Erweiterung Schulanlage Loreto, Wettbewerbs- und Projektierungskredit	1. Oktober 2019	47
GRB	1700	Ornithologischer Verein der Stadt Zug (OVZ); Gewährung eines wiederkehrenden Beitrags für die Jahre 2020 bis 2023 an die Kosten der Betreuung der Tiergehege	19. November 2019	48
StRB	583.19	Sportvereine: Kavallerieverein Zug; Erhöhung des jährlich wiederkehrenden Beitrags für die Durchführung der Zuger Springkonkurrenz für die Jahre 2020 bis 2023	26. November 2019	49
StRB	594.19	Personal: Gehälter 2020; Regelung der Teuerungszulage an das städtische Personal	3. Dezember 2019	50
GRB	1701	Budget 2020 und Finanzplan 2020 bis 2023	10. Dezember 2019	51

Chronologisches Inhaltsverzeichnis 2020

Her- kunft	Nummer	Betreff	Datum Beschluss	Seite
StRB	21.20	Energiekommission: Energie-Förderprogramm 2020; Genehmigung	14. Januar 2020	52
StRB	27.20	Öffentliche Anlagen: Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume (Anlagenbenützungsverordnung) vom 14. August 2012, Aufhebung von § 13 (Strafbestimmung)	21. Januar 2020	53
StRB	63.20	Kultur: Zunft der Letzibuzäli; Erhöhung und Verlängerung wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2020 bis 2023 und Erneuerung der Leistungsvereinbarung	18. Februar 2020	61
StRB	97.20	Stationäre Langzeitpflege: Gemeinderats- bzw. Stadtratsbeschlüsse; Aufhebung bzw. Ausserkraftsetzung gegenstandslos gewordener Beschlüsse	3. März 2020	62
StRB	98.20	Kultur: Verein Jazz Night Zug; Verlängerung wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2020-2022	3. März 2020	63
StRB	144.20	Stadtplanung: Verordnung über die Zone für preisgünstigen Wohnungsbau; Änderung der maximalen Anfangsmietzinse	24. März 2020	64
GRB	1702	Neubau Recyclingcenter mit Ökihof; Objektkredit	12. Mai 2020	65
GRB	1703	Bebauungsplan Foyer: Plan Nr. 7001: Öffentliche Nutzung im obersten Geschoss des Park Towers; Ausbau Gesellschaftsraum im 24. Obergeschoss; Zusatzkredit	12. Mai 2020	66
GRB	1704	Abenteuerspielplatz Fröschenmatt, Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2020 bis 2023	12. Mai 2020	67
GRB	1705	Jahresrechnung, Jahresbericht 2019	2. Juni 2020	68
StRB	282.20	Werkhof: Verrechnungsansätze 2021; Festlegung	2. Juni 2020	69
StRB	316.20	Immobilien: Friedhof St. Michael; Beitragsregelung und Gebührenordnung	23. Juni 2020	70
GRB	1706	Erweiterung und Sanierung Schulanlage Herti; Wettbewerbskredit	30. Juni 2020	71
GRB	1707	Einzelinitiative Beat Holdener: "Einfachere Bewilligung von Zwischennutzungen"	30. Juni 2020	72
StRB	342.20	Immobilien: Gesellschaftsraum Park-Tower; Anhang zur Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume	30. Juni 2020	73
StRB	382.20	Kind Jugend Familie: Elternbrief Pro Juventute; Fortführung wiederkehrender Beitrag	18. August 2020	80
GRB	1708	Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2021 - 2023	8. September 2020	81
GRB	1709	Zuger Kunstgesellschaft und Stiftung Freunde Kunsthaus Zug:	8. September 2020	82
GRB	1710	Verein Chollerhalle: Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2021-2023	8. September 2020	83
GRB	1711	Interessengemeinschaft Galvanik Zug: Wiedekehrender Beitrag für die Jahre 2021-2023	8. September 2020	84

Her- kunft	Nummer	Betreff	Datum Beschluss	Seite
GRB	1712	Theater- und Musikgesellschaft Zug (TMGZ): Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2021-2023	8. September 2020	85
GRB	1713	Stiftung Theater Casino Zug: Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2021 bis 2023	8. September 2020	86
GRB	1714	Beizug von Sicherheitsassistentinnen und -assistenten der Zuger Polizei und privater Sicherheitsdienste, jährlich wiederkehrende Ausgabe für die Jahre 2021 bis 2024; Kreditbewilligung	8. September 2020	87
StRB	450.20	Zivilstandsamt Kreis Zug: Anpassung Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Zug und den Einwohnergemeinden Oberägeri, Unterägeri, Steinhausen und Walchwil betreffend gemeinsame Aufgabenerfüllung auf dem Gebiet des Zivilstandswesens	15. September 2020	88
GRB	1715	Reglement über die Bereitstellung von Leistungen des öffentlichen Verkehrs	29. September 2020	97
GRB	1716	Sanierung Kleinschulhaus Riedmatt	29. September 2020	98
StRB	505.20	Stationäre Langzeitpflege: Taxen 2021 der Alterszentren Zug und des Seniorenzentrums Mülimatt; Festsetzung	30. September 2020	99
StRB	532.20	Kultur: Kammer Solisten Zug; Erhöhung und Verlängerung wiederkehrender Beitrag, Leistungsvereinbarung für die Jahre 2021-2024	20. Oktober 2020	104
StRB	533.20	Städtebau: Verordnung über die Stadtbildkommission; Totalrevision	20. Oktober 2020	105
StRB	543.20	Stadtplanung: Umzonung Neuhausweg, Plan Nr. 7819; Festsetzung gemäss § 40 Planungs- und Baugesetz PBG	27. Oktober 2020	112
StRB	565.20	Sondernutzungsplan: Bebauungsplan Bahnhof-, Garten-, Rigistrasse, Vorstadt, Schmidgasse, Plan 7502: Änderung im Einfachen Verfahren gemäss § 40 Planungs- und Baugesetz; Festsetzung	3. November 2020	113
GRB	1717	Reglement über die Entschädigungen der Behörden und Kommissionsmitglieder der Stadt Zug	17. November 2020	114
GRB	1718	Ertragsüberschuss: Massnahmen zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus; Nachtragskredit	17. November 2020	118
GRB	1719	Benützung der öffentlichen Anlagen; Erlass von Hundeverboten für öffentliche Anlagen	17. November 2020	119
StRB	615.20	Konzessionsvertrag: WWZ AG; Genehmigung Gaspreise per 1. Januar 2021	24. November 2020	120
StRB	624.20	Personal: Gehälter 2021; Regelung der Teuerungszulage an das städtische Personal	1. Dezember 2020	121
StRB	634.20	Parkraumbewirtschaftung: Gebühren Parkraumbewirtschaftung ab 1. Januar 2021; Änderungen hinsichtlich der Einführung der neuen Kantonalen Gewerbeparkkarte und dem Kauf der neuen Parkuhren	1. Dezember 2020	122
GRB	1720	Budget 2021 und Finanzplan 2021 bis 2024	15. Dezember 2020	123

Chronologisches Inhaltsverzeichnis 2021

Her- kunft	Nummer	Betreff	Datum Beschluss	Seite
StRB	15.21	Stadtplanung: Änderung der Bauordnung Anhang 4 Zweckbestimmung der Zonen des öffentlichen Interesses, Allmend, Änderung im einfachen Verfahren gemäss § 40 PBG; Festsetzung	5. Januar 2021	124
StRB	31.21	Personal: Verordnung über besondere Entschädigungen an das Personal der Stadt Zug (Entschädigungsverordnung); Totalrevision	12. Januar 2021	125
StRB	34.21	Energiekommission: Energie-Förderprogramm 2021; Genehmigung	12. Januar 2021	137
GRB	1721	Angebotsbeschluss gemäss § 2 des Reglements über die Bestellung von Leistungen des öffentlichen Verkehrs	19. Januar 2021	142
StRB	45.21	Rechtspflege: Systematische Rechtssammlung der Stadt Zug (SRZ); Entfernung gegenstandslos gewordener Gemeinderatsbeschlüsse	19. Januar 2021	143
StRB	60.21	Kind Jugend Familie: Mütter- und Väterberatung (MVB); Wiederkehrender Beitrag für das Elterncoaching; Aufhebung StRB Nr. 823.13 vom 5. November 2013	26. Januar 2021	144
GRB	1722	Neubau Notzimmer im Göbli, Objektkredit	23. Februar 2021	145
StRB	119.21	Sport: Öffentliche Badeanlagen; Benützungsordnung für die Seebäder vom 14. Mai 2019, Änderung von § 7 und Aufhebung von § 12 Abs. 2 Bst. f (Hundeverbot während der Badesaison)	2. März 2021	146
StRB	203.21	Kultur: Das Tanzfest Zug; Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2021-2024; Leistungsvereinbarung	6. April 2021	153
GRB	1723	Förderung erneuerbare Energie, Nachtragskredit	13. April 2021	154
StRB	251.21	Organisation: Geschäftsordnung des Stadtrates von Zug (GO Stadtrat); § 25a (neu) betreffend Bericht über die Aktualität des städtischen Rechts	4. Mai 2021	155
StRB	275.21	Werkhof: Verrechnungsansätze 2022; Festlegung	11. Mai 2021	170
GRB	1724	Verwendung Ertragsüberschuss 2019: Massnahmen zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus, weitere Verwendung; Nachtragskredit	18. Mai 2021	171
StRB	288.21	Organisation: Motion "Pflege Rechtssammlung Stadt Zug"; Aufhebung gegenstandsloser oder überholter Stadtratsbeschlüsse	18. Mai 2021	172
StRB	322.21	Sportvereine: Grund- und Jugendsportbeiträge; Anpassung der Richtlinien	1. Juni 2021	174
GRB	1725	Jahresrechnung und Jahresbericht 2020	8. Juni 2021	175
GRB	1726	Reglement über den Schulzahnarztendienst, Teilrevision, Änderung der Bestimmungen über die zahnärztliche Untersuchung, die Kostentragung und die Beitragshöhe	8. Juni 2021	176

Her- kunft	Nummer	Betreff	Datum Beschluss	Seite
GRB	1727	«125 Jahre Bahnhof Zug - 175 Jahre Eisenbahn in der Schweiz: Beitrag an die Jubiläumsfeierlichkeiten ZugFäscht im September 2022 und Umsetzung des Stadtzuger Festplatzes; Gewährung eines einmaligen Beitrags»	29. Juni 2021	181
GRB	1728	Konzessionsvertrag 2022 – 2046 zwischen der WWZ AG und der Stadt Zug betreffend Versorgung der Gemeinde mit Wasser, Elektrizität, Erdgas und Fernmeldediensten	29. Juni 2021	182
GRB	1729	Veräusserung der Liegenschaft Frauensteinmatt im Unteraurecht und Übertragung der bestehenden Rückstellungen an die Stiftung Alterszentren Zug	29. Juni 2021	183
GRB	1730	Ersatzbau Maria Opferung, Erweiterung Schulanlage Kirchmatt, Wettbewerbskredit	29. Juni 2021	184
GRB	1731	Beiträge: Verein «Winteruniversiade Luzern-Zentralschweiz 2021»; einmaliger Beitrag für die Durchführung der Winteruniversiade 2021	31. August 2021	185
GRB	1732	Personenunterführung Guthirt, Objektkredit (Planungskredit)	31. August 2021	186
GRB	1733	Grund- und Jugendsportbeiträge; Erhöhung des wiederkehrenden Beitrags	31. August 2021	187
StRB	475.21	Kultur: Verein Jam On; Wiederkehrender Beitrag an den Verein Jam On für 2022-2025	31. August 2021	188
StRB	477.21	Stadtentwicklung: Verein Zuger Stadtführungen; Wiederkehrender Beitrag 2022 - 2025, Leistungsvereinbarung	31. August 2021	189
StRB	520.21	Stadtschulen: Verordnung über den Schulzaharzdienst	21. September 2021	190
StRB	521.21	Soziokulturelle Animation: Quartiertreff Riedmatt; Betriebsbeitrag Pilotphase; Wiederkehrender Beitrag für die Periode vom 1. Dezember 2021 bis 31. Dezember 2024	21. September 2021	194
GRB	1734	Förderung erneuerbare Energie, Rahmenkredit 2022 bis 2025	28. September 2021	195
GRB	1735	Erweiterung Schulanlage Loreto, Objektkredit	28. September 2021	196
StRB	549.21	Stationäre Langzeitpflege: Taxen 2022 der Alterszentren Zug und des Seniorenzentrums Mülimatt; Genehmigung	28. September 2021	197
StRB	638.21	Personal: Gehälter 2022; Regelung der Teuerungszulage an das städtische Personal	16. November 2021	202
GRB	1736	Zug Tourismus; Gewährung eines jährlich wiederkehrenden Beitrags für die Jahre 2022 bis 2025	30. November 2021	203
GRB	1737	Verwendung Ertragsüberschuss 2019: Massnahmen zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus, weitere Verwendung; Nachtragskredit (3. Runde)	30. November 2021	204
StRB	688.21	Konzessionen: WWZ AG; Genehmigung Erhöhung Erdgas-tarife ab 1. November 2021	7. Dezember 2021	205
StRB	692.21	Parkraumbewirtschaftung: Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung; Beschlussfassung	7. Dezember 2021	206

Her- kunft	Nummer	Betreff	Datum Beschluss	Seite
StRB	693.21	Motorisierter Individualverkehr: Verordnung über die Erteilung von Zufahrtbewilligungen; Beschlussfassung	7. Dezember 2021	207
GRB	1738	Budget 2022 und Finanzplan 2022 bis 2025	14. Dezember 2021	208
GRB	1739	Rechtspflege: Motion der FDP-Fraktion vom 9. November 2016 "Pflege Rechtssammlung Stadt Zug", Erfüllung des teilweise erheblich erklärten Motionsbegehrens, Aufhebung verschiedener gegenstandsloser Gemeinderatsbeschlüsse und Abschreibung des Vorstosses	14. Dezember 2021	209
StRB	738.21	Energiekommission: Förderprogramm 2022; Beschluss	21. Dezember 2021	210

Chronologisches Inhaltsverzeichnis 2022

Her- kunft	Nummer	Betreff	Datum Beschluss	Seite
GRB	1740	Totalrevision Energiereglement	18. Januar 2022	211
GRB	1741	Stiftung Kellertheater am Burgbach; Erhöhung des wiederkehrenden Beitrags für die Jahre 2022 bis 2025	18. Januar 2022	216
StRB	45.22	Stadtplanung: Verordnung über die Zone für preisgünstigen Wohnungsbau; Änderung der maximalen Anlagekostenlimiten und Anfangsmietzinse	25. Januar 2022	217
StRB	71.22	Brandschutz: Verordnung über die Feuerungskontrolle vom 31. März 2009; Totalrevision und Gebührenanpassung	1. Februar 2022	218
StRB	127.22	Feuerwehr: Interessengemeinschaft für den Erhalt alter Geräte, Materialien und Akten; Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2023 - 2026	8. März 2022	219
GRB	1742	Sekretariat Bau: Baukredit Erweiterungsbau Schulanlage Riedmatt	22. März 2022	220
GRB	1743	Sekretariat Bau: Geviert Kolinplatz: Gesamtsanierung der städtischen Liegenschaften und Neubau Kolinplatz 21; Schlussabrechnung Gesamtkredit Abrechnung Gesamtkredit Geviert Kolinplatz: Gesamtsanierung der städtischen Liegenschaften Kirchenstrasse 3 und 5 sowie Kolinplatz 19 sowie Neubau Kolinplatz 21	22. März 2022	221
GRB	1744	Sekretariat Bau: Theater Casino Zug; Gesamtsanierung 2. Etappe; Schlussabrechnung Projektierungskredit und Baukredit Abrechnung Projektierungs- und Baukredit Gesamtsanierung Theater Casino Zug, 2. Etappe	22. März 2022	222
GRB	1745	Immobilien: Liegenschaft Zurlaubenhof; Genehmigung Erwerb	22. März 2022	223
StRB	172.22	"Stadtplanung: Änderung Bauordnung; §50 BO Bauzone mit speziellen Vorschriften Metallstrasse; Änderung im einfachen Verfahren gemäss §40 Planungs- und Baugesetz; Festsetzung"	22. März 2022	224
StRB	180.22	Kultur: Stadtmusik Zug; Jährlich wiederkehrender Jahresbeitrag für die Jahre 2022 bis 2025	29. März 2022	225
StRB	184.22	Soziokulturelle Animation: Verein Spieltraum; jährlich wiederkehrender Beitrag für die Mobile Spielanimation in den Quartieren Herti und Lorzen/Riedmatt für die Jahre 2023 bis 2026	29. März 2022	226
StRB	193.22	Kultur: Harmoniemusik der Stadt Zug; Jährlich wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2022 bis 2025, Leistungsvereinbarung	5. April 2022	227
GRB	1746	Hilfeleistungen Ausland: Konflikt in der Ukraine, einmaliger Beitrag zur Nothilfe; Nachtragskredit	12. April 2022	228
GRB	1747	Hilfeleistungen Ausland: Covid-19; Unterstützung an die Zuger Institutionen Ruedi Leuppi Stiftung Elfenbeinküste, Verein zur Unterstützung des Spital Criuleni in Moldawien und Covax, Gewährung eines einmaligen Beitrages; Nachtragskredit	12. April 2022	229

Her- kunft	Nummer	Betreff	Datum Beschluss	Seite
StRB	207.22	Kultur: Verein Zuger Übersetzer; Jährlich wiederkehrender Jahresbeitrag 2022 bis 2025	12. April 2022	230
GRB	1748	Hochbau: Erweiterung Strandbad am Chamer Fussweg, Projektierungskredit	10. Mai 2022	231
GRB	1749	Jahresrechnung und Jahresbericht 2021	7. Juni 2022	232
StRB	316.22	Werkhof: Verrechnungsansätze 2023; Festlegung	21. Juni 2022	233
StRB	319.22	Beiträge: Wiederkehrende Beiträge für die Jahre 2022 bis 2025, respektive 2023 bis 2026; Festlegung	21. Juni 2022	234
StRB	332.22	Kultur: Verein YOUNG DANCE Festival; Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2022 bis 2025	28. Juni 2022	235
StRB	333.22	Kultur: Verein KUNSTpause; Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2022 bis 2025	28. Juni 2022	236
StRB	373.22	Soziokulturelle Animation: Jugendtreff Herti; Wiederkehrender Beitrag Jahre 2023 bis 2026	5. Juli 2022	237
GRB	1750	Beteiligunge: Aufstockung der Beteiligung an der WWZ AG, Obkektkredit	27. September 2022	238
GRB	1751	Verwendung Ertragsüberschuss 2019: Massnahmen zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus, weitere Verwendung; Nachtragskredit	27. September 2022	239
StRB	493.22	Stationäre Langzeitpflege: Taxen 2023 Seniorenzentrum Mülimat; Genehmigung	27. September 2022	240
StRB	495.22	Nachhaltigkeitskommission: Verordnung über die Nachhaltigkeitskommission; Teilrevision	27. September 2022	242
GRB	1752	Neubau zur Erweiterung der Schulanlage Herti, Objektkredit	25. Oktober 2022	243
GRB	1753	Umbau und Sanierung Schulhaus Herti und Installation Mietprovisorien, Objektkredit	25. Oktober 2022	244
StRB	537.22	Stadtentwicklung: Pro Zug; Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2023 - 2025	25. Oktober 2022	245
StRB	538.22	"Stadtentwicklung: Tourismus; Verordnung betreffend die Einführung einer Beherbergungsabgabe vom 19. Januar 1999 (SRS 9.4-1); Änderung von §4 betreffend Höhe der Abgabe"	25. Oktober 2022	246
StRB	539.22	Stadtentwicklung: IG Zuger Chriesi; Beitrag 2023 bis 2023	25. Oktober 2022	247
StRB	564.22	Soziale Integration: Stiftung Phoenix; Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2023 bis 2026	2. November 2022	248
StRB	565.22	Soziale Integration: Pro Infirmis; Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2023 bis 2026	2. November 2022	249
GRB	1754	Stiftung Museum Burg Zug; Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2023 bis 2026 und Erneuerung der Leistungsvereinbarung	15. November 2022	250

Her- kunft	Nummer	Betreff	Datum Beschluss	Seite
GRB	1755	Kultur; Verein Zuger Sinfonietta; Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2023 bis 2026 und Erneuerung der Leistungsvereinbarung	15. November 2022	251
GRB	1756	Stiftung Freizeittage Oberwil; Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2022 bis 2025	15. November 2022	252
GRB	1757	Soziokulturelle Animation: Verein Ludothek Zug; Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2023 bis 2026	15. November 2022	253
GRB	1758	Soziale Integration: Deutschkurs für Personen mit Migrationshintergrund; jährlich wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2023 bis 2026	15. November 2022	254
StRB	590.22	Personal: Gehälter 2023; Regelung der Teuerungszulage an das städtische Personal	15. November 2022	255
StRB	614.22	Stationäre Langzeitpflege: Taxen 2023 der Alterszentren Zug; Genehmigung	22. November 2022	256
GRB	1759	Budget 2023 und Finanzplan 2023 bis 2026	6. Dezember 2022	257
GRB	1760	CO2-Kompensation mit Zuger Wald, Kauf von CO2-Zertifikaten aus dem Wald-Klimaschutzprojekt der Korporation Zug, Vertragsgenehmigung	6. Dezember 2022	258
StRB	677.22	Kultur: IG Kultur; Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2023 bis 2026	13. Dezember 2022	259
StRB	678.22	Kultur: Stadtorchester Zug; Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2023 bis 2026	13. Dezember 2022	260

**StRB Nr. 6.19 vom 8. Januar 2019 betreffend
Energiekommission: Energie-Förderprogramm 2019; Genehmigung**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements Soziales, Umwelt und Sicherheit Kenntnis und

beschliesst:

1. Das Energie-Förderprogramm 2019 der Energiekommission wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Energie-Förderprogramm 2019 (gültig ab 1. Januar 2019) der Stadt Zug

Die Stadt Zug unterstützt Massnahmen in den Bereichen:

1. Beratung
2. Bildung
3. Wärme
4. Elektrizität
5. Mobilität

1. Beratung

Telefonische Beratung / Beratung per Email

Die Stadt Zug bietet eine Erstberatung per Telefon oder Email an. Sie berät die Ratsuchenden über Möglichkeiten der rationellen Energienutzung, über erneuerbare und alternative Energien sowie über vorhandene Förderprogramme. Bei Bedarf wird eine Beratung vor Ort eingeleitet.

Kontakt: www.stadtzug.ch/energie, energie@stadtzug.ch, Telefon 041 728 23 89

Beratung vor Ort

Der Verein energienetz-zug führt im Auftrag des Kantons Zug und den Zuger Gemeinden Energieberatungen durch. Die Kosten für die Beratungen werden vom Kanton Zug und den Zuger Einwohnergemeinden getragen. Für die Zuger Bevölkerung sind die Beratungen grösstenteils kostenlos.

Kurzberatung: Haben sie konkrete Fragestellungen, beispielsweise zur Nutzung von Solarenergie oder zu einem Heizungs- oder Fensterersatz? In einer Kurzberatung werden themenspezifische Fragen in der Regel vor Ort behandelt. Diese Beratung ist kostenlos.

Vertiefte Beratung: Stehen Sie vor einer umfassenden Modernisierung und möchten einen gesamtheitlichen Überblick über ihren Energiehaushalt? In der vertieften Beratung wird der aktuelle Zustand analysiert, beurteilt und Sie erhalten einen detaillierten Bericht mit Vorschlägen für Massnahmen und deren Umsetzungsprioritäten. Diese detaillierte Beratung erfordert von der Eigentümerseite eine Kostenbeteiligung von CHF 200.00.

Kontakt: www.energienetz-zug.ch, beratung@energienetz-zug.ch, Telefon 041 728 23 82

Beratung für KMU (ecozug)

Möchten Sie in Ihrem Unternehmen Energie und Material effizienter nutzen und fehlt die Zeit für aufwändige Abklärungen? Planen Sie Effizienzmassnahmen und hätten gerne die Zweitmeinung einer Fachperson? Das Programm ecozug berät Unternehmen in der Produktion oder Baubranche, Gastronomie und Hotellerie, im Handel oder im Verkauf sowie Dienstleistungsbetriebe. Für Stadtzuger KMU ist die Beratung kostenlos.

Kontakt: www.ecozug.ch, info@ecozug.ch, Telefon 055 222 41 71

2. Bildung

Unterstützt werden Aktivitäten, welche die Bereitschaft, Kompetenz und Motivation für Umwelt-, Energie- und Klimaschutzmassnahmen erhöhen. Insbesondere werden Projekte unterstützt, die der Information dienen, einen gemeinnützigen Zweck verfolgen und damit eine Zusammenarbeit bei entsprechenden Initiativen ermöglichen oder stärken.

Kontakt: www.stadtzug.ch/energie, energie@stadtzug.ch, Telefon 041 728 23 89

3. Wärme

Erhöhte Baustandards für Neubauten und Sanierungen

Beitrag: Bei Minergie werden die ordentlichen Gebühren für die Nutzung der Marke nach Vorlegen des Zertifikats übernommen. Für andere erhöhte Baustandards wird ein Beitrag von 50% bis max. CHF 10'000.00 an die Bestätigungs- und Nachweiskosten ausgerichtet.

Einsatz von erneuerbaren Energiequellen oder Fernwärme für die Wärmeerzeugung

Unterstützt wird der Einsatz erneuerbarer Energiequellen bei Altbauten (Umweltwärme, Holz und Abwärme) oder Fernwärme zur Wärmeerzeugung, sofern ein spezifischer Wärmeleistungsbedarf von max. 50W/m² Energiebezugsfläche (EBF) erreicht wird. Ebenfalls unterstützt werden Neubauten mit Fernwärmeanschluss sofern max. 30W/m² EBF erreicht werden.

Beitrag: Anteilsmässige Deckung des gesamten Wärmebedarfes mit erneuerbarem Energieträger, maximal 20% der Planungs-, Installations- bzw. Baukosten bis max. CHF 50'000.00 pro Anlage.



Sonderaktion Abwrackprämie für Ölheizung

Der Ersatz einer Ölheizung durch einen Wärmeerzeuger mit erneuerbarem Energieträger oder Fernwärme wird mit einem Sonderbeitrag von CHF 5'000.00 unterstützt.

Thermische Sonnenkollektoren

Unterstützt werden Kollektoranlagen ab 3m², sofern das Gebäude mindestens 10 Jahre alt ist.

Beitrag: Maximal 20% der Planungs-, Installations- bzw. Baukosten bis max. CHF 40'000.00 pro Anlage.

4. Elektrizität

Photovoltaik

Unterstützt werden Hybridkollektoren (PVT) ab 1kWpeak PV-Nennleistung und PV-Anlagen ohne Anmeldung an die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), zusätzlich zum Beitrag der Einmalvergütung (KLEIV und GREIV).

Beitrag: Maximal 10% der Planungs-, Installations- bzw. Baukosten bis max. CHF 30'000.00 pro Anlage.

Speichersysteme

Unterstützt werden Speichersysteme in Kombination mit PV-Anlagen, zur Optimierung der Eigenversorgung, ab einer Kapazität von 6kWh.

Beitrag: Maximal 30% der Planungs-, Installations- bzw. Baukosten bis max. CHF 30'000.00 pro Objekt.

Haushalt *

Kühl- / Gefriergeräte (A+++)		CHF	100.00	pauschal
Geschirrspüler (A+++)		CHF	100.00	pauschal
Waschmaschinen (A+++/A)	CHF	200.00	pauschal	
Tumbler (A+++)		CHF	200.00	pauschal

Heizungspumpen (A, EEI ≤ 0.20) *

Max. 25% des Kaufpreises resp. max. CHF 1'000.00

Gewerbliche Kühl- und Gefriergeräte *

Max. 25% des Kaufpreises, max. Beitrag gemäss der Sonderliste auf www.topten.ch/gewerbe

* Beitragsberechtigt sind nur Best-Geräte, die unter www.topten.ch aufgelistet sind. Der Antrag muss spätestens zwei Monate nach dem Kauf bzw. Einbau beim Sekretariat der Energiekommission eingereicht werden.

5. Mobilität

Mobilitätsberatung für Unternehmen

Bei Unternehmen, die sich zu ihrem betrieblichen Mobilitätsmanagement umfassend beraten lassen, übernimmt die Stadt Zug die Beratungskosten bis max. CHF 2'500.00.

eMobilität

Unterstützt wird pro Objekt eine Infrastruktur für mehrere Ladestationen, insbesondere die Basisinstallationen von Systemlösungen mit Lastmanagement. Die Stadt Zug übernimmt 30% der Initialkosten bis max. CHF 5'000.00.

Zuger Job Abo (ZJA) *

Bei Einführung des ZJA übernimmt die Stadt 25% der Einführungskosten bis max. CHF 5'000.00 pro Unternehmen.

Car-Sharing- Lösungen *

Neukunden von langfristigen Einzel-Mitgliedschaften werden mit einem einmaligen Beitrag von CHF 500.00 unterstützt. Neukunden von langfristigen Business-Carsharing-Mitgliedschaften werden mit 25% der Einführungskosten bis max. 5'000.00 unterstützt.

Car-Pooling- Lösungen *

Das Einführen von langfristigen Car-Pooling-Lösungen werden mit 25% der Einführungskosten bis max. 5'000.00 unterstützt.

* Diese Mobilitätsangebote bestehen für langfristige Mitgliedschaften von mindestens fünf Jahren (keine Jahresabos). Bei vorzeitiger Auflösung wird der Förderbeitrag anteilmässig zurückgefordert.

Auskunft und Antragsformulare

Unter www.stadtzug.ch/foerderprogramm oder beim Sekretariat der Energiekommission, Postfach 1258, Zeughausgasse 9, 6301 Zug, Tel. 041 728 23 51 erhalten Sie Auskunft und alle nötigen Formulare.

Allgemeine Bestimmungen

- Beiträge können in der Regel nur soweit beansprucht werden, wie der maximale Förderbeitrag nicht bereits durch andere Förderprogramme geltend gemacht werden kann.
- Beiträge werden nur im Rahmen der nach dem Energiereglement zur Verfügung stehenden Mittel ausgerichtet.
- Beiträge werden in der Regel nur für Massnahmen ausgerichtet, die auf dem Gebiet der Stadt Zug stehen.
- Die Beiträge müssen mindestens CHF 1'000.- erreichen (ausgenommen sind die Angebote für Haushaltgeräte, Heizungspumpen, gewerbliche Kühlgeräte und der Bereich Mobilität).
- Alle Anträge müssen vor der Auftragsvergabe beim Sekretariat der Energiekommission eintreffen (ausgenommen sind die Angebote für Haushaltgeräte, Heizungspumpen und gewerbliche Kühlgeräte und der Bereich Mobilität).
- Die Anträge werden in der Abfolge ihres Eintreffens vom Sekretariat der Energiekommission bearbeitet.
- Projekte müssen spätestens 18 Monate nach der Gutheissung fertig gestellt, gemeldet und durch einen Experten der Energiekommission geprüft werden.

3. Dezember 2018, Energiekommission der Stadt Zug

StRB Nr. 19.19 vom 15. Januar 2019 betreffend

Signalisation: Gebührenordnung für die Benützung der öffentlichen Anlagen; Festsetzung der Verrechnungsansätze für Signalisationsmassnahmen ab 1. Januar 2019

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements Soziales, Umwelt und Sicherheit Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Verrechnungsansätze für Signalisationsmassnahmen und -material gemäss der Material- und Dienstleistungsliste Signalisationsdienst werden festgesetzt.
2. Das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Dieser Beschluss tritt rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekanntgegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**StRB Nr. 20.19 vom 15. Januar 2019 betreffend
Sicherheit und Ordnung: Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen; Anordnung
einer Leinenpflicht für Hunde**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements Soziales, Umwelt und Sicherheit Kenntnis und

beschliesst:

1. Auf sämtlichen städtischen Kinderspielplätzen wird rückwirkend per 1. Januar 2019 eine Leinenpflicht für Hunde angeordnet.
2. Bei den öffentlichen Seeuferanlagen in den Bereichen Platzwehri, Vorstadtquai und Alpenquai bis zum Siehbach wird rückwirkend per 1. Januar 2019 eine Leinenpflicht für Hunde angeordnet.
3. Das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit wird beauftragt, die entsprechende Signalisation zu erstellen.
4. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**StRB Nr. 78.19 vom 19. Februar 2019 betreffend
Personal: Stadtschulen, Funktionszulage für die Bereichsleitung Integrative Sonderschulung;
Festsetzung**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Funktionszulage für die Bereichsleitung Integrative Sonderschulung an der Heilpädagogischen Schule Zug wird ab Schuljahr 2018/19 auf CHF 6'000 pro Jahr festgesetzt.
2. Das Rektorat der Stadtschulen wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**GRB Nr. 1689 vom 26. Februar 2019 betreffend
Offene Jugendarbeit: Verein Zuger Jugendtreffpunkte; Wiederkehrender Beitrag für die Jahre
2020 bis 2023**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2504 vom 23. Oktober 2018:

1. Zugunsten des Vereins Zuger Jugendtreffpunkte (ZJT) wird für die Jahre 2020 bis und mit 2023 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 849'000.00 zu Lasten der Erfolgsrechnung, Kostenstelle 3800/3636.34, Verein Zuger Jugendtreffpunkte, bewilligt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**StRB Nr. 108.19 vom 5. März 2019 betreffend
Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug: Richtlinien für die Aufnahme von
Beschlüssen in Band 14, umfassend den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2018**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. In die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 14, umfassend den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2018, werden aufgenommen:
 - a) Sämtliche Beschlüsse des Grossen Gemeinderates, ausgenommen Beschlüsse formeller Natur über die Geschäftsbehandlung im Rat sowie Beschlüsse über die Erledigung von parlamentarischen Vorstössen;
 - b) die allgemeinverbindlichen Beschlüsse des Stadtrates, ausgenommen Allgemeinverfügungen;
 - c) die Ausgabenbeschlüsse des Stadtrates, soweit sie zu wiederkehrenden Ausgaben führen;
 - d) Beschlüsse über die Errichtung von oder die Beteiligung an öffentlich-rechtlichen Anstalten, privaten Unternehmungen und Organisationen sowie über die Gewährung von Darlehen an solche, soweit für die Aufnahme ein allgemeines Interesse besteht;
 - e) Statuten von öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie privaten Unternehmungen und Organisationen, für deren Aufnahme ein allgemeines Interesse besteht;
 - f) öffentlich-rechtliche Verträge, für deren Aufnahme ein allgemeines Interesse besteht.
2. Band 14 der Amtlichen Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug wird ausschliesslich in elektronischer Form herausgegeben.
3. Der Stadtratsbeschluss betreffend Sammlung der Ratsbeschlüsse vom 9. Oktober 1979 (Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 5, S. 27) wird aufgehoben.
4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekanntgegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**GRB Nr. 1690 vom 19. März 2019 betreffend
Bebauungsplan Foyer: Plan Nr. 7001: Öffentliche Nutzung im obersten Geschoss des Parktowers;
Ausbau Gesellschaftsraum 24. Obergeschoss; Objektkredit**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr.2010.14 vom 11. Dezember 2018:

1. Für den Ausbau des öffentlichen Gesellschaftsraums im Parktower wird ein Objektkredit von brutto CHF 457'000.00 einschliesslich 7.7% MWST zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.
2. Die Investition von CHF 457'000.00 wird mit jährlich 10% abgeschrieben (§ 14 Abs. 3 Bst. b Finanzhaushaltgesetz).
3. Der Objektkredit wird der Kostenstelle 2225 Objekt 21 Parktower: Ausbau öffentliche Nutzung belastet. Dieser Kredit erhöht oder senkt sich entsprechend dem Zürcher Index der Wohnbaupreise Stand per 1. April 2018 = 99.4 (Index-Basis 1. April 2010 = 100.0).
4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**GRB Nr. 1691 vom 19. März 2019 betreffend
Neubau Notzimmer im Göbli, Projektierungskredit**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2516 vom 18. Dezember 2018:

1. Für den Neubau Notzimmer im Göbli wird ein Projektierungskredit von CHF 440'000.00 einschliesslich 7.7% MWST bewilligt.
2. Der Projektierungskredit wird der Investitionsrechnung, Kostenstelle 2222, Objekt 072, Notzimmer, belastet
3. Die Investition von CHF 440'000.00 wird mit jährlich 10% abgeschrieben (§ 14 Abs. 3 Bst. b Finanzhaushaltgesetz).
4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**GRB Nr. 1692 vom 19. März 2019 betreffend
Verein «ZugSPORTS»; jährlich wiederkehrender Beitrag für die Durchführung des «ZugSPORTS
Festivals» für die Jahre 2019 bis 2022**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2507 vom 6. November 2018:

1. Dem Verein ZugSPORTS wird für die Durchführung des ZugSPORTS Festivals 2019 bis und mit 2022 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von maximal CHF 85'000.00 bewilligt.
2. Der Betrag wird der Erfolgsrechnung, Konto 3636.31/3710, Sportvereine, belastet.
3. Für die Auszahlung des Beitrags ist der Abteilung Sport eine detaillierte Abrechnung des Anlasses zuzustellen. Der Stadtrat ist aufgefordert, ein geeignetes Controlling für diesen Anlass zu implementieren.
4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**GRB Nr. 1693 vom 14. Mai 2019 betreffend
Podium 41: Betriebsbeitrag; wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2020 bis 2023**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2523 vom 12. März 2019:

1. Der Gemeinnützigen Gesellschaft Zug wird für die Jahre 2020 bis 2023 zur Führung des Podium 41 ein wiederkehrender Beitrag von jährlich CHF 355'000.00 zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto Nr. 3636.55/5190, Podium 41, bewilligt.
2. Der Leistungsvereinbarung Podium 41 zwischen der Stadt Zug und der Gemeinnützigen Gesellschaft Zug für die Jahre 2020 bis 2023 wird zugestimmt.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**GRB Nr. 1694 vom 14. Mai 2019 betreffend
Einzelinitiative von Patrick Steinle: „Highway to Schutzengel“**

Der Gosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2527 vom 26. März 2019:

1. Die Einzelinitiative von Patrick Steinle vom 31. Oktober 2017 betreffend „Highway to Schutzengel“ wird der Urnenabstimmung nicht unterstellt.
2. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**StRB Nr. 254.19 vom 14. Mai 2019 betreffend
Sport: Öffentliche Badeanlagen; Benützungsfür die Seebäder, Beschlussfassung**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Bildungsdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Benützungsfür die Seebäder wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2019 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

StRB Nr. 254.19

Benützungsordnung für die Seebäder

vom 14. Mai 2019

Der Stadtrat von Zug,

in Vollziehung von § 59 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 4. September 1980¹⁾ und von § 8 Abs. 1 und 2 des Reglements über die Benützung der öffentlichen Anlagen vom 21. November 2017²⁾ sowie gestützt auf § 27 Abs. 2 Bst. b und § 29 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005³⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt: Einleitende Bestimmungen

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

¹ Mit dieser Benützungsordnung werden folgende Zwecke verfolgt:

- a) Gewährleistung der bestimmungsgemässen Benützung der öffentlichen Badeanlagen;
- b) Gewährleistung der Sicherheit des Badebetriebs in den beaufsichtigten öffentlichen Badeanlagen;
- c) Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in den öffentlichen Badeanlagen;
- d) Schutz der öffentlichen Badeanlagen vor Verunreinigung und Beschädigung.

² Als öffentliche Badeanlagen im Sinne von Absatz 1 dieser Bestimmung gelten das Seebad Seeliken, das Strandbad Chamer Fussweg sowie die Badeanlagen Trubikon, Tellenörtli, Siehbach und Brüggli.

³ Für den Badeplatz im Choller gilt nur § 3 dieser Benützungsordnung.

§ 2

Beaufsichtigte und unbeaufsichtigte Badeanlagen

¹⁾ BGS 171.1

²⁾ SRZ 441.2

³⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

¹ Als beaufsichtigte Badeanlagen werden das Seebad Seeliken und das Strandbad Chamer Fussweg betrieben.

² Die Badeanlagen Trubikon, Tellenörtli, Siehbach und Brüggli werden nicht beaufsichtigt.

³ Die unbeaufsichtigten Badeanlagen werden mit dem Hinweisschild "Unbeaufsichtigte Badeanlage – Benützung auf eigene Gefahr!" versehen.

§ 3

Badeplatz im Choller

¹ In der westlichsten Bucht der drei vom Kanton freigegebenen Badebuchten im Choller wird das Nacktbaden geduldet.

² Der Perimeter der Nacktbadezone wird im Anhang festgelegt. Nacktbadende dürfen sich nicht auf dem angrenzenden Fussweg und in der weiteren Umgebung aufhalten.

³ Allfällige weitere Benützungsvorschriften werden von der Korporation Zug als Grundeigentümerin erlassen.

2. Abschnitt: Allgemeine Benützungsvorschriften

§ 4

Schutz der Badeanlagen

¹ Die Badeanlagen und deren Einrichtungen sind mit aller Sorgfalt zu benützen. Sie dürfen weder beschädigt noch verunreinigt werden.

² Für allfällige Schäden infolge unsachgemässer Benützung und für die Kosten von Reinigungsarbeiten haften die Verursacherinnen und Verursacher unabhängig von ihrem Verschulden. Mehrere Verursacherinnen und Verursacher haften solidarisch.

§ 5

Haftungsausschluss

¹ Die Benützung der Badeanlagen und deren Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

² Die Stadt Zug lehnt jegliche Haftung ab für Schäden, die auf eine unsachgemässe Benützung zurückzuführen sind. Insbesondere haftet sie nicht für Schäden, die bei der Benützung der Sprunganlagen, der Spielgeräte oder sonstiger Einrichtungen der Badeanlage entstehen.

³ Die Stadt Zug übernimmt keinerlei Haftung für Personen- oder Sachschäden, welche durch das Verhalten Dritter verursacht worden sind. Sie haftet weder für Diebstahl noch für den Verlust von Bargeld und Wertsachen.

§ 6

Baderegeln der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft

¹ In jedem Seebad wird mit einem Hinweisschild auf die Baderegeln der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft aufmerksam gemacht.

§ 7

Leinenpflicht für Hunde

¹ Während der Badesaison gilt für die unbeaufsichtigten Badeanlagen eine Leinenpflicht für Hunde.

§ 8

Ausschluss von der Benützung

¹ Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen diese Benützungsordnung verstossen hat, kann vom Stadtrat für einen bestimmten Zeitraum von der Benützung der Badeanlagen ausgeschlossen werden.

3. Abschnitt: Besondere Benützungsvorschriften für beaufsichtigte Badeanlagen

§ 9

Badebetriebsvorschriften

¹ Die Benützerinnen und Benützer der beaufsichtigten Badeanlagen sind verpflichtet, zu einem sicheren Badebetrieb beizutragen. Sie halten sich an die generellen Baderegeln der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG.

² Die Benützerinnen und Benützer der beaufsichtigten Badeanlagen haben alles zu unterlassen, was ihre eigene Sicherheit oder die Sicherheit anderer beeinträchtigen könnte. Verboten ist insbesondere:

- a) kopfüber in den Nichtschwimmerbereich zu springen;
- b) auf den Badestegen herumzurennen;
- c) Mitbadende von Stegen, Flossen oder Sprunganlagen zu stossen oder zu werfen;
- d) Mitbadende unterzutauchen;
- e) sich als Nichtschwimmerin bzw. Nichtschwimmer in die Schwimmerzone zu begeben;
- f) die Schwimmerzone mit Wassersportgeräten oder mit Booten aller Art zu befahren;
- g) ausserhalb des Nichtschwimmerbereichs aufblasbare Schwimmhilfen zu verwenden;
- h) die Eintauchzone von Sprunganlagen zu durchschwimmen oder zu durchtauchen.

³ Alarmierungs- und Rettungseinrichtungen dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benützt werden.

§ 10

Benützung durch Kinder und Schulklassen

¹ Kinder im Alter von weniger als zehn Jahren dürfen die Badeanlage nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson benützen. Die Aufsichtsperson ist verantwortlich für die Sicherheit des Kindes.

² Schulklassen der obligatorischen Volksschule (Kindergarten-, Primar- und Oberstufe) dürfen die Badeanlage nur geschlossen und in Begleitung einer Lehrperson betreten und wieder verlassen. Die Lehrperson ist für einen geordneten Badebetrieb der Schulklasse verantwortlich.

§ 11

Glasverbot

¹ In beaufsichtigte Badeanlagen dürfen während der Badesaison keine alkoholhaltigen Getränke in Glasbehältnissen (Glasflaschen, Trinkgläser) mitgebracht werden.

² Dieses Verbot gilt auch ausserhalb der festgelegten Badebetriebszeiten.

§ 12

Ruhe und Ordnung

¹ Die Benützerinnen und Benützer der beaufsichtigten Badeanlagen haben alles zu unterlassen, was die anderen Benützerinnen und Benützer in deren Wohlbefinden stören könnte.

² Während den Badebetriebszeiten sind insbesondere verboten:

- a) übermässiger Lärm;
- b) Radios und andere Tonwiedergabegeräte mit Lautsprechern;
- c) störende Spiele, namentlich Ball- und Wurfspiele ausserhalb der dafür vorgesehenen Zonen;
- d) Bild- und Tonbildaufnahmen in jeglicher Form ohne Zustimmung der aufgenommenen Personen;
- e) der nackte Aufenthalt ausserhalb der Umkleideanlagen und das Nacktbaden;
- f) das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Blindenführhunde);
- g) das Abstellen von Motorfahrrädern und Fahrrädern innerhalb der Badeanlage.

§ 13

Aufsicht über den Badebetrieb

¹ Die Badmeisterinnen und Badmeister beaufsichtigen den Badebetrieb. Sie verfügen über die Hausgewalt in der Badeanlage.

² Das Bildungsdepartement hält die Einzelheiten zur Betriebs- und Badeaufsicht in einem Konzept fest.

³ Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Wer sich nicht an diese Anordnungen hält oder dieser Benützungsordnung zuwiderhandelt, kann von der Badmeisterin oder vom Badmeister aus der Badeanlage weggewiesen werden.

⁴ Die Badmeisterin oder der Badmeister kann bei Bedarf über die Badebetriebsvorschriften gemäss § 9 hinausgehende Sicherheitsvorkehrungen anordnen.

§ 14

Badebetriebszeiten

¹ Das Bildungsdepartement bezeichnet Beginn und Ende der Badesaison und legt die täglichen Betriebszeiten fest. Die Dauer der Badesaison wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben.

² Bei schlechter, unsicherer oder kalter Witterung können die Badmeisterinnen oder Badmeister den Badebetrieb einschränken oder ganz einstellen.

³ Ausserhalb der Badebetriebszeiten bleibt das Strandbad Chamer Fussweg geschlossen. Das Betreten und der Aufenthalt innerhalb der geschlossenen Anlage sind verboten.

⁴ Ausserhalb der Badebetriebszeiten besteht im Seebad Seeliken keine Badeaufsicht. Die Benützung erfolgt in dieser Zeit auf eigene Gefahr.

§ 15

Gebühren für die Benützung der Betriebsinfrastruktur

¹ Für die saisonale Dauerbenützung von Kabinen und Garderobenschliessfächern wird eine Benützungsgebühr erhoben.

² Der Stadtrat legt die Benützungsgebühren im Rahmen eines separaten Beschlusses fest. Dieser Beschluss wird als Anhang zu dieser Benützungsordnung wiedergegeben.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16

Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Benützungsordnung wird die Badeordnung der Stadt Zug vom 7. Juni 1988¹⁾ aufgehoben.

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 7, S. 74

§ 17
Inkrafttreten

¹ Diese Benützungsordnung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

² Diese Benützungsordnung wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**StRB 255.19 vom 14. Mai 2019 betreffend
Werkhof: Verrechnungsansätze 2020; Festlegung**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Baudepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Verrechnungsansätze des Werkhofbetriebes und die Preisliste für die Benutzung von Mobiliar für das Jahr 2020 werden festgesetzt.
2. Das Baudepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekanntgegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**GRB Nr. 1695 vom 4. Juni 2019 betreffend
Jahresrechnung und Jahresbericht 2018**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2525 vom 2. April 2019:

1. Die Jahresrechnung und der Jahresbericht 2018 werden genehmigt.
2. Aus dem Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung 2018 werden für Vorfinanzierung Schulbauten CHF 28'000'000.00, für die Vorfinanzierung von Personalentwicklungsmassnahmen und Mitarbeiterförderung sowie für die Belohnung/Wertschätzung der Mitarbeiter der Stadtverwaltung CHF 500'000.00, für die Vorfinanzierung von Hilfeleistungen für das Ausland CHF 150'000.00, für die Vorfinanzierung von Zukunftsprojekten CHF 500'000.00 verwendet. Dies ergibt einen Totalbetrag von CHF 29'150'000.00.
3. Der Ertragsüberschuss von CHF 36'309'261.07 wird nach Abzug der Überschussverwendung von CHF 29'150'000.00 mit CHF 7'159'261.07 mit dem Konto 2999, kumulierte Ergebnisse Vorjahre, verrechnet.
4. Die Abrechnungen der in der Jahresrechnung 2018 auf Seiten 64 und 65 aufgeführten neun Verpflichtungskredite mit einem Gesamtkredit von CHF 9'609'100.00 und getätigten Ausgaben von CHF 8'656'563.90 sowie die Desinvestition von CHF 7'100'000.00. werden genehmigt.
5. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
7. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**GRB Nr. 1696 vom 2. Juli 2019 betreffend
Sanierung Schulhaus Oberwil; Baukredit**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2487.3 vom 14. Mai 2019:

1. Für die Gesamtsanierung des Schulhauses Oberwil wird ein Baukredit von brutto CHF 4'630'000.00 ein-schliesslich 7.7 % MWST zulasten der Investitionsrechnung, Kostenstelle 2250 Schulanlagen, Objekt-Nr. 022, Oberwil: Gesamtsanierung Schulhaus, bewilligt.
2. Der Baukredit wird der Investitionsrechnung, Kostenstelle 2250, Objekt 022, Schulhaus Oberwil: Gesamtsanierung, belastet.
Dieser Kredit erhöht oder senkt sich entsprechend dem Zürcher Index der Wohnbaupreise Stand 1. April 2018 = 100.2 (Basis 1. April 2017 = 100.0).
3. Die Investition von CHF 4'630'000.00 wird mit jährlich 10 % abgeschrieben (§ 14 Abs. 3 Bst. b Finanzhaushaltgesetz).
4. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**GRB Nr. 1697 vom 2. Juli 2019 betreffend
Aushang von Vereinsplakaten, Zahlungskredit für die Jahre 2020 bis 2026**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2529 vom 2. April 2019:

1. Für den wöchentlichen Aushang von Vereinsplakaten A3 an 19 Litfasssäulen in der Stadt Zug wird für die Jahre 2020 bis 2026 ein jährlich wiederkehrender Zahlungskredit von CHF 75'000.00 zuzüglich MWST. zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto Nr. 3636.76/1800, Beiträge an Aushang von Vereinsplakaten, bewilligt.
2. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**StRB Nr. 386.19 vom 20. August 2019 betreffend
Kultur: Zuger Chesslete Verlängerung des wiederkehrenden Beitrags für die Jahre 2020 bis 2023
und Erneuerung der Leistungsvereinbarung**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Dem Verein Zuger Chesslete wird für die Durchführung der Fasnachtsaktivitäten in der Stadt Zug in den Jahren 2020 bis 2023 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 33'000.00 ausgerichtet.
2. Der Aufwand von CHF 33'000.00 wird zulasten der Erfolgsrechnung, Konto 3636.02/1600, Fasnachtsanlässe, bewilligt.
3. Die Leistungsvereinbarung zwischen dem Verein Zuger Chesslete und der Stadt Zug wird genehmigt und unterzeichnet.
4. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**StRB Nr. 416.19 vom 27. August 2019 betreffend
Jugendarbeit: Midnight Zug ; Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2020-2023**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Bildungsdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Der Stiftung IdéeSport wird für die Koordination von Midnight Zug in den Jahren 2020 bis 2023 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 36'000.00 zulasten der Erfolgsrechnung, Kostenstelle 3636.91/3800, Wiederkehrende Beiträge an Vereine/Institutionen, bewilligt.
2. Der Stadtratsbeschluss Nr. 1083.10 vom 2. November 2010 betreffend Kind Jugend Familie, definitive Einführung Jugendprojekt Midnight Zug, jährlich wiederkehrender Beitrag, Verpflichtungskredit (Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 12, S. 351), wird aufgehoben.
3. Die Leistungsvereinbarung zwischen der Stiftung IdéeSport und der Stadt Zug wird genehmigt und unterzeichnet.
4. Das Bildungsdepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**StRB Nr. 423.19 vom 3. September 2019 betreffend
Stadtschulen: Schul- und Freizeitlager; Beiträge**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Bildungsdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Beiträge an Schul- und Freizeitlager der Stadtschulen werden wie folgt festgelegt:
 - Tagesansatz pro entschädigungsberechtigter Teilnehmerin/entschädigungsberechtigtem Teilnehmer für auswärtige Lager CHF 50.00
 - Verpflegungskosten pro subventionierter Leiterin/subventioniertem Leiter für auswärtige Schullager = Elternbeitrag/max. CHF 110.00
 - Entschädigung für Hauptleitung bei Freizeitlagern CHF 300.00
 - Elternbeiträge für Schullager im Lagerhaus Gottschalkenberg CHF 80.00
 - Elternbeiträge für auswärtige Schullagerwoche = Verpflegungskosten/max. CHF 110.00
 - Zweiwöchiges Freizeitlager Gottschalkenberg max. nach ausgewiesenem Aufwand Richtwert CHF 250.00
2. Der StRB 486.12 vom 29. Mai 2012 betreffend Schul- und Freizeitlager, Beiträge der Stadt Zug (Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 13, S. 126) wird aufgehoben.
3. Dieser Beschluss tritt rückwirkend am 1. August 2019 in Kraft.
4. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

GRB Nr. 1698 vom 10. September betreffend

Ambulante Langzeitpflege: Verein Familienhilfe Kanton Zug; Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2020 – 2023

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2537 vom 4. Juni 2019:

1. Dem Verein Familienhilfe Kanton Zug wird für die Jahre 2020 bis 2023 ein jährlich wiederkehrender Beitrag in der Höhe von CHF 100'000.00 zugesichert, dies unabhängig vom Ergebnis der jährlichen Vereinsrechnung der Familienhilfe Kanton Zug.
2. Die Beiträge werden der Erfolgsrechnung, Konto 3636.59/5300, Familienhilfe Kanton Zug, belastet.
3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**StRB Nr. 467.19 vom 24. September 2019 betreffend
Stationäre Langzeitpflege: Taxen 2020 der Alterszentren Zug und des Seniorenzentrums
Mülimatt; Genehmigung**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements Soziales, Umwelt und Sicherheit Kenntnis und

beschliesst:

1. Für das Jahr 2020 werden die Taxen der Stiftung Alterszentren Zug und des Seniorenzentrums Mülimatt der Bürgergemeinde Zug, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zug, wie folgt festgelegt.

Mülimatt

Pflegetaxe in CHF	2019	Antrag 2020	Δ
Stufe			
1	13.00	13.00	0.00%
2	39.00	38.00	-2.60%
3	65.00	64.00	-1.50%
4	91.00	90.00	-1.10%
5	117.00	115.00	-1.70%
6	143.00	141.00	-1.40%
7	169.00	166.00	-1.80%
8	195.00	192.00	-1.50%
9	221.00	218.00	-1.40%
10	247.00	243.00	-1.60%
11	273.00	269.00	-1.50%
12	299.00	295.00	-1.30%

Betreuungstaxe in CHF	2019	Antrag 2020	Δ
1. - 7. Etage	21.40	21.40	0.00 %

Pensionstaxe in CHF	2019	Antrag 2020	Δ
1. - 3. Etage	149.00	149.00	0.00 %
4. Etage	150.00	150.00	0.00 %
5. Etage	151.00	151.00	0.00 %
6. Etage	152.00	152.00	0.00 %
7. Etage	153.00	153.00	0.00 %

Gästezimmertaxe CHF	2019	Antrag 2020	Δ
Zimmer 3.09	172.00	172.00	0.00 %

Frauensteinmatt

Pflegetaxe in CHF	2019	Antrag 2020	Δ
Stufe			
1	19.00	19.00	0.00%
2	39.00	39.00	0.00%
3	65.00	65.00	0.00%
4	91.00	91.00	0.00%
5	117.00	117.00	0.00%
6	143.00	143.00	0.00%
7	169.00	169.00	0.00%
8	195.00	195.00	0.00%
9	221.00	221.00	0.00%
10	247.00	247.00	0.00%
11	273.00	273.00	0.00%
12	299.00	299.00	0.00%

	2019	Antrag 2020	Δ
Betreuungstaxe in CHF	25.60 *	25.50	-0.40%

Pensionstaxe in CHF	2019	Antrag 2020	Δ
1er Zimmer WG	161.00	161.00	0.00%
1er Zimmer Geriatrie	157.00	157.00	0.00%
2er Zimmer WG	151.00	151.00	0.00%
2er als 1er Zimmerzuschlag	20.00	20.00	0.00%

Herti

Pflegetaxe in CHF	2019	Antrag 2020	Δ
Stufe			
1	19.00	19.00	0.00%
2	38.00	39.00	2.60%
3	64.00	65.00	1.60%
4	90.00	91.00	1.10%
5	115.00	116.00	0.90%
6	141.00	142.00	0.70%
7	167.00	168.00	0.60%
8	192.00	194.00	1.00%
9	218.00	220.00	0.90%
10	244.00	246.00	0.80%
11	269.00	272.00	1.10%
12	295.00	298.00	1.00%

	2019	Antrag 2020	Δ
Betreuungstaxe in CHF	26.90	26.70	-0.70%

Pensionstaxe in CHF	2019	Antrag 2020	Δ
1. Stock	144.00	144.00	0.00%
2. Stock	145.00	145.00	0.00%
3. Stock	147.00	147.00	0.00%
4. Stock	149.00	149.00	0.00%
5. Stock	150.00	152.00	1.30%
6. Stock	153.00	153.00	0.00%
Hertissimo	157.00	157.00	0.00%
Ferienzimmer	160.00	160.00	0.00%

Neustadt

Pflege- taxe in CHF	2019	Antrag 2020	Δ
Stufe			
1	19.00	20.00	5.30%
2	39.00	39.00	0.00%
3	65.00	65.00	0.00%
4	91.00	91.00	0.00%
5	116.00	117.00	0.90%
6	142.00	144.00	1.40%
7	168.00	170.00	1.20%
8	194.00	196.00	1.00%
9	220.00	222.00	0.90%
10	246.00	248.00	0.80%
11	272.00	274.00	0.70%
12	297.00	300.00	1.00%

	2019	Antrag 2020	Δ
Betreuungstaxe in CHF	26.00	25.70	-1.20%

Pensionstaxe in CHF	2019	Antrag 2020	Δ
1er Zimmer	157.00	157.00	0.0%
2er Zimmer pro Bewohner	138.50	138.50	0.0%
1er Zimmer 1.OG West	158.00	158.00	0.0%
1er Zimmer 2.OG West	159.00	159.00	0.0%
1er Zimmer 3.OG West	160.00	160.00	0.0%
1er Zimmer 4.OG West	161.00	161.00	0.0%

2. Die Stadt Zug entrichtet im Jahr 2020 für die Einwohnerinnen und Einwohner mit Wohnsitz in der Stadt Zug bei Heimeintritt Gemeindebeiträge an die ungedeckten Pflegekosten pro Tag. Für Aufenthalte in den Alterszentren der Stadt Zug werden die Beiträge wie folgt festgelegt.

GEMEINDEBEITRÄGE IN CHF

Mülimatt						
Stufe	2016	2017	2018	2019	2020	Δ IN %*
1	3.10	3.10	3.10	3.10	2.44	-21.3
2	18.20	19.20	18.20	19.20	16.88	-12.1
3	34.30	34.30	33.30	35.30	32.32	-8.4
4	49.40	49.40	49.40	51.40	47.76	-7.1
5	45.50	46.50	45.50	48.50	43.20	-10.9
6	60.60	61.60	61.60	64.60	58.64	-9.2
7	76.70	76.70	76.70	80.70	73.08	-9.4
8	79.80	80.80	79.80	84.80	76.52	-9.8
9	94.90	95.90	95.90	100.90	91.96	-8.9
10	110.00	111.00	111.00	117.00	106.40	-9.1
11	126.10	127.10	127.10	133.10	121.84	-8.5
12	141.20	142.20	142.20	149.20	137.28	-8.0

Frauensteinmatt						
Stufe	2016	2017	2018	2019	2020	Δ IN %*
1	3.10	3.10	3.10	9.10	8.44	-7.3
2	18.70	18.20	18.20	19.20	17.88	-6.9
3	33.30	33.30	33.30	35.30	33.32	-5.6
4	48.90	48.40	48.40	51.40	48.76	-5.1
5	45.00	44.50	44.50	48.50	45.20	-6.8
6	60.60	59.60	59.60	64.60	60.64	-6.1
7	75.20	75.70	74.70	80.70	76.08	-5.7
8	78.80	78.80	77.80	84.80	79.52	-6.2
9	93.90	93.90	92.90	100.90	94.96	-5.9
10	109.50	109.00	108.00	117.00	110.40	-5.6
11	124.10	124.10	124.10	133.10	125.84	-5.5
12	139.70	139.20	139.20	149.20	141.28	-5.3

Herti						
Stufe	2016	2017	2018	2019	2020	Δ IN %*
1	3.10	3.10	3.10	9.10	8.44	-7.3
2	19.20	19.20	18.20	18.20	17.88	-1.8
3	34.30	34.30	34.30	34.30	33.32	-2.9
4	50.40	50.40	49.40	50.40	48.76	-3.3
5	46.50	46.50	45.50	46.50	44.20	-4.9
6	62.60	62.60	61.60	62.60	59.64	-4.7
7	78.70	77.70	76.70	78.70	75.08	-4.6
8	81.80	81.80	80.80	81.80	78.52	-4.0
9	97.90	96.90	95.90	97.90	93.96	-4.0
10	113.00	113.00	112.00	114.00	109.40	-4.0
11	129.10	129.10	127.10	129.10	124.84	-3.3
12	144.20	144.20	143.20	145.20	140.28	-3.4

Neustadt						
Stufe	2016	2017	2018	2019	2020	Δ IN %*
1	3.10	3.10	3.10	9.10	9.44	3.7
2	19.20	19.20	18.20	19.20	17.88	-6.9
3	34.30	34.30	34.30	35.30	33.32	-5.6
4	50.40	50.40	49.40	51.40	48.76	-5.1
5	46.50	46.50	46.50	47.50	45.20	-4.8
6	62.60	61.60	61.60	63.60	61.64	-3.1
7	77.70	77.70	77.70	79.70	77.08	-3.3
8	81.80	80.80	80.80	83.80	80.52	-3.9
9	96.90	96.90	95.90	99.90	95.96	-3.9
10	113.00	112.00	112.00	116.00	111.40	-4.0
11	128.10	128.10	127.10	132.10	126.84	-4.0
12	144.20	143.20	143.20	147.20	142.28	-3.3

*bezieht sich auf die Jahre 2019 / 2020

3. Die Stadt Zug übernimmt neben den Gemeindebeiträgen an die Pflegekosten keine weiteren Kosten für Pensions- und Betreuungstaxen, die nicht sozialverträglich sind bzw. nicht mit den Ergänzungsleistungen finanziert werden können. Es ist mit den Leistungserbringern vereinbart, genügend Zimmer in Standardausführung anzubieten.
4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gemacht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**GRB Nr. 1699 vom 1. Oktober betreffend
betreffend Erweiterung Schulanlage Loreto, Wettbewerbs- und Projektierungskredit**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2543 vom 2. Juli 2019:

1. Für die Erweiterung der Schulanlage Loreto wird ein Wettbewerbs- und Projektierungskredit von brutto CHF 1'535'000.00 einschliesslich MWST zulasten der Investitionsrechnung, Kostenstelle 2250, Objekt Nr. 963 Loreto, Oberstufe: Erweiterung, bewilligt.
2. Die Investition von CHF 1'535'000.00 wird – sofern der Baukredit bewilligt wird – mit jährlich 10 % abgeschrieben. Bei Ablehnung des Baukredits ist die Investition sofort zu 100 % abzuschreiben (Investitionsbeitrag, § 14 Abs. 3 Bst. c Finanzhaushaltgesetz).
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**GRB Nr. 1700 vom 19. November 2019 betreffend
Ornithologischer Verein der Stadt Zug (OVZ); Gewährung eines wiederkehrenden Beitrags für
die Jahre 2020 bis 2023 an die Kosten der Betreuung der Tiergehege**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2550 vom 3. September 2019:

1. Dem Ornithologischen Verein der Stadt Zug wird für die Betreuung der Tiergehege ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 120'000.00 für die Jahre 2020 bis 2023 bewilligt.
2. Dem Ornithologischen Verein wird für die Entschädigung von Praktikantinnen und Praktikanten – nach Vorliegen eines entsprechenden Nachweises – ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 8'000.00 für die Jahre 2020 bis 2023 bewilligt.
3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**StRB Nr. 583.19 vom 26. November 2019 betreffend
Sportvereine: Kavallerieverein Zug; Erhöhung des jährlich wiederkehrenden Beitrags für die
Durchführung der Zuger Springkonkurrenz für die Jahre 2020 bis 2023**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Bildungsdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Dem Kavallerieverein Zug wird für die Durchführung der Zuger Springkonkurrenz 2020 bis 2023 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von insgesamt CHF 30'000.00 ausgerichtet.
2. Der Beitrag wird der Erfolgsrechnung, Konto 3636.31/3710, Sportvereine, belastet.
3. Für die Auszahlung des Beitrages ist der Abteilung Sport eine detaillierte Abrechnung des Anlasses zuzustellen.
4. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Das Bildungsdepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.

**StRB Nr. 594.19 vom 3. Dezember 2019 betreffend
Personal: Gehälter 2020; Regelung der Teuerungszulage an das städtische Personal**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. In Kenntnis des entsprechenden Beschlusses des Regierungsrates des Kantons Zug wird ab 1. Januar 2020 auf den Gehältern für die Behördenmitglieder und das Personal der Stadt Zug keine Teuerungszulage ausgerichtet. Somit gelten für die Gehälter weiterhin die Regelungen des Jahres 2009.
2. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekanntgegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**GRB Nr. 1701 vom 10. Dezember 2019 betreffend
Budget 2020 und Finanzplan 2020 bis 2023**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2553 vom 22. Oktober 2019:

1. Die Steuern für das Jahr 2020 werden wie folgt festgesetzt:

Die Einkommens- und Vermögenssteuern für natürliche Personen sowie die Reingewinn- und Kapitalsteuern für juristische Personen mit 54% auf der Basis der kantonalen Einheitsansätze.
2. Das für das Jahr 2020 aufgestellte Budget wird genehmigt.
3. Der Finanzplan 2020 bis 2023 wird zur Kenntnis genommen.
4. Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses treten auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Bezüglich Ziffer 1 dieses Beschlusses bleibt das fakultative Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung vorbehalten.
5. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
7. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**StRB Nr. 21.20 vom 14. Januar 2020 betreffend
Energiekommission: Energie-Förderprogramm 2020; Genehmigung**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements Soziales, Umwelt und Sicherheit Kenntnis und

beschliesst:

1. Das Energie-Förderprogramm 2020 der Energiekommission wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**StRB Nr. 27.20 vom 21. Januar 2020 betreffend
Öffentliche Anlagen: Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen,
Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume (Anlagenbenützungsverordnung) vom
14. August 2012, Aufhebung von § 13 (Strafbestimmung)**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Bildungsdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. § 13 der Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume (Anlagenbenützungsverordnung) vom 14. August 2012 wird aufgehoben.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume¹

(Anlagenbenützungsverordnung)

vom 14. August 2012

Der Stadtrat von Zug,

gestützt auf § 84 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980² sowie gestützt auf § 27 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005³,

b e s c h l i e s s t:

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Benützung und die Bewirtschaftung der Anlagen der Stadt Zug. Für Schulanlagen ist der Geltungsbereich beschränkt auf die ausserschulische Benützung.

² Bei der Benützung und der Bewirtschaftung der Anlagen besonders berücksichtigt werden die Interessen von gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen (Stadtzuger Vereine), die insbesondere auf den Gebieten Bildung, Kultur, Politik, Jugend- und Breitensport sowie Gesundheit tätig sind.

³ Als Anlagen im Sinne dieser Verordnung gelten alle im Eigentum der Stadt Zug stehenden Sportanlagen, Mehrzwecksäle, Schulanlagen sowie Militär- und Zivilschutzräume gemäss Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, ausgenommen die Eissportanlagen und die öffentlichen Hallenbäder.

¹ Fassung vom 21. Januar 2020, in Kraft seit 1. Januar 2020

² BGS 171.1

³ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

§ 2 Grundsätze für die Anlagenbenützung

¹ Die Anlagen sind mit aller Sorgfalt zu benützen. Auf allfällige weitere Nutzerinnen und Nutzer ist Rücksicht zu nehmen. Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft ist zu vermeiden.

² Die Anlagen sowie deren Einrichtungen und Geräte dürfen weder beschädigt noch verunreinigt werden. Nach der Benützung sind die Anlagen - Einrichtungen und Geräte eingeschlossen - wie übernommen zurückzugeben.

³ Die Nutzerinnen und Nutzer dürfen an den Anlagen, Einrichtungen und Geräten weder Änderungen vornehmen noch Unterhalts- oder Instandstellungsarbeiten ausführen.

⁴ Festgestellte oder verursachte Mängel oder Schäden sind unverzüglich der für die Anlage verantwortlichen Person zu melden.

⁵ Den Anordnungen der für die Anlage verantwortlichen Person ist Folge zu leisten.

§ 3 Benützungsordnungen

¹ Bei Bedarf erlässt die zuständige Abteilung eine Benützungsordnung, welche allfällige Besonderheiten der Anlagenbenützung festlegt. Zuständig sind:

- a) die Abteilung Sport für die Sportanlagen;
- b) die Abteilung Stadtschulen für die Schulanlagen;
- c) die Abteilung Immobilien für die Mehrzwecksäle sowie die Militär und Zivilschutzräume.

² Die Benützungsordnung kann bestimmen, dass einzelne Anlagen, Einrichtungen oder Geräte nur unter Aufsicht von handlungsfähigen Personen oder von ausgebildeten InstruktorInnen bzw. InstruktorInnen benützt werden dürfen.

³ Die zuständige Abteilung bestimmt die Öffnungszeiten der Anlagen bzw. die Zeiten, während denen die Anlagen zur ausschliesslichen Benützung vergeben werden.

§ 4 Öffentliche Veranstaltungen

¹ Für öffentliche Veranstaltungen mit mutmasslich mehr als 500 Teilnehmenden bzw. Zuschauerinnen und Zuschauern hat die Nutzerin bzw. der Nutzer auf eigene Kosten für einen ausreichenden Ordnungsdienst besorgt zu sein.

² Den Veranstaltungsbesucherinnen und -besuchern ist die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel zu empfehlen. In Inseraten und auf Plakaten ist folgender Text aufzunehmen: „Bitte öffentliche Verkehrsmittel benützen; keine Zufahrts- und Parkierungsmöglichkeiten“ bzw. „Zufahrts- und Parkierungsmöglichkeiten beschränkt“.

³ In den Anlagen sowie in deren unmittelbarer Umgebung darf keine Werbung für alkoholische Getränke und für Raucherwaren gemacht werden.

⁴ Für öffentliche Veranstaltungen hat die Nutzerin oder der Nutzer nachzuweisen, dass sie bzw. er über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt.

§ 5 Ausschliessliche Benützung im Allgemeinen

¹ Die Vergabe von Anlagen zur ausschliesslichen Benützung kann für eine einzelne Veranstaltung (Einzelbelegung) oder für eine wiederkehrende Benützung zu bestimmten Zeiten (Dauerbelegung) erfolgen.

² Die Vergabe liegt im Ermessen der zuständigen Abteilung. Diese lässt sich bei ihrer Entscheidung in der Regel von der nachstehenden Rangreihenfolge leiten:

- a) Stadtverwaltung, insbesondere Stadtschulen Zug;
- b) Stadtzuger Vereine und andere gemeinnützige Organisationen mit Sitz in der Stadt Zug;
- c) andere Organisationen oder Personen mit Sitz bzw. Wohnsitz in der Stadt Zug;
- d) Kanton Zug, auswärtige Gemeinden, Kantone, Organisationen oder Personen.

§ 6 Benutzungsgesuche

¹ Gesuche um die ausschliessliche Benützung von Anlagen oder Teilen davon sind frühzeitig bei der zuständigen Abteilung einzureichen.

² Die zuständige Abteilung legt bei Bedarf die Einzelheiten für die Gesuchseinreichung in der Benützungsordnung oder einem Merkblatt fest.

§ 7 Benützungsgebühr

¹ Für die ausschliessliche Benützung der Anlagen ist eine Benützungsgebühr zu entrichten. Massgebend für die Gebührenbemessung sind die durch die Anlagenbenützung entstehenden Kosten.

² Erbringt die Nutzerin oder der Nutzer Leistungen im Interesse der Allgemeinheit, insbesondere auf den Gebieten Bildung, Kultur, Jugend- und Breitensport sowie Gesundheit in der Stadt Zug, kann die Benützungsgebühr angemessen herabgesetzt oder ganz darauf verzichtet werden.

³ Der Stadtrat legt die Benützungsgebühren im Rahmen eines separaten Beschlusses fest. Dieser Beschluss wird als Anhang zu dieser Verordnung wiedergegeben.

§ 8 Benützungsvereinbarung

¹ Für die ausschliessliche Benützung von Anlagen oder Teilen davon schliesst die zuständige Abteilung mit der Nutzerin bzw. dem Nutzer in der Regel eine Benützungsvereinbarung ab.

² Im Rahmen der Benützungsvereinbarung werden die Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer sowie die Einzelheiten der Anlagenbenützung festgelegt.

³ Bei Dauerbelegung hat die Nutzerin oder der Nutzer der vergebenden Abteilung zu melden, wenn sie bzw. er die Anlage nicht mehr benötigt.

⁴ Aus wichtigen Gründen kann die Benützung ausgesetzt oder die Benützungsvereinbarung von der vergebenden Abteilung vorzeitig aufgelöst werden.

§ 9 Betrieb und Unterhalt der Anlagen

¹ Für den Betrieb der Anlagen, insbesondere für die Belegungsplanung und die Vergabe zur ausschliesslichen Benützung, sind zuständig:

- a) die Abteilung Sport für die Sportanlagen;
- b) die Stadtschulen für die Schulanlagen;
- c) die Abteilung Immobilien für die Mehrzwecksäle und die Schutzräume.

² Für Turn- und Sporthallen, die zu einer Schulanlage gehören, bleibt während der Belegungszeiten durch die Schule die Zuständigkeit der Stadtschulen vorbehalten.

³ Der betriebliche Unterhalt, mit Ausnahme der Hauswartung der Schulanlagen, obliegt der Abteilung Immobilien.

§ 10 Sanitätszimmer

¹ Sofern vorhanden, stehen die Sanitätszimmer den Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung.

² Für das erforderliche Sanitätsmaterial haben die Nutzerinnen und Nutzer selber besorgt zu sein.

§ 11 Haftung

¹ Die Nutzerinnen und Nutzer haften für alle Schäden, welche sie an Anlagen, Gebäuden, Einrichtungen und Mobiliar absichtlich oder fahrlässig verursachen. Mehrere Verursacherinnen und Verursacher haften solidarisch.

² Die Stadt Zug übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, welche durch das Verhalten von Dritten verursacht worden sind. Insbesondere haftet sie nicht für Diebstähle.

Im Übrigen richtet sich die Haftung nach dem Gesetz über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördenmitglieder und Beamten vom 1. Februar 1979¹.

Ist die Benützung der Anlagen aus technischen, betrieblichen oder anderen Gründen nicht möglich, ist die Stadt Zug weder verpflichtet, Realersatz anzubieten noch Schadenersatz zu leisten.

§ 12 Benützungsverbot

Bei schwerwiegender oder wiederholter Widerhandlung gegen diese Verordnung oder gegen eine Benützungsordnung im Sinne von § 3 dieser Verordnung kann der Stadtrat gegen die verantwortlichen Personen oder Organisationen ein Verbot der Anlagenbenützung verfügen.

§ 13²

§ 14 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug aufgenommen.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) StRB betreffend Benützung der Küche in der Turnhalle Oberwil vom 27. November 1973.³;
- b) Verordnung über Betrieb, Benutzung und Wartung des Musikschulzentrums Neustadt I vom 18. Juli 1978⁴;
- c) StRB betreffend Belegung freier Stunden in städtischen Turnhallen durch die Kantonsschule Zug vom 18. Mai 1982⁵;

¹ BGS 154.11

² Aufgehoben mit StRB Nr. 27.20 vom 21. Januar 2020

³ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 3, S.158

⁴ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 4, S. 264

⁵ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 5, S. 143

- d) StRB betreffend Benützungsgebühren für Tonstudio Neustadt vom 14. April 1992¹;
- e) StRB betreffend Benützungsgebühren; Anpassung (Schulzimmer, Aulen Singsäle, Musikräume etc.) vom 17. September 2002²;
- f) StRB betreffend Benützungsgebühren für Räume in Schulanlagen vom 8. Juli 2003³;
- g) StRB betreffend Benützungsordnung für Mehrzwecksäle der Stadt Zug vom 14. Dezember 2004⁴;
- h) Verordnung über die Benützung der Sportanlagen in der Stadt Zug vom 25. Januar 2005⁵;
- i) StRB betreffend Mehrzwecksäle der Stadt Zug: Benützungsgebühren, Einführung von Pauschalen vom 13. Juni 2006⁶.

Zug, 14. August 2012

Stadtrat von Zug

Dolfi Müller, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

¹ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 8, S. 82

² Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 10, S. 357

³ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 41

⁴ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 129

⁵ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 142

⁶ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 264

**StRB Nr. 63.20 vom 18. Februar 2020 betreffend
Kultur: Zunft der Letzibuzäli; Erhöhung und Verlängerung wiederkehrender Beitrag für die Jahre
2020 bis 2023 und Erneuerung der Leistungsvereinbarung**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Der Zunft der Letzibuzäli (Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zug) wird für die Durchführung der Fasnachtsaktivitäten in der Stadt Zug in den Jahren 2020 bis 2023 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 33'000.00 ausgerichtet.
2. Der Aufwand von CHF 33'000.00 wird zulasten der Erfolgsrechnung, Konto 3636.02/1600, Fasnachtsanlässe, bewilligt.
3. Die Leistungsvereinbarung zwischen der Zunft der Letzibuzäli und der Stadt Zug wird genehmigt und unterzeichnet.
4. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**StRB Nr. 97.20 vom 3. März 2020 betreffend
Stationäre Langzeitpflege: Gemeinderats- bzw. Stadtratsbeschlüsse; Aufhebung bzw. Ausserkraft
setzung gegenstandslos gewordener Beschlüsse**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements Soziales, Umwelt und Sicherheit Kenntnis und

beschliesst:

1. Folgende Stadtratsbeschlüsse werden aufgehoben:
 - a. Stadtratsbeschluss vom 10. August 2004 betreffend Koordinationsstelle Altersheimplätze Zug, Beiträge ab 2003 (Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 11, S. 102)
 - b. Stadtratsbeschluss vom 6. Juli 2004 betreffend Betreuungstaxe für die stationäre Langzeitpflege in Alters- und Pflegeheimen, Einführung (Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 11, S. 100)
 - c. Stadtratsbeschluss vom 14. August 2001 betreffend Aids-Hilfe Zug, wiederkehrender Beitrag (Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 10, S. 282)
 - d. Stadtratsbeschluss vom 13. September 2005 betreffend Verein Hospiz Zug, jährlich wiederkehrender Beitrag (Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 11, S. 195)
2. In Bezug auf den GRB Nr. 1327 vom 28. Januar 2003 betreffend Altersheim Mülimatt Oberwil der Bürgergemeinde Zug betreffend Investitionsbeitrag an Umbau und Erweiterung und wiederkehrender Beitrag zur Taxverbilligung wird festgestellt, dass dieser Beschluss nicht mehr anwendbar ist. Er wird deshalb ausser Kraft gesetzt und aus der Systematischen Rechtssammlung der Stadt Zug entfernt.
3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Die Stadtkanzlei wird mit dem Vollzug beauftragt, insbesondere mit der Entfernung der betreffenden Beschlüsse aus der Systematischen Rechtssammlung.

**StRB Nr. 98.20 vom 3. März 2020 betreffend
Kultur: Verein Jazz Night Zug; Verlängerung wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2020-2022**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Dem Verein Jazz Night Zug wird für die Durchführung der Jazz Night Zug für die Jahre 2020 bis 2022 ein Beitrag von jährlich CHF 30'000.00 ausgerichtet.
2. Der Beitrag von CHF 30'000.00 wird zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto 1600/3636.05, Gesangs- und Musikvereine, bewilligt.
3. Die Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Zug und dem Verein Jazz Night Zug betreffend Jazz Night Zug für die Jahre 2020 bis 2022 wird genehmigt und unterzeichnet.
4. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kanton Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**StRB Nr. 144.20 vom 24. März 2020 betreffend
Stadtplanung: Verordnung über die Zone für preisgünstigen Wohnungsbau;
Änderung der maximalen Anfangsmietzinse**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Baudepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Änderung der Verordnung über die Zone für preisgünstigen Wohnungsbau wird zum Beschluss erhoben.
2. Diese Änderung der Verordnung tritt am 24. März 2020 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**GRB Nr. 1702 vom 12. Mai 2020 betreffend
Neubau Recyclingcenter mit Ökihof; Objektkredit**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2567 vom 17. Dezember 2019:

1. Für den Neubau Recyclingcenter mit Ökihof wird ein Objektkredit von brutto CHF 20'920'000.00 einschliesslich MWST zulasten der Investitionsrechnung, Kostenstelle 2223 Betriebsliegenschaften, Objekt-Nr. 109, Neuer Ökihof im Göbli, bewilligt.
2. Die Investition von CHF 20'920'000.00 wird jährlich mit 3% abgeschrieben (§ 14 Finanzhaushaltsgesetz, ab 1. Januar 2021 erfolgt die Abschreibung von Hochbauten mit 3% linear).
3. Dieser Beschluss unterliegt gemäss § 7 Bst. b der Gemeindeordnung der obligatorischen Urnenabstimmung. Er tritt nach der Annahme durch das Volk am 27. September 2020 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**GRB Nr. 1703 vom 12. Mai 2020 betreffend
Bebauungsplan Foyer: Plan Nr. 7001: Öffentliche Nutzung im obersten Geschoss des Park
Towers; Ausbau Gesellschaftsraum im 24. Obergeschoss; Zusatzkredit**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2010.17 vom 3. März 2020:

1. Für den Ausbau des öffentlichen Gesellschaftsraums im Parktower wird ein Zusatzkredit von brutto CHF 168'000.00 einschliesslich 7.7% MWST zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.
2. Die Investition von CHF 168'000.00 wird mit jährlich 10% abgeschrieben (§ 14 Abs. 3 Bst. b Finanzhaushaltgesetz). Ab 1. Januar 2021 erfolgt die Abschreibung mit 3% linear.
3. Der Zusatzkredit wird der Kostenstelle 2225 Objekt 21 Parktower: 24. OG Ausbau öffentliche Nutzung belastet. Dieser Kredit erhöht oder senkt sich entsprechend dem Zürcher Index der Wohnbaupreise Stand per 1. April 2018 = 99.4 (Index-Basis 1. April 2010 = 100.0).
4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**GRB Nr. 1704 vom 12. Mai 2020 betreffend
Abenteuerspielplatz Fröschenmatt, Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2020 bis 2023**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2570 vom 25. Februar 2020:

1. Dem Verein „Arbeitsgemeinschaft Abenteuerspielplatz Fröschenmatt Zug“ wird für den Betrieb des Abenteuerspielplatzes Fröschenmatt während den Jahren 2020 bis und mit 2023 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 90'000.00 zu Lasten der Erfolgsrechnung, Kostenstelle 3800/3636.38, Abenteuerspielplatz Fröschenmatt, bewilligt.
2. Mit Inkrafttreten dieses Beschlusses wird der Stadtratsbeschluss Nr. 327.17 vom 23. Mai 2017 betreffend Kind Jugend Familie, Abenteuerspielplatz Fröschenmatt, jährlich wiederkehrender Beitrag (SRZ 233.1), aufgehoben.
3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**GRB Nr. 1705 vom 2. Juni 2020 betreffend
Jahresrechnung und Jahresbericht 2019**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2573 vom 2. Juni 2020:

1. Die Jahresrechnung und der Jahresbericht 2019 werden genehmigt.
2.
 - a) Aus dem Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung 2019 werden in einen Fonds zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus CHF 10'000'000.00 eingelegt.
 - b) Zulasten dieses Fonds werden CHF 3'055'600.00 für die Abgabe von Pro Zug-Gutscheinen an die Stadtzuger Bevölkerung bewilligt. Die Mitgliederbeiträge der Mitglieder von Pro-Zug werden für eineinhalb Jahre von der Stadt Zug übernommen.
 - c) Aus dem Ertragsüberschuss werden für die Vorfinanzierung von Schulbauten CHF 50'000'000.00 und für die Vorfinanzierung von Hilfeleistungen im Inland CHF 500'000.00 verwendet.
 - d) Dies ergibt einen Totalbetrag von CHF 60'500'000.00.
3. Der Ertragsüberschuss von CHF 77'011'163.94 wird nach Abzug der Überschussverwendung von CHF 60'500'000.00 mit CHF 16'511'163.94 mit dem Konto 2999, kumulierte Ergebnisse Vorjahre, verrechnet.
4. Die Abrechnungen der in der Jahresrechnung 2019 auf Seiten 64 und 65 aufgeführten neun Verpflichtungskredite mit einem Gesamtkredit von CHF 8'796'891.00 und getätigten Ausgaben von CHF 8'484'629.04 sowie die Desinvestition von CHF 508'020.00. werden genehmigt.
5. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

**StRB Nr. 282.20 vom 2. Juni 2020 betreffend
Werkhof: Verrechnungsansätze 2021; Festlegung**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Baudepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Verrechnungsansätze des Werkhofbetriebes und die Preisliste für die Benutzung von Mobiliar für das Jahr 2021 werden festgesetzt.
2. Das Baudepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekanntgegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**StRB Nr. 316.20 vom 23. Juni 2020 betreffend
Immobilien: Änderung der Benützungsordnung sowie der Gebührenordnung für den Friedhof
St. Michael; Übernahme der Kremationskosten, Gebühr Reinigung Abdankungshalle, Bestattung
Auswärtiger, Leinenpflicht für Hunde**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Finanzdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Änderungen von § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 2 und § 11 der Benützungsordnung Friedhof St. Michael werden zum Beschluss erhoben.
2. Die Gebührenordnung Friedhof St. Michael wird zum Beschluss erhoben.
3. Mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses wird die Gebührenordnung Friedhof St. Michael in der Fassung vom 25. Oktober 2016 (StRB Nr. 638.16) aufgehoben.
4. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Änderungen der Benützungsordnung Friedhof St. Michael durch die Gesundheitsdirektion des Kantons Zug am 1. Juli 2020 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**GRB Nr. 1706 vom 30. Juni 2020 betreffend
Erweiterung und Sanierung Schulanlage Herti; Wettbewerbskredit**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2585 vom 12. Mai 2020:

1. Für einen Projektwettbewerb zur Erweiterung und Sanierung der Schulanlage Herti und die Erstellung eines Gesamtkonzepts für die langfristige Entwicklung des Schulstandorts wird ein Wettbewerbskredit von brutto CHF 700'000.00 einschliesslich MWST zulasten der Investitionsrechnung, Kostenstelle 2250, Objekt Nr. 966 Schulanlage Herti, Erweiterung und Sanierung, bewilligt.
2. Die Investition von CHF 700'000.00 einschliesslich MWST wird mit 3 % linear abgeschrieben (§ 14 Abs. 3 Bst. b Finanzhaushaltgesetz).
3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**GRB Nr. 1707 vom 30. Juni 2020 betreffend
Einzelinitiative von Beat Holdener: „Einfachere Bewilligung von Zwischennutzungen“**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2587 vom 12. Mai 2020:

1. Die Einzelinitiative von Beat Holdener vom 18. März 2019 betreffend „Einfachere Bewilligung von Zwischennutzungen“ wird der Urnenabstimmung nicht unterstellt.
2. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**StRB Nr. 342.20 vom 30. Juni 2020 betreffend
Immobilien: Gesellschaftsraum Park-Tower; Anhang zur Verordnung über die Benützung der
Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume
(§ 7 Benützungsgebühren)**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Finanzdepartementes Kenntnis und

beschliesst:

1. Der neue Anhang zur Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume betreffend § 7 Benützungsgebühren wird zum Beschluss erhoben.
2. Der Anhang zur Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume betreffend § 7 Benützungsgebühren, in der Fassung vom 11. Dezember 2018, wird aufgehoben.
3. Dieser Beschluss tritt am 1. August 2020 in Kraft.
4. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**Anhang zur Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle und
Militär-/Zivilschutzräume der Stadt Zug
(§ 7 Benützungsgebühren)**

vom 30. Juni 2020

gültig ab 1. August 2020

Allgemeine Bestimmungen

Die Benützungsgebühren werden – abgestuft nach Kategorien – erhoben.

Kategorie A (Sitz in der Stadt Zug)	Kategorie B (Sitz in der Stadt Zug)	Kategorie C (Auswärtige)
<ul style="list-style-type: none">- Stadtzuger Vereine- Gemeinnützige Organisationen- Kanton Zug¹	<ul style="list-style-type: none">- Andere Organisationen- Personen (natürliche & juristische)	<ul style="list-style-type: none">- Organisationen- Personen (natürliche & juristische)- Gemeinden und Kantone

Zusätzliche Aufwände, die in Rechnung gestellt werden

- Mehraufwand der Raum-, Anlage- und Hauswartung:
CHF 100.00 pro Stunde (z. B. für Saaleinrichtung, Reinigung usw.)
- Gesellschaftsraum Park-Tower:
Die Saaleinrichtung erfolgt im Gesellschaftsraum Park-Tower immer über die Saalwarte. Der Aufwand wird nach effektivem Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Annullationsgebühren:
Bis 30 Tage vor Anlass kostenlos
Bis 7 Tage vor Anlass: 50% der gesamten Raummiete (ohne Zubehör), jedoch mindestens CHF 50.00
Bei Nichtbenützung oder einer Annulla­tion weniger als 7 Tage vor Anlass: Belastung der gesamten Mietgebühren

Ausnahme:
Für Sport- und Schulanlagen gilt folgende Regelung: Bei Nichtbenützung oder einer Annulla­tion weniger als 7 Tage vor Anlass:
50% der gesamten Raummiete (ohne Zubehör), jedoch mindestens CHF 50.00
- Abfallentsorgung:
CHF 80.00 pro Container oder Verrechnung nach Aufwand

Bewilligung für den Alkoholverkauf:
Gebühr wird durch Abteilung Sicherheit und Verkehr gemäss Gebührenordnung für die Bereiche Nutzung des öffentlichen Raumes, Taxistandplätze, Gastgewerbe und Strafbefehlsverfahren erhoben und in Rechnung gestellt.
- Beschädigungen an Anlagen und Einrichtungen

¹ Ausnahme: Einteilung in die Kategorie C bei der Abteilung Stadtschulen.

Gebühren Sportanlagen

Gebühren pro Stunde Preise in CHF	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C
Sporthalle			
1-fach	kostenlos	75.00	100.00
2-fach	kostenlos	150.00	200.00
3-fach	kostenlos	225.00	300.00
Einspielhalle	kostenlos	22.50	30.00
Kraftraum	kostenlos	45.00	60.00
Turnhallen	kostenlos	75.00	100.00
Gymnastiksäle	kostenlos	22.50	30.00
Schwinghalle	kostenlos	75.00	100.00
Fussballplätze			
Hauptfeld	kostenlos	225.00	300.00
Naturrasenfeld	kostenlos	150.00	200.00
Kunststoffrasen	kostenlos	60.00	80.00
Leichtathletikanlage	kostenlos	82.50	110.00
Teilnutzung Gruppen	kostenlos	30.00	40.00
Beachvolleyballanlage Brüggli	kostenlos	37.50	50.00
Schützenmatt			
Hartplatz	kostenlos	45.00	60.00
Wiese	kostenlos	60.00	80.00

Pauschalkosten für zusätzliche Infrastruktur pro Benützung

Leichtathletik- & Fussballanlage:

Mehrzweckraum	CHF	80.00
Speakerbüro mit Lautsprecheranlage	CHF	50.00

Sporthalle:

Tribüne Halle 1 (Süd)	CHF	50.00
Tribüne Halle 2 (Mitte)	CHF	50.00
Tribüne Halle 3 (Nord)	CHF	50.00
Theorieraum	CHF	100.00
Küche		
Küche ohne Geräte und Geschirr	CHF	50.00
Küche mit Geräte, ohne Geschirr	CHF	100.00
Küche ohne Geräte, mit Geschirr	CHF	100.00
Küche mit Geräte und Geschirr	CHF	150.00

Gebühren Schul- und Freizeitbetreuungsanlagen

Gebühren Preise in CHF	Kategorie A ²	Kategorie B	Kategorie C
Aulen, Mehrzweckräume, Sing- säle. Fachzimmer, Office			
Grundtarif (bis 4 Stunden)	20.00	100.00	150.00
Jede weitere Stunde	10.00	10.00	20.00
Max. pro Tag	50.00	200.00	300.00
Zusätzlich bei Verpflegung	50.00	50.00	50.00
Schulzimmer, Freizeitbetreu- ungsraum			
Grundtarif (bis 4 Stunden)	15.00	40.00	80.00
Jede weitere Stunde	5.00	5.00	10.00
Max. pro Tag	30.00	80.00	160.00

Die Räume in den Schul- und Freizeitbetreuungsanlagen stehen grundsätzlich während Randstunden, MO–FR 18.00–22.00 Uhr, MI 12.15–22.00 Uhr und am Wochenende von 08.00–20.00 Uhr zur Verfügung.

Pauschalkosten für zusätzliche Infrastruktur pro Benützung

Flügel / Klavier ungestimmt	CHF 150.00
Flügel / Klavier gestimmt	CHF 350.00
Mikrofonanlage	CHF 30.00
Musikanlage	CHF 30.00
Visualizer / Beamer (Schul-/Fachzimmer)	CHF 50.00
Beamer inkl. Leinwand (Aula, Mehrzweckräume)	CHF 220.00
Leinwand	CHF 20.00
Flipchart mit Notizpapier	CHF 30.00
Scheinwerfer	CHF 30.00

² Kulturellen Vereinen können auf Gesuch hin die Gebühren für die nicht kommerzielle Benützung der Räumlichkeiten in Schul- und Freizeitbetreuungsanlagen (z.B. für Proben) erlassen werden.

Gebühren Mehrzwecksäle

Gebühren Preise in CHF	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C
Altstadthalle pro Tag			
Miete Haus	100.00	200.00	300.00
Burgbachsaal pro Tag			
Miete Saal inkl. Foyer	250.00	400.00	900.00
Miete Office	100.00	200.00	300.00
Miete Foyer	100.00	150.00	350.00
Siehbachsaal pro Tag			
Miete grosser und kleiner Saal inkl. Office	200.00	350.00	600.00
Miete kleiner Saal inkl. Office	100.00	200.00	300.00
Gesellschaftsraum Parktower			
Montag bis Freitag*			
Vormittag 09.00 – 12.30 Uhr	150.00	200.00	-
Nachmittag 13.30 – 17.00 Uhr	150.00	200.00	-
Abend 18.00 Uhr – Ende	200.00	250.00	-
Ganzer Tag 09.00 Uhr – Ende	400.00	500.00	-
Samstag*			
Tagsüber 11.00 – 16.00 Uhr	250.00	300.00	
Abend 17.00 – 24.00 Uhr	350.00	400.00	
Sonntag und Feiertage			
Ganztags 11.00 – 18.00 Uhr	200.00	300.00	

* die Reservation von zwei aufeinanderfolgenden Buchungszeiten ist ohne Zeitunterbrechung möglich; es wird ein Rabatt von CHF 100.00 gewährt.

Pauschalkosten für zusätzliche Infrastruktur pro Benützung

Klavier ungestimmt	CHF	150.00
Klavier gestimmt	CHF	350.00
Mikrofonanlage	CHF	30.00
Musikanlage	CHF	30.00
Diaprojektor inkl. Leinwand	CHF	30.00
Hellraumprojektor inkl. Leinwand	CHF	30.00
Beamer inkl. Leinwand	CHF	220.00
Leinwand	CHF	20.00
Flipchart mit Notizpapier	CHF	30.00
Scheinwerfer	CHF	30.00
Steamer	CHF	30.00
Bildschirm und techn. Infrastruktur im Gesellschaftsraum Parktower	CHF	50.00

Preisliste für Militär- und Zivilschutzräume³

Preise in CHF	Gebühren pro Tag	
Zivilschutzanlage Fussballtribüne Allmend		
bis 50 Personen für zivile Nutzung		
Pauschal bis 20 Personen ohne Woldecke		140.00
Pauschal bis 20 Personen mit Woldecke		200.00
ab 21. Person (pro Person ohne Woldecke)		7.00
ab 21. Person (pro Person mit Woldecke)		10.00
Heizung/Strom		35.00
Lüftung		25.00
Militärunterkunft Stierenmarktareal		
Schlafraum 1 für 20 Personen		
Schlafraum 2 für 8 Personen		
Pauschal bis 8 Personen ohne Woldecke*		120.00
Pauschal bis 8 Personen mit Woldecke*		144.00
ab 9. Person (pro Person ohne Woldecke)*		15.00
ab 9. Person (pro Person mit Woldecke)*		18.00
Aufenthaltsraum (4 Tische, 15 Stühle)* (als Büronutzung)		60.00
Küche* einmalig	Grundtaxe	110.00
		25.00
Heizgerät*		10.00
*Stromverbrauch gemäss Zähler		
Hochtarif	kWh	0.50
Niedertarif	kWh	0.30

Kosten für zusätzliche Infrastruktur pro Benützung

Telefonbenützung

Grundgebühr und Gesprächskosten gemäss
Gebührenzähler (Zivilschutzanlage) CHF 5.00

Matratzen (zusätzliche)

Miete pro Nacht inkl. Reinigung der
Matratzenhülle CHF 6.00

Woldeckenreinigung

(sofern erforderlich) CHF 15.00

³ Die Gebühren in den Militär- und Zivilschutzräumen sind für alle Kategorien gleich.

**StRB Nr. 382.20 vom 18. August 2020 betreffend
Kind Jugend Familie: Elternbrief Pro Juventute; Fortführung wiederkehrender Beitrag**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Bildungsdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Dem Verein punkto Eltern, Kinder & Jugendliche, Baar, wird für die Abgabe der Elternbriefe Pro Juventute für das 1. bis 3. Lebensjahr für die Jahre 2021 bis 2024 ein Beitrag von jährlich maximal CHF 17'000.00 zugesichert. Die Beitragsleistung erfolgt im Umfang der tatsächlich abgegebenen Elternbriefe.
2. Der Beitrag wird der Erfolgsrechnung, Konto 3800/3636.32 Mütter- und Väterberatung, belastet.
3. Für die Auszahlung des Beitrags stellt die Fachstelle punkto Eltern, Kinder & Jugendliche dem Bildungsdepartement, Abteilung Kind Jugend Familie, jeweils eine Abrechnung zu.
4. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**GRB Nr. 1708 vom 8. September 2020 betreffend
Stiftung Museum in der Burg Zug; Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2021 - 2023**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2588 vom 12. Mai 2020:

1. Der Stiftung Museum Burg Zug wird für den Betrieb des Museums Burg Zug ein Beitrag von jährlich CHF 340'000.00 und für das Kulturgüterdepot im Choller ein jährlicher Beitrag von CHF 62'394.00 für die Jahre 2021 – 2023 bewilligt.
2. Der Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Zug und der Stiftung Museum in der Burg Zug für die Jahre 2021 bis 2023 wird zugestimmt.
3. Der Betrag wird der Erfolgsrechnung, Konto 3634.02/1600, Stiftung Museum in der Burg Zug, belastet.
4. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**GRB Nr. 1709 vom 8. September 2020 betreffend
Zuger Kunstgesellschaft und Stiftung Freunde Kunsthaus Zug: Wiederkehrender Beitrag für die
Jahre 2021 - 2023**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats
Nr. 2589 vom 12. Mai 2020:

1. Für den Betrieb des Kunsthauses Zug und für die Kunstvermittlung wird der Zuger Kunstgesellschaft (Verein i.S.v. Art. 60 ff. ZGB) befristet für die Jahre 2021 bis 2023 ein jährlicher Beitrag von CHF 510'000.00 (CHF 480'000.00 Betrieb und CHF 30'000.00 Kunstvermittlung) bewilligt. Der Beitrag wird der Erfolgsrechnung, Konto 3636.06/1600, Zuger Kunstgesellschaft, belastet.
2. Zu Gunsten des Fonds zum Ankauf von Kunstwerken der Zuger Kunstgesellschaft wird befristet für die Jahre 2021 bis 2023 ein jährlicher Beitrag von CHF 75'000.00 bewilligt. Der Beitrag wird der Erfolgsrechnung, Konto 3636.06/1600, Zuger Kunstgesellschaft, belastet.
3. Für den Unterhalt der Liegenschaft Kunsthaus Zug wird der Stiftung Freunde Kunsthaus Zug befristet für die Jahre 2021 bis 2023 ein jährlicher Beitrag von CHF 75'000.00 bewilligt. Der Beitrag wird der Erfolgsrechnung, Konto 3636.06/1600, Zuger Kunstgesellschaft, belastet.
4. Der Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Zug einerseits und der Zuger Kunstgesellschaft sowie der Stiftung Freunde Kunsthaus Zug andererseits für die Jahre 2021 bis 2023 wird zugestimmt.
5. Ziffer 1 dieses Beschlusses tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Ziffer 2 und Ziffer 3 dieses Beschlusses treten sofort in Kraft.
6. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
7. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
8. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**GRB Nr. 1710 vom 8. September 2020 betreffend
Verein Chollerhalle: Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2021-2023**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2590 vom 12. Mai 2020:

1. Für den Betrieb der Chollerhalle wird dem Verein Chollerhalle befristet für die Jahre 2021 bis 2023 ein jährlicher Beitrag von CHF 180'000.00 bewilligt.
2. Der Beitrag wird der Erfolgsrechnung, Konto 3635.04/1600, Chollerhalle, belastet.
3. Der Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Zug und dem Verein Chollerhalle für die Jahre 2021 bis 2023 wird zugestimmt.
4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**GRB Nr. 1711 vom 8. September 2020 betreffend
Interessengemeinschaft Galvanik Zug: Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2021-2023**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2591 vom 12. Mai 2020:

1. Für den Betrieb des Kulturzentrums Galvanik Zug wird dem Verein Interessengemeinschaft Galvanik Zug befristet für die Jahre 2021 bis 2023 ein jährlicher Beitrag von CHF 230'000.00 bewilligt.
2. Der Beitrag wird der Erfolgsrechnung, Konto 3635.05/1600, Kulturzentrum Galvanik, belastet.
3. Der Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Zug und der IG Galvanik Zug für die Jahre 2021 bis 2023 wird zugestimmt.
4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**GRB Nr. 1712 vom 8. September 2020 betreffend
Theater- und Musikgesellschaft Zug (TMGZ): Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2021-2023**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2592 vom 12. Mai 2020:

1. Für den Betrieb des Theater Casino Zug wird der Theater- und Musikgesellschaft Zug (Verein i.S.v. Art. 60 ff. ZGB) befristet für die Jahre 2021 bis 2023 ein jährlicher Beitrag von CHF 462'000.00 bewilligt.
2. Der Beitrag wird der Erfolgsrechnung, Konto 3636.04/1600, Theater und Musikgesellschaft, belastet.
3. Der Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Zug und der TMGZ für die Jahre 2021 bis 2023 wird zugestimmt.
4. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**GRB Nr. 1713 vom 8. September 2020 betreffend
Stiftung Theater Casino Zug: Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2021 bis 2023**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2593 vom 12. Mai 2020:

1. Für den Betrieb des Theater Casino Zug wird der Stiftung Theater Casino Zug befristet für die Jahre 2021 bis 2023 ein jährlicher Beitrag von CHF 700'000.00 bewilligt.
2. Der Betrag wird der Erfolgsrechnung, Konto 3634.01/1600, Stiftung Theater Casino, belastet.
3. Der Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Zug und der Stiftung Theater Casino Zug für die Jahre 2021 bis 2024 wird zugestimmt.
4. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**GRB Nr. 1714 vom 8. September 2020 betreffend
Beizug von Sicherheitsassistentinnen und -assistenten der Zuger Polizei und privater Sicherheitsdienste, jährlich wiederkehrende Ausgabe für die Jahre 2021 bis 2024; Kreditbewilligung**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2584 vom 5. Mai 2020:

1. Für den Einsatz von Sicherheitsassistentinnen und -assistenten der Zuger Polizei und privaten Sicherheitsdiensten wird für die Jahre 2021 bis 2024 zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto 3130.10/5500, eine jährlich wiederkehrende Ausgabe von brutto CHF 220'000.00 bewilligt.
2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**StRB Nr. 450.20 vom 15. September 2020 betreffend
Zivilstandsamt Kreis Zug: Anpassung Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Zug und den
Einwohnergemeinden Oberägeri, Unterägeri, Steinhausen und Walchwil betreffend gemeinsame
Aufgabenerfüllung auf dem Gebiet des Zivilstandswesens**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Zug und den Einwohnergemeinden Oberägeri, Unterägeri, Steinhausen und Walchwil betreffend gemeinsame Aufgabenerfüllung auf dem Gebiet des Zivilstandswesens wird genehmigt und unterzeichnet.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die Verwaltungsvereinbarung betreffend die gemeinsame Erfüllung der Aufgaben im Bereich Zivilstandswesen vom 26. Juni 2008 (Datum der Unterzeichnung) zwischen der Stadt Zug und den Gemeinden Steinhausen, Walchwil, Oberägeri und Unterägeri aufgehoben.
3. Diese Vereinbarung tritt nach der Unterzeichnung durch sämtliche Vertragsgemeinden sowie der Genehmigungsverfügung durch die Direktion des Innern bzw. den Regierungsrat gemäss § 36 GG in Kraft.

Verwaltungsvereinbarung

zwischen der Stadt Zug und den Einwohnergemeinden Oberägeri, Unterägeri, Steinhausen und Walchwil betreffend gemeinsame Aufgabenerfüllung auf dem Gebiet des Zivilstandswesens

Die Standortgemeinde:

1. **Stadt Zug**, vertreten durch den Stadtrat von Zug, dieser vertreten durch Stadtpräsident Dr. Karl Kobelt und Stadtschreiber Martin Würmli,

sowie die

Anschlussgemeinden:

2. **Einwohnergemeinde Oberägeri**, vertreten durch den Gemeinderat Oberägeri, dieser vertreten durch den Gemeindepräsidenten Pius Meier und den Gemeindeschreiber Alexander Klauz,
3. **Einwohnergemeinde Unterägeri**, vertreten durch den Gemeinderat Unterägeri, dieser vertreten durch den Gemeindepräsidenten Josef Ribary und Gemeindeschreiber Peter Lüönd,
4. **Einwohnergemeinde Steinhausen**, vertreten durch den Gemeinderat Steinhausen, dieser vertreten durch den Gemeindepräsidenten Hans Staub und den Gemeindeschreiber Thomas Guntli,
5. **Einwohnergemeinde Walchwil**, vertreten durch den Gemeinderat Walchwil, dieser vertreten durch den Gemeindepräsidenten Stefan Hermann und den Gemeindeschreiber René Arnold,

schliessen

gestützt auf § 40 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesezt, GG; BGS 171.1) die nachstehende Verwaltungsvereinbarung betreffend die gemeinsame Aufgabenerfüllung auf dem Gebiet des Zivilstandswesens ab:

1. GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

1.1

Mit der Verwaltungsvereinbarung betreffend die gemeinsame Erfüllung der Aufgaben im Bereich Zivilstandswesen vom 26. Juni 2008 (unterschrieben) zwischen der Stadt Zug und den Gemeinden Steinhausen, Walchwil, Ober- und Unterägeri haben sich die Vertragsgemeinden gestützt auf Art. 1 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV; SR 211.112.2) in Verbindung mit §§ 1 ff. der Vollziehungsverordnung über das Zivilstandswesen vom 28. April 1981 (kantonale Zivilstandsverordnung, kant. ZStV; BGS 212.1) zum Zivilstandsamt Kreis Zug zusammengeschlossen.

1.2

Die Standortgemeinde Zug bildet zusammen mit den Anschlussgemeinden Oberägeri, Unterägeri, Steinhausen und Walchwil das Zivilstandsamt Kreis Zug.

1.3

Das Zivilstandsamt Kreis Zug erfüllt für die Stadt Zug sowie die Gemeinden Oberägeri, Unterägeri, Steinhausen und Walchwil die nach der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons vorgeschriebenen Aufgaben im Zivilstandswesen.

1.4

Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons vorbehalten.

1.5

Das Zivilstandsamt Kreis Zug hat seinen Sitz in der Stadt Zug.

2. AUFGABEN UND BEFUGNISSE

2.1 Aufgaben und Befugnisse der Standortgemeinde

2.1.1

Die Stadt Zug ist verantwortlich für die Organisation und den Betrieb des Zivilstandsamtes Kreis Zug.

2.1.2

Die Stadt Zug stellt das Personal an. Dieses untersteht dem Personal- und dem Verantwortlichkeitsrecht der Stadt Zug.

2.1.3

Die Stadt Zug stellt die erforderlichen Räumlichkeiten und das Mobiliar (Büroausstattung inkl. EDV-Anlagen, Trauungslokale, Archivräume) für den sachgemässen und kundengerechten Betrieb des Zivilstandsamtes Kreis Zug zur Verfügung.

2.2 Aufgaben und Befugnisse der Standortgemeinde Zug

Für die Organisation und Durchführung der Trauungen ist das Zivilstandsamt Kreis Zug zuständig.

2.3 Aufgaben und Befugnisse der Anschlussgemeinden

Die Anschlussgemeinden können für zivile Trauungen in ihrer Gemeinde ein eigenes Trauungslokal unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die Aufwendungen der Zivilstandsbeamten/-innen gemäss der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen vom 27. Oktober 1999 (ZStGV; SR 172.042.110) werden in Abweichung von Ziff. 4 dem Brautpaar verrechnet.

2.4 Überprüfung der Aufgabenerfüllung

Aufsicht und Kontrolle erfolgen gestützt auf Art. 84 Abs. 2 und Art. 85 Abs. 1 ZStV in Verbindung mit § 15 Abs. 2 kant. ZStV durch die Direktion des Innern des Kantons Zug, vertreten durch das Zivilstandsinspektorat.

2.5 Rechnungsprüfung

2.5.1

Die Rechnungsprüfungskommission der Stadt Zug prüft den Finanzhaushalt des Zivilstandsamtes Kreis Zug im Rahmen ihrer ordentlichen Prüfungstätigkeit.

2.5.2

Die Anschlussgemeinden sind berechtigt, mit einem Mitglied ihrer Rechnungsprüfungskommissionen an der Prüfung mitzuwirken.

3. RECHNUNGSWESEN

3.1

Die Rechnungsführung des Zivilstandsamtes Kreis Zug erfolgt durch die Stadt Zug.

3.2

Alle Aufwendungen und Erträge sind dieser Rechnung zu belasten oder gutzuschreiben.

3.3

Alle eingehenden Rechnungen sind vom Zivilstandsamt Kreis Zug zu prüfen und zu visieren. Die Gebühren werden vom Zivilstandsamt Kreis Zug direkt in Rechnung gestellt. Zahlungen, Inkassi und Verbuchungen besorgt die Buchhaltung der Stadt Zug.

3.4

Die Stadt Zug erstellt alljährlich zuhanden der Anschlussgemeinden jeweils bis spätestens Ende Januar eine definitive Abrechnung und stellt die Differenz zwischen Ertrag und Aufwendungen in Rechnung.

3.5

Allen Anschlussgemeinden steht das Recht zu, in die definitive Abrechnung und die Berechnungsgrundlagen der Standortgemeinde Einsicht zu nehmen, soweit diese das Zivilstandsamt Kreis Zug betreffen.

3.6

Die Stadt Zug liefert den Anschlussgemeinden jeweils bis spätestens Ende Juli für das Budget des kommenden Jahres die notwendigen Angaben.

4. KOSTEN UND ERTRÄGE

4.1

Bei der Berechnung der Kostenanteile für die Anschlussgemeinden wird auf die ständige Wohnbevölkerung per Ende des Vorjahres - gemäss der Statistik der Direktion des Innern für den Kanton Zug über die Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in den Gemeinden - abgestützt.

4.2

Die ungedeckten Aufwendungen des Zivilstandsamtes Kreis Zug werden den Anschlussgemeinden aufgrund der Jahresabschlusszahlen der städtischen Buchhaltung und gemäss den Umlageverfahren - wie im Handbuch für die Kosten- /Leistungsrechnung in den Zuger Gemeinden (Version 2007 und 2009) beschrieben - in Rechnung gestellt. Im Wesentlichen umfasst dies die nachfolgend aufgeführten Kostenfaktoren.

- Die Personalkosten des Zivilstandsamtes Kreis Zug setzen sich aus den Gehaltskosten des dort beschäftigten Personals (inkl. allfällige Lernende) sowie der Kosten für dessen Rekrutierung und dessen Aus- und Weiterbildung zusammen. Dies beinhaltet auch die anteiligen Personaldienstaufwendungen (heute sind dies maximal 250% Stellenprozente; ohne Lernende).
- Die Sozialversicherungsbeiträge umfassen auch die Kosten für die Arbeitgeberbeiträge an die verschiedenen Sozialversicherungswerke.
- Die Infrastrukturkosten werden mit CHF 300.00/m² und Jahr eingesetzt, wobei die Büroräume, die Nebenräume für Archiv und die Trauungslokale mit total 150 m² (Büro 66m², Archiv 20m², Verkehrsfläche inkl. Trauungslokale 64m²) angerechnet werden.
- Die Informatikkosten werden mit voraussichtlich CHF 7'900.00 für einen Arbeitsplatz inkl. Software (zurzeit 3 Arbeitsplätze) berechnet und beinhalten auch alle Fachanwendungen.
- Für die Zentralen Dienste, wie Empfang, Telefongebühren, Porti, Verbrauchsmaterial und Verschiedenes wird eine Pauschale von voraussichtlich CHF 5'600.00-- pro Arbeitsplatz eingesetzt (3-4 Arbeitsplätze).
- Allfällige weitere Kosten, welche auf Grund von Gesetzesänderungen oder Auflagen von Bund und Kanton entstehen, werden anteilig angerechnet.
- Die Verrechnung der Erträge basiert auf der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen vom 27. Oktober 1999 (ZStGV; SR 172.042.110) und erfolgt aufgrund der Kundenfrequenzen pro Gemeinde.

4.3

Alle drei Jahre - erstmals im Jahre 2023 - kann die Berechnungsmethode den neuen Verhältnissen angepasst werden.

4.4

Eine approximative Akontozahlung der Kostenanteile der Anschlussgemeinden von ca. 50% kann Mitte Jahr fakturiert werden.

4.5

Die Kostenanteile der Anschlussgemeinden werden innert 30 Tagen ab Datum der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins nach Massgabe von § 156 ff. des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000 (BGS 632.1) erhoben.

5. STREITBEILEGUNG

5.1

Differenzen zwischen den Vertragsparteien aus dieser Vereinbarung sind gütlich beizulegen.

5.2

Im Streitfall vermittelt die Direktion des Innern des Kantons Zug.

5.3

Scheitern die Vermittlungsbemühungen der Direktion des Innern, entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Zug auf dem Weg der verwaltungsgerichtlichen Klage im Sinne von § 80 Ziff. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1).

6. VEREINBARUNGSDAUER

6.1

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

6.2

Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Direktion des Innern bzw. den Regierungsrat gemäss § 36 GG.

7. INKRAFTTRETEN

7.1

Diese Vereinbarung tritt nach der Unterzeichnung durch sämtliche Vertragsgemeinden sowie der Genehmigungsverfügung durch die Direktion des Innern bzw. den Regierungsrat gemäss § 36 GG in Kraft.

7.2

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die Verwaltungsvereinbarung betreffend die gemeinsame Erfüllung der Aufgaben im Bereich Zivilstandswesen vom 26. Juni 2008 (unterschrieben) zwischen der Stadt Zug und den Gemeinden Steinhausen, Walchwil, Ober- und Unterägeri aufgehoben.

8. BETRIEBSAUFNAHME DES ERWEITERTEN ZIVILSTANDKREISES ZUG

8.1

Das Zivilstandsamt Kreis Zug führt seine Tätigkeit wie am 1. Januar 2009 vereinbart weiter.

9. VERTEILER

Diese Vereinbarung wird in sechs Exemplaren ausgefertigt. Je ein Exemplar erhalten: Die Standortgemeinde Zug, die Anschlussgemeinden Oberägeri, Unterägeri, Steinhausen und Walchwil sowie die Direktion des Innern des Kantons Zug.

Zug, 15. Sep. 2020

Stadtrat von Zug



Dr. Karl Kobelt

Stadtpräsident



Martin Würmli

Stadtschreiber

Oberägeri, 28.09.2020

Gemeinderat Oberägeri



Pius Meier

Gemeindepräsident



Alexander Klauz

Gemeindeschreiber

Unterägeri, - 8. OKT. 2020

Gemeinderat Unterägeri,



Josef Ribary

Gemeindepräsident



Peter Lüönd

Gemeindeschreiber

Steinhausen,

Gemeinderat Steinhausen,



Hans Staub

Gemeindepräsident



Thomas Guntli

Gemeindeschreiber

Walchwil, 12. NOV. 2020

Gemeinderat Walchwil,



Stefan Hermann

Gemeindepräsident



René Arnold

Gemeindeschreiber

**GRB Nr. 1715 vom 29. September 2020 betreffend
Reglement über die Bestellung von Leistungen des öffentlichen Verkehrs, 2. Lesung**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2579 vom 7. April 2020 (1. Lesung) und Nr. 2579.2 vom 17. September 2020 (2. Lesung):

1. Das Reglement über die Bestellung von Leistungen des öffentlichen Verkehrs wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005.
3. Dieses Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

GRB Nr. 1716 vom 29. September 2020 betreffend Sanierung Kleinschulhaus Riedmatt

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2608 vom 30. Juni 2020:

1. Für die Sanierung des Kleinschulhauses Riedmatt wird ein Objektkredit von brutto CHF 2'250'000.00 einschliesslich MWST zulasten der Investitionsrechnung, Kostenstelle 2250, Objekt-Nr. 031, bewilligt.
2. Der Baukredit wird der Investitionsrechnung, Kostenstelle 2250, Objekt 031, Sanierung Kleinschulhaus Riedmatt, belastet. Dieser Kredit erhöht oder senkt sich entsprechend dem Zürcher Index der Wohnbaupreise Stand 1. April 2018 = 100.2 (Basis 1. April 2017 = 100.0).
3. Die Investition von CHF 2'250'000.00 wird mit jährlich 3 % abgeschrieben (§ 14 Abs. 3 Bst. a Finanzhaushaltgesetz).
4. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**Stadtratsbeschluss Nr. 505.20 vom 30. September 2020 betreffend
Stationäre Langzeitpflege: Taxen 2021 der Alterszentren Zug und des Seniorenzentrums
Mülimatt; Festsetzung**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements Soziales, Umwelt und Sicherheit Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Stadt Zug übernimmt neben den Gemeindebeiträgen an die Pflegekosten keine weiteren Kosten für Pensions- und Betreuungstaxen, die nicht mit den Ergänzungsleistungen finanziert werden können. Es ist mit den Leistungserbringern vereinbart, genügend Zimmer in Standardausführung anzubieten, welche den Kriterien der Sozialverträglichkeit entsprechen.
2. Für das Jahr 2021 werden die Taxen der Stiftung Alterszentren Zug und des Seniorenzentrums Mülimatt der Bürgergemeinde Zug, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zug, wie folgt festgelegt.

Seniorenzentrum Mülimatt

Pflegetaxe in CHF	2020	Antrag 2021	Δ
Stufe			
1	13.00	13.00	0.0%
2	38.00	39.00	2.6%
3	64.00	65.00	1.6%
4	90.00	90.00	0.0%
5	115.00	116.00	0.9%
6	141.00	142.00	0.7%
7	166.00	168.00	1.2%
8	192.00	194.00	1.0%
9	218.00	220.00	0.9%
10	243.00	245.00	0.8%
11	269.00	271.00	0.7%
12	295.00	297.00	0.7%

Betreuungstaxe in CHF	2020	Antrag 2021	Δ
1. - 7. Etage	21.40	21.40	0.00 %

Pensionstaxe in CHF	2020	Antrag 2021	Δ
1. - 3. Etage	149.00	149.00	0.00 %
4. Etage	150.00	150.00	0.00 %
5. Etage	151.00	151.00	0.00 %
6. Etage	152.00	152.00	0.00 %
7. Etage	153.00	153.00	0.00 %

Gästezimmertaxe CHF	2019	Antrag 2020	Δ
Zimmer 3.09	172.00	172.00	0.00 %

Frauensteinmatt

Pflegetaxe in CHF	2020	Antrag 2021	Δ
Stufe			
0			
1	19.00	20.00	5.3%
2	39.00	39.00	0.0%
3	65.00	65.00	0.0%
4	91.00	91.00	0.0%
5	117.00	118.00	0.9%
6	143.00	144.00	0.7%
7	169.00	170.00	0.6%
8	195.00	196.00	0.5%
9	221.00	222.00	0.5%
10	247.00	248.00	0.4%
11	273.00	274.00	0.4%
12	299.00	300.00	0.3%

	2020	Antrag 2021	Δ
Betreuungstaxe in CHF	25.50	26.20	2.7%

Pensionstaxe in CHF	2020	Antrag 2021	Δ
1er Zimmer WG	161.00	161.00	0.00%
1er Zimmer Geriatrie	157.00	157.00	0.00%
2er Zimmer WG	151.00	151.00	0.00%
2er als 1er Zimmerzuschlag	20.00	20.00	0.00%

Herti

Pflegetaxe in CHF	2020	Antrag 2021	Δ
Stufe			
0			
1	19.00	19.00	0.0%
2	39.00	39.00	0.0%
3	65.00	65.00	0.0%
4	91.00	91.00	0.0%
5	116.00	117.00	0.9%
6	142.00	142.00	0.0%
7	168.00	168.00	0.0%
8	194.00	194.00	0.0%
9	220.00	220.00	0.0%
10	246.00	246.00	0.0%
11	272.00	272.00	0.0%
12	298.00	298.00	0.0%

	2020	Antrag 2021	Δ
Betreuungstaxe in CHF	26.70	27.30	2.2%

Pensionstaxe in CHF	2020	Antrag 2021	Δ
1. Stock	144.00	144.00	0.00%
2. Stock	145.00	145.00	0.00%
3. Stock	147.00	147.00	0.00%
4. Stock	149.00	149.00	0.00%
5. Stock	152.00	152.00	0.00%
6. Stock	153.00	153.00	0.00%
Hertissimo	157.00	157.00	0.00%
Ferienzimmer	160.00	160.00	0.00%

Neustadt

Pflegetaxe in CHF	2020	Antrag 2021	Δ
Stufe			
0			
1	20.00	20.00	0.0%
2	39.00	39.00	0.0%
3	65.00	66.00	1.5%
4	91.00	92.00	1.1%
5	117.00	118.00	0.9%
6	144.00	144.00	0.0%
7	170.00	171.00	0.6%
8	196.00	197.00	0.5%
9	222.00	223.00	0.5%
10	248.00	249.00	0.4%
11	274.00	276.00	0.7%
12	300.00	302.00	0.7%

	2020	Antrag 2021	Δ
Betreuungstaxe in CHF	25.70	27.70	7.8%

Pensionstaxe in CHF	2020	Antrag 2021	Δ
1er Zimmer	157.00	157.00	0.0%
2er Zimmer pro Bewohner	138.50	140.00	1.1%
1er Zimmer 1.OG West	158.00	159.00	0.6%
1er Zimmer 2.OG West	159.00	160.00	0.6%
1er Zimmer 3.OG West	160.00	161.00	0.6%
1er Zimmer 4.OG West	161.00	162.00	0.6%

3. Die Stadt Zug entrichtet im Jahr 2021 für die Einwohnerinnen und Einwohner mit Wohnsitz in der Stadt Zug bei Heimeintritt Gemeindebeiträge an die ungedeckten Pflegekosten pro Tag. Die Beiträge in den Alterszentren in der Stadt Zug werden wie folgt festgelegt.

GEMEINDEBEITRÄGE IN CHF

Mülimatt							
Stufe	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Δ in %*
1	3.10	3.10	3.10	3.10	2.44	0.00	-100.0
2	18.20	19.20	18.20	19.20	16.88	8.30	-56.8
3	34.30	34.30	33.30	35.30	32.32	24.70	-30.0
4	49.40	49.40	49.40	51.40	47.76	40.10	-22.0
5	45.50	46.50	45.50	48.50	43.20	45.00	-7.2
6	60.60	61.60	61.60	64.60	58.64	61.40	-5.0
7	76.70	76.70	76.70	80.70	73.08	77.80	-3.6
8	79.80	80.80	79.80	84.80	76.52	94.20	11.1
9	94.90	95.90	95.90	100.90	91.96	110.60	9.6
10	110.00	111.00	111.00	117.00	106.40	126.00	7.7
11	126.10	127.10	127.10	133.10	121.84	142.40	7.0
12	141.20	142.20	142.20	149.20	137.28	158.80	6.4

Frauensteinmatt							
Stufe	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Δ in %*
1	3.10	3.10	3.10	9.10	8.44	0.00	-100.0
2	18.70	18.20	18.20	19.20	17.88	8.30	-56.8
3	33.30	33.30	33.30	35.30	33.32	24.70	-30.0
4	48.90	48.40	48.40	51.40	48.76	41.10	-20.0
5	45.00	44.50	44.50	48.50	45.20	47.00	-3.1
6	60.60	59.60	59.60	64.60	60.64	63.40	-1.9
7	75.20	75.70	74.70	80.70	76.08	79.80	-1.1
8	78.80	78.80	77.80	84.80	79.52	96.20	13.4
9	93.90	93.90	92.90	100.90	94.96	112.60	11.6
10	109.50	109.00	108.00	117.00	110.40	129.00	10.3
11	124.10	124.10	124.10	133.10	125.84	145.40	9.2
12	139.70	139.20	139.20	149.20	141.28	161.80	8.4

Herti							
Stufe	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Δ in %*
1	3.10	3.10	3.10	9.10	8.44	0.00	-100.0
2	19.20	19.20	18.20	18.20	17.88	8.30	-54.4
3	34.30	34.30	34.30	34.30	33.32	24.70	-28.0
4	50.40	50.40	49.40	50.40	48.76	41.10	-18.5
5	46.50	46.50	45.50	46.50	44.20	46.00	-1.1
6	62.60	62.60	61.60	62.60	59.64	61.40	-1.9
7	78.70	77.70	76.70	78.70	75.08	77.80	-1.1
8	81.80	81.80	80.80	81.80	78.52	94.20	15.2
9	97.90	96.90	95.90	97.90	93.96	110.60	13.0
10	113.00	113.00	112.00	114.00	109.40	127.00	11.4
11	129.10	129.10	127.10	129.10	124.84	143.40	11.1
12	144.20	144.20	143.20	145.20	140.28	159.80	10.1

Neustadt							
Stufe	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Δ in %*
1	3.10	3.10	3.10	9.10	9.44	0.00	-100.0
2	19.20	19.20	18.20	19.20	17.88	8.30	-56.8
3	34.30	34.30	34.30	35.30	33.32	25.70	-27.2
4	50.40	50.40	49.40	51.40	48.76	42.10	-18.1
5	46.50	46.50	46.50	47.50	45.20	47.00	-1.1
6	62.60	61.60	61.60	63.60	61.64	63.40	-0.3
7	77.70	77.70	77.70	79.70	77.08	80.80	1.4
8	81.80	80.80	80.80	83.80	80.52	97.20	16.0
9	96.90	96.90	95.90	99.90	95.96	113.60	13.7
10	113.00	112.00	112.00	116.00	111.40	130.00	12.1
11	128.10	128.10	127.10	132.10	126.84	147.40	11.6
12	144.20	143.20	143.20	147.20	142.28	163.80	11.3

*bezieht sich auf die Jahre 2020 / 2021

4. Dieser Beschluss tritt nach der Genehmigung durch den Kanton sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gemacht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**StRB Nr. 532.20 vom 20. Oktober 2020 betreffend
Kultur: Kammer Solisten Zug; Erhöhung und Verlängerung wiederkehrender Beitrag, Leistungsvereinbarung für die Jahre 2021-2024**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Dem Verein Kammer Solisten Zug wird für die Jahre 2021 bis 2024 ein wiederkehrender Beitrag von jährlich CHF 28'000.00 ausgerichtet.
2. Der Beitrag von CHF 28'000.00 wird zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto 1600/3636.05, Gesangs- und Musikvereine, bewilligt. Die Beitragszusicherung erfolgt vorbehältlich der Genehmigung des Budgets 2021 durch den Grossen Gemeinderat.
3. Die Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Zug und dem Verein Kammer Solisten Zug für die Jahre 2021 bis 2024 wird genehmigt und unterzeichnet.
4. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kanton Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**StRB Nr. 533.20 vom 20. Oktober 2020 betreffend
Städtebau: Verordnung über die Stadtbildkommission; Totalrevision**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Baudepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Verordnung über die Stadtbildkommission wird zum Beschluss erhoben.
2. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Das Baudepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Verordnung über die Stadtbildkommission

vom 20. Oktober 2020

Der Stadtrat von Zug,

in Vollziehung von § 66 der Bauordnung der Stadt Zug vom 7. April 2009,

b e s c h l i e s s t:

§ 1

Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Organisation und die Aufgaben der Stadtbildkommission der Stadt Zug.

² Die Stadtbildkommission ist ein beratendes Organ des Stadtrates. Sie beurteilt Studien, Baugesuche und Planungen hinsichtlich Städtebau und Architektur, insbesondere die Einordnung nach § 20, sowie einfache Bebauungspläne gemäss kantonalem Planungs- und Baurecht.

³ Die Stadtbildkommission soll mittels der Begutachtung von wichtigen privaten und öffentlichen Bauvorhaben die architektonische, städtebauliche und lebensräumliche Qualität von Zug sichern.

§ 2

Zusammensetzung

¹ Die Stadtbildkommission besteht aus der Stadtarchitektin bzw. dem Stadtarchitekten und aus fünf ordentlichen Mitgliedern sowie bis zu drei Ersatzmitgliedern.

² Die Stadtarchitektin bzw. der Stadtarchitekt hat das Präsidium der Kommission von Amtes wegen inne.

³ Als Mitglieder wählbar sind ausgewiesene Fachleute aus den Disziplinen Architektur, Städtebau, Landschaftsarchitektur, Architekturgeschichte und -

publizistik sowie Denkmalpflege. Architekturfachleute sollen in der Überzahl sein.

⁴ Die Mitglieder können ortsansässig oder auswärtig sein. Die auswärtigen Mitglieder bilden die Mehrheit.

§ 3 Wahl

¹ Der Stadtrat wählt die Mitglieder der Stadtbildkommission. Er kann bei Bedarf Mitglieder ersetzen. Dabei achtet er auf die Kontinuität der Kommissionsarbeit.

² Vor der Wahl der Mitglieder werden die anerkannten Fachverbände eingeladen, Nominationsvorschläge einzureichen, sowie die Stadtbildkommission angehört.

³ Die maximale Amtsdauer beträgt acht Jahre.

§ 4 Aufgaben

¹ Die Stadtbildkommission nimmt zu allen Fragen des Bau- und Planungswesens, des Städtebaus und der Freiraumgestaltung Stellung, die ihr von der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher des Baudepartements überwiesen werden.

² Sie äussert sich insbesondere zu

- a) Studien,
- b) Bauanfragen, Bauermittlungs- und Baugesuchen betreffend einfache oder ordentliche Bebauungspläne,
- c) bedeutenden Bauvorhaben in der Altstadt gemäss Altstadtreglement,
- d) stadteigenen Planungen.

³ Zu Ergebnissen aus qualifizierten Verfahren unter Beteiligung von städtischen Vertreterinnen oder Vertretern äussert sich die Stadtbildkommission nur, wenn diese wesentlich verändert worden sind.

§ 5 Befugnisse

¹ Die Stadtbildkommission hat das Recht,

- a) in alle Bauermittlungs- und Baugesuchsakten Einsicht zu nehmen,
- b) mit Zustimmung der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des Baudepartements in Entwürfe der Bauordnung und der Zonenpläne sowie in die übrigen städtischen Planungsmittel Einsicht zu nehmen.

² Die Stadtbildkommission kann weitere, ihr wichtig scheinende Probleme traktandieren und zur Behandlung bringen lassen.

³ Die Stadtbildkommission kann fallweise den Beizug von Sachverständigen ohne Stimmrecht anfordern.

§ 6 Sekretariat

Das Sekretariat wird durch das Baudepartement geführt. Für den Kommissionsbericht kann das Baudepartement eine aussenstehende Fachperson beziehen.

§ 7 Sitzungen

¹ Die Stadtbildkommission versammelt sich in der Regel monatlich

- a) auf Verlangen der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des Baudepartements,
- b) auf Begehren von mindestens drei Mitgliedern.

² Das Baudepartement bestimmt die Traktandenliste. Die Mitglieder werden mit dem Versand der Traktandenliste und der zur Beurteilung notwendigen Unterlagen eingeladen.

§ 8 Teilnahme

¹ Die Kommissionsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Ist ein Mitglied verhindert, teilt es dies rechtzeitig dem Sekretariat mit.

§ 9 Geschäftsbehandlung

¹ Die Stadtarchitektin bzw. der Stadtarchitekt leitet die Sitzung. Im Verhinderungsfall übernimmt die stellvertretende Stadtarchitektin bzw. der stellvertretende Stadtarchitekt die Sitzungsleitung.

² Zur Eröffnung der Sitzung, zur Behandlung der Verhandlungsgegenstände und zur gültigen Beschlussfassung müssen nebst der Stadtarchitektin bzw. dem Stadtarchitekten oder deren bzw. dessen Stellvertretung mindestens drei Kommissionsmitglieder anwesend sein.

³ Die Stadtbildkommission informiert sich in der Regel durch einen Augenschein über die örtlichen Gegebenheiten.

§ 10 Beschlussfassung

¹ Alle an einer Sitzung teilnehmenden Mitglieder der Stadtbildkommission haben eine Stimme. Nicht stimmberechtigt sind die Stadtarchitektin bzw. der Stadtarchitekt oder deren bzw. dessen Stellvertretung.

² Die Beschlussfassung erfolgt offen nach Massgabe des einfachen Mehrs der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit hat die Stadtarchitektin bzw. der Stadtarchitekt oder deren bzw. dessen Stellvertretung den Stichentscheid.

³ Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

§ 11 Empfehlungen

¹ Die Stadtbildkommission formuliert zuhanden des Stadtrates ihre Empfehlungen.

² Nach wiederholter Beratung eines Vorhabens ohne substanzielle Fortschritte hinsichtlich städtebaulicher und architektonischer Qualität wird das Vorhaben zum abschliessenden Entscheid dem Stadtrat unterbreitet.

§ 12 Kommissionsbericht

¹ Die Beratungen der Stadtbildkommission werden in einem Kommissionsbericht festgehalten. Dieser enthält eine kurze Beschreibung des Projektes, die Erwägungen der Stadtbildkommission und die Empfehlung. Die bei der Behandlung anwesenden Mitglieder werden aufgeführt.

² Der Bericht wird von der Stadtbildkommission genehmigt.

§ 13 Einbezug der Verwaltung

¹ An den Sitzungen der Stadtbildkommission nehmen, neben der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher des Baudepartements, die Leiterin bzw. der Leiter Baubewilligungen, bei Bedarf Mitarbeitende der städtischen Verwaltung sowie der kantonalen Denkmalpflege teil.

² Die Stadtbildkommission wird über wichtige Bauvorhaben, Wettbewerbsverfahren und Studienaufträge informiert.

§ 14 Einbezug der Bauherrschaft

¹ Die Bauherrschaft oder ihre Vertretung hat das Recht, ihr Projekt der Stadtbildkommission vorzustellen. Sie ist bei den Beratungen nicht anwesend.

² Das Baudepartement informiert die Bauherrschaft. Diese erhält den sie betreffenden Auszug aus dem Kommissionsbericht. Allfälligen Einsprechenden steht die Einsicht in den entsprechenden Auszug im Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung zu.

§ 15 Information der Öffentlichkeit

¹ Die Sitzungen der Stadtbildkommission sind nicht öffentlich.

² Die Information über die Tätigkeit der Stadtbildkommission ist Aufgabe der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des Baudepartements. Sie oder er informiert den Stadtrat und in besonderen Fällen in geeigneter Art und Weise die Öffentlichkeit.

§ 16 Ausstands- und Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder der Stadtbildkommission unterstehen der Ausstandspflicht gemäss § 10 und der Schweigepflicht gemäss § 13 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980¹⁾.

² Im Zweifelsfall entscheidet die Stadtbildkommission über den Ausstand in Abwesenheit des betreffenden Mitglieds.

§ 17 Entschädigung

¹ Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder wird – soweit es sich nicht um Mitarbeitende der Stadtverwaltung handelt – durch den Stadtrat festgelegt.

² Für Mitarbeitende der Stadtverwaltung gilt der Zeitaufwand für die Kommissionstätigkeit als normale Arbeitszeit.

§ 18 Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekanntgegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug aufgenommen.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Stadtbildkommission vom 31. Mai 2011²⁾ aufgehoben.

Zug, 20. Oktober 2020

Stadtrat von Zug

Dr. Karl Kobelt, Stadtpräsident

Martin Würmli, Stadtschreiber

¹⁾ BGS 171.1

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 13, S. 24

**StRB Nr. 543.20 vom 27. Oktober 2020 betreffend
Stadtplanung: Umzonung Neuhausweg, Plan Nr. 7819; Festsetzung gemäss § 40 Planungs- und
Baugesetz PBG**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Baudepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Zonenplanänderung Neuhausweg, Plan Nr. 7819, wird gemäss § 40 PBG im einfachen Verfahren festgesetzt.
2. Die Baudirektion wird eingeladen, die Zonenplanänderung Neuhausweg, Plan Nr. 7819, gestützt auf § 42 PBG in Verbindung mit § 7 der Delegationsverordnung zu genehmigen.
3. Das Baudepartement wird gestützt auf § 41 PBG beauftragt, diesen Beschluss zweimal im Amtsblatt zu publizieren und während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.
4. Dieser Beschluss wird in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Gegen die Ziffer 1 dieses Beschlusses kann innert der Auflagefrist beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Beweismittel sind zu benennen und so weit möglich beizufügen.

**StRB Nr. 565.20 vom 3. November 2020 betreffend
Sondernutzungsplan: Bebauungsplan Bahnhof-, Garten-, Rigistrasse, Vorstadt, Schmidgasse,
Plan 7502: Änderung im Einfachen Verfahren gemäss § 40 Planungs- und Baugesetz;
Festsetzung**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Baudepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Der Bebauungsplan Bahnhof-, Garten-, Rigistrasse, Vorstadt, Schmidgasse, Plan Nr. 7502, wird gemäss § 40 PBG im einfachen Verfahren festgesetzt.
2. Die Baudirektion des Kantons Zug wird eingeladen, das Genehmigungsverfahren durchzuführen.
3. Das Baudepartment wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Das Baudepartment wird gestützt auf § 41 PBG mit dem Vollzug beauftragt, diesen Beschluss zweimal im Amtsblatt des Kantons Zug zu publizieren und während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.
5. Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann innert der Auflagefrist beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach 857, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
6. Dieser Beschluss wird in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

GRB von Zug Nr. 1717 betreffend

Teilrevision des Reglements über die Entschädigungen der Behörden und Kommissionsmitglieder der Stadt Zug sowie Neufestsetzung der Entschädigungen an die Fraktionen des Grossen Gemeinderates

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Büros GGR Nr. 2602.1 vom 14. Oktober 2020:

1. Die Änderung von § 1 Abs. 1, 2 und 5 des Reglements über die Entschädigungen der Behörden und Kommissionsmitglieder der Stadt Zug vom 5. September 2000 (SRZ 151.7) wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Entschädigungen an die Fraktionen des Grossen Gemeinderates werden wie folgt festgesetzt:
 - a) Grundentschädigung von CHF 6'000.- pro Fraktion und Jahr;
 - b) Zuschuss von CHF 500.- pro Fraktionsmitglied und Jahr.
3. Den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates, die keiner Fraktion angehören, wird eine Entschädigung von CHF 500.- pro Jahr ausgerichtet.
4. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1039 betreffend Entschädigungen an die Fraktionen des Grossen Gemeinderates der Einwohnergemeinde Zug vom 3. Oktober 1995 (SRZ 152.3) wird aufgehoben.
5. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
7. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Reglement
über die Entschädigungen der Behörden und Kommissionsmitglieder
der Stadt Zug¹⁾

vom 5. September 2000

Der Grosse Gemeinderat von Zug,

gestützt auf § 25 Ziff. 5 der Gemeindeordnung,

beschliesst:

A. Grosser Gemeinderat

§ 1

Sitzungsgeld/Entschädigung für Spezialarbeiten²⁾

¹⁾ Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates beziehen für die Sitzungen des Grossen Gemeinderates wie folgt ein Sitzungsgeld:²⁾

Präsidentin/Präsident	CHF 250.- pro Sitzung
Vizepräsidentin/Vizepräsident	CHF 160.- pro Sitzung
Stimmzählerinnen/Stimmzähler	CHF 160.- pro Sitzung
Mitglieder	CHF 150.- pro Sitzung
für Spezialarbeiten im Auftrag des Büros	CHF 60.- pro Stunde
Grundentschädigung Präsidentin/Präsident	
pro Jahr	CHF 500.-
Pauschale für Vorbereitungs- aufwand pro Jahr und Mitglied	CHF 1'000.-

²⁾ Die Entschädigungen der Kommissionen werden wie folgt festgelegt:²⁾

Präsidentin/Präsident	CHF 250.- pro Sitzung
Mitglieder	CHF 150.- pro Sitzung
für Spezialarbeiten im Auftrag der Kommission	CHF 60.- pro Stunde
Grundentschädigung Präsidentin/Präsident ständige Kommission (GPK/BPK) pro Jahr	CHF 500.-

¹⁾ Fassung gemäss GRB Nr. 1717 vom 17. November 2020

²⁾ Änderung vom 17. November 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021

³ Die Sitzungsgelder und der Stundenansatz für Spezialarbeiten basieren auf dem für das Personal geltenden Landesindex für Konsumentenpreise. Diese Entschädigungen erhöhen sich jeweils um die geltende Teuerungszulage für das Personal. Bei der Pauschalentschädigung für Vorbereitungsaufwand erfolgt keine automatische Anpassung an die Teuerung.

⁴ In der Regel gilt folgendes:

Einfache Sitzung:	bis 3 Stunden
Doppelsitzung:	bis 6 Stunden
Dreifachsitzung:	ganzer Tag

⁵ aufgehoben¹⁾

B. Ausserparlamentarische Kommissionen

§ 2

Sitzungsgeld

¹ Soweit in diesem Reglement nichts anderes bestimmt ist, beziehen ausserparlamentarische Kommissionen für ihre Sitzungen ein Sitzungsgeld, das vom Stadtrat festgelegt wird.

² Für besondere, durch den Abteilungschef erteilte Aufträge kann den Kommissionsmitgliedern eine Stundenentschädigung vergütet werden, die vom Stadtrat festgelegt wird.

³ Städtische Mitarbeitende beziehen in der Regel für die Mitarbeit in den Kommissionen kein Sitzungsgeld.

§ 3

Rechnungsprüfungskommission

¹ Die jährlichen Entschädigungen der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden wie folgt festgelegt:

Präsidentin/Präsident	Fr. 5 000.–
Mitglieder	Fr. 4 000.–

² Diese Entschädigungen basieren auf dem für das Personal geltenden Landesindex für Konsumentenpreise. Sie erhöhen sich jeweils um die geltende Teuerungszulage für das Personal.

³ Für Aufträge, welche nicht zur ordentlichen Aufgabe der Rechnungsprüfungskommission gehören, werden die Mitglieder nach den Ansätzen für Sitzungsgelder der Kommissionen des Grossen Gemeinderates entschädigt.

§ 4

Besondere Entschädigungen

Für besondere Entschädigungen, wie Spesenvergütungen für auswärtige Missionen und dergleichen, findet sinngemäss die vom Stadtrat für das städtische Personal erlassene Entschädigungsregelung Anwendung.

¹⁾ Aufgehoben mit GRB Nr. 1717 vom 17. November 2020, mit Wirkung ab 1. Januar 2021

C. Nebenamtliche Funktionen

§ 5

Entlöhnung

Der Stadtrat regelt die Entschädigung für alle übrigen nebenamtlichen Funktionen.

D. Schlussbestimmungen

§ 6

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. 1. 2001 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten des Reglementes werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Besoldung der Behörden und des Personals der Stadt Zug vom 16. Dezember 1975 (Revision 29. 11. 1994) samt Anhang.

Zug, 5. September 2000

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

R. Hager

Der Stadtschreiber:

A. Rüttimann

Von der Finanzdirektion des Kantons Zug genehmigt am 28. September 2000

**GRB Nr. 1718 vom 17. November 2020 betreffend
Verwendung Ertragsüberschuss: Massnahmen zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen des
Coronavirus; Nachtragskredit**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2617 vom 15. September 2020:

1. Der Verwendung der finanziellen Mittel aus dem Coronafonds gemäss Vorlage Nr. 2617 wird zugestimmt.
2. Der Totalbetrag von CHF 4'433'892.87 (abzüglich bereits bewilligte Pro Zug Gutscheine im Wert von CHF 3'055'600.00, mithin CHF 1'378'292.87) wird der Erfolgsrechnung belastet. Das Budget 2020 wird somit überschritten. Die entstehenden Budgetüberschreitungen werden in der Jahresrechnung 2020 begründet.
3. Die Fondsentnahmen im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates im Gesamtbetrag von CHF 231'303.25 werden zur Kenntnis genommen.
4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**GRB Nr. 1719 vom 17. November 2020 betreffend
Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen; Erlass von Hundeverboten für
öffentliche Badeanlagen, Kompetenzzuweisung an den Stadtrat**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2624 vom 3. November 2020:

1. Die Änderung von § 5 Abs. 2 sowie von § 22 Abs. 1 des Reglements über die Benützung der öffentlichen Anlagen vom 21. November 2017 (SRZ 441.2) wird zum Beschluss erhoben.
2. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005.
3. Diese Änderung wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Dieser Beschluss tritt am 1. März 2021 in Kraft.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**StRB Nr. 615.20 vom 24. November 2020 betreffend
Konzessionsvertrag: WWZ AG; Genehmigung Gaspreise per 1. Januar 2021**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Finanzdepartementes Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Tarifierhöhung für die Gaspreise der WWZ Energie AG per 1. Januar 2021 wird genehmigt. Basis für die Tarife bildet die Preisliste Ökogas, Biogas und Erdgas (1. Januar 2021, vgl. Anhang).
2. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben (Amtsblattausgabe vom 27. November 2020) und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**StRB Nr. 624.20 vom 1. Dezember 2020 betreffend
Personal: Gehälter 2021; Regelung der Teuerungszulage an das städtische Personal**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. In Kenntnis des entsprechenden Beschlusses des Regierungsrates des Kantons Zug wird ab 1. Januar 2021 auf den Gehältern für die Behördenmitglieder und das Personal der Stadt Zug keine Teuerungszulage ausgerichtet. Somit gelten für die Gehälter weiterhin die Regelungen des Jahres 2009.
2. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekanntgegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**StRB Nr. 634.20 vom 1. Dezember 2020 betreffend
Parkraumbewirtschaftung: Gebühren Parkraumbewirtschaftung ab 1. Januar 2021; Änderungen
hinsichtlich der Einführung der neuen Kantonalen Gewerbeparkkarte und dem Kauf der neuen
Parkuhren**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements Soziales, Umwelt und Sicherheit Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Gebührenordnung für den Bereich Parkraumbewirtschaftung ab 1. Januar 2021 wird zum Beschluss erhoben.
2. Der StRB Nr. 694.18 vom 4. Dezember 2018 betreffend Gebühren für den Bereich Parkraumbewirtschaftung ab 1. Januar 2019 wird aufgehoben.
3. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**GRB Nr. 1720 vom 15. Dezember 2020 betreffend
Budget 2021 und Finanzplan 2021 bis 2024**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2618 vom 20. Oktober 2020:

1. Die Steuern für das Jahr 2021 werden wie folgt festgesetzt:

Die Einkommens- und Vermögenssteuern für natürliche Personen sowie die Reingewinn- und Kapitalsteuern für juristische Personen mit 54% auf der Basis der kantonalen Einheitsansätze.
2. Das für das Jahr 2021 aufgestellte Budget wird genehmigt.
3. Der Finanzplan 2021 bis 2024 wird zur Kenntnis genommen.
4. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug.
5. Dieser Beschluss tritt – vorbehaltlich des Referendums gemäss Ziffer 4 - am 1. Januar 2021 in Kraft.
6. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
7. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
8. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

StRB Nr. 15.21 vom 5. Januar 2021 betreffend

Stadtplanung: Änderung der Bauordnung Anhang 4 Zweckbestimmung der Zonen des öffentlichen Interesses, Allmend, Änderung im einfachen Verfahren gemäss § 40 PBG; Festsetzung

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Baudepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Änderung des Anhangs 4 der Bauordnung OeIB Allmend wird gemäss § 40 PBG im einfachen Verfahren festgesetzt.
2. Die Baudirektion des Kantons Zug wird eingeladen, die Genehmigung zu erteilen.
3. Das Baudepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Das Baudepartement wird gestützt auf § 41 PBG beauftragt, diesen Beschluss zweimal im Amtsblatt zu publizieren und während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.
5. Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann innert der Auflagefrist beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach 857, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Beweismittel sind zu benennen und so weit möglich beizulegen.
6. Dieser Beschluss wird in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**StRB Nr. 31.21 vom 12. Januar 2021 betreffend
Personal: Verordnung über besondere Entschädigungen an das Personal der Stadt Zug
(Entschädigungsverordnung); Totalrevision**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Verordnung über besondere Entschädigungen an das Personal der Stadt Zug (Entschädigungsverordnung) wird zum Beschluss erhoben.
2. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über besondere Entschädigungen an das Personal der Stadt Zug (Entschädigungs-Verordnung) vom 6. September 2016¹) aufgehoben.

Verordnung über besondere Entschädigungen an das Personal der Stadt Zug (Entschädigungsverordnung)

vom 12. Januar 2021

Der Stadtrat von Zug,

gestützt auf §§ 39 und 58 des Personalreglements vom 5. September 2000¹⁾ sowie §§ 32 und 35 der Personalverordnung vom 24. Oktober 2000²⁾,

beschliesst:

1. Spesenentschädigungen

1.1. Unterkunft, Verpflegung, Benützung öffentlicher Verkehrsmittel

¹ Bei amtlichen Tätigkeiten, Dienstreisen, Tagungen und Kursen (ausgenommen Weiterbildungen mit Weiterbildungsvereinbarung) von Behördenmitgliedern oder städtischem Personal werden die effektiven Auslagen gemäss Belegen zurückerstattet,

im Maximum	für Mittag und Nachtessen je	CHF	30.00
im Maximum	für Übernachten und Frühstück	CHF	180.00

für Reisekosten (Es werden in der Regel auf der Basis des Halbtax-Abonnements nur die halben Taxen zurückerstattet)

Fahrdauer bis 60 Minuten	Billett 2. Klasse	½ Taxe
Fahrdauer ab 60 Minuten	Billett 1. Klasse	½ Taxe

² Werden höhere Entschädigungen als aufgeführt geltend gemacht, so müssen diese von der Departementssekretärin/vom Departementssekretär visiert und von der Leitung Personaldienst von Fall zu Fall überprüft werden. Taxispesen werden in der Regel nicht vergütet.

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 10, S. 169

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 10, S. 202

1.2. Benützung privater Fahrzeuge

Sofern für dienstliche Fahrten öffentliche Verkehrsmittel benützt werden können oder keine städtischen Fahrzeuge zur Verfügung stehen, werden maximal die Fahrtkosten für die öffentlichen Verkehrsmittel entschädigt

1.2.1 Kilometerentschädigung

¹ Behördenmitglieder und städtisches Personal erhalten für dienstliche Fahrten eine Kilometerentschädigung

für Personenwagen	CHF	00.70/km
Für Motorräder, Motorroller	CHF	00.35/km

² Die Fahrzeugbenützerinnen und -benützer haben über die dienstlichen Fahrten eine Kontrolle zu führen, in der fortlaufend die Fahrstrecken, die Anzahl Kilometer und der Zweck der Fahrten einzutragen sind. Die Kontrollhefte sind mit den Auszahlungsbelegen semesterweise der bzw. dem zuständigen Vorgesetzten zum Visum vorzulegen.

1.2.2 Kaskoversicherung

¹ Die Stadt hat eine Kaskoversicherung mit CHF 500.00 Selbstbehalt für alle Dienstfahrten und Fahrten von und zur Arbeit des städtischen Personals abgeschlossen. Die Prämie wird durch die Stadt bezahlt.

² Bei Schadenfällen auf Dienstfahrten, bei denen kein grobfahrlässiges Verschulden vorliegt, wird der Selbstbehalt durch die Stadt übernommen.

³ Für Fahrzeuge, deren 1. Inverkehrsetzung mehr als 10 Jahre zurückliegt, hat die Versicherung keine Gültigkeit.

2. Ausserparlamentarische Kommissionen und Führungsstab

2.1 Entschädigungen der ausserparlamentarischen Kommissionen

¹Die Entschädigungen der Mitglieder der vom Stadtrat gewählten ausserparlamentarischen Kommissionen werden wie folgt festgelegt:

Präsidentin /Präsident	CHF	250.00	pro Sitzung
Mitglieder	CHF	150.00	pro Sitzung
für Spezialarbeiten	CHF	60.00	pro Stunde

²Lehrpersonen, die durch den Stadtrat in eine ausserparlamentarische Kommission oder Arbeitsgruppe gewählt werden, erhalten dann ein Sitzungsgeld, wenn die Sitzungen ausserhalb der Unterrichtszeit stattfinden.

³In der Regel gilt Folgendes: einfache Sitzung bis drei Stunden; Doppelsitzung bis sechs Stunden; Dreifachsitzung bedeutet ganzer Tag

⁴Die Entschädigungen basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 100,28 Punkten (Ende Mai 1993 = 100). Sie erhöhen sich jeweils um die geltende Teuerungszulage.

2.2 Jahresentschädigungen an den gemeindlichen Führungsstab

Stabschefin / Stabschef und Stabschef-Stv. / Stabschefin-Stv.	CHF	1'150.00
Mitglieder	CHF	850.00

3. Besoldung von Lernenden und Praktikanten

Es werden folgende Monatslöhne bezahlt, die jeweils per 1. Januar der Teuerung angepasst werden (Indexstand 100,28 Punkte; Basis Ende Mai 1993 = 100):

3.1 Erstausbildungen

EFZ-Grundbildung	1. Lehrjahr	CHF	800.00
	2. Lehrjahr	CHF	1'000.00
	3. Lehrjahr	CHF	1'400.00
	4. Lehrjahr	CHF	1'700.00

3.2 Zweitausbildungen

EFZ-Zweitausbildung (Zusatzlehre)	1. Lehrjahr	CHF	1'400.00
	2. Lehrjahr	CHF	1'700.00

EFZ-Zweitausbildung Fachfrau/Fachmann Betreuung, Fachrichtung Kinderbetreuung (90%)	1. Lehrjahr	CHF	2'700.00
	2. Lehrjahr	CHF	2'850.00

HFK / HSL (55%)	1. Lehrjahr	CHF	2'065.00
	2. Lehrjahr	CHF	2'340.00
	3. Lehrjahr	CHF	2'475.00
	4. Lehrjahr	CHF	2'615.00

3.3 Praktika

Berufswahlpraktikum (Brückenangebot etc.)	pro Monat	CHF	300.00
EFZ Kauffrau/Kaufmann SOG	pro Monat	CHF	1'850.00
Vorpraktikum (Bsp. HFK / HSL)	pro Monat	CHF	2'100.00
Praktikum während Bachelor-Studium	pro Monat	CHF	2'300.00
Praktikum nach Bachelor-Studium	pro Monat	CHF	2'800.00
Praktikum nach Master-Studium	pro Monat	CHF	3'300.00

Hinzu kommt jeweils der Anteil 13. Monatslohn; Praktikantinnen/Praktikanten steht dieser Anspruch nur zu, wenn sie sechs Monate oder länger bei der Stadtverwaltung tätig sind.

4. Entschädigungen (Stunden- oder Lektionsansätze)

Die nachstehenden Stundenentschädigungen gelten als Maximalansätze, die bei besonderen Verhältnissen angemessen reduziert werden können. In den Ansätzen sind die Teuerungszulage sowie die gesetzlichen Ferien- und Feiertagsansprüche und anteilmässig auch der 13. Monatslohn enthalten. Die Departemente sind gehalten, bei der Anstellung von Aushilfspersonal auf diese Bestimmung deutlich hinzuweisen.

4.1 Büropersonal (Erwachsene ab Alter 20)

einfache Büroarbeiten, interner Postdienst	CHF	28.50
Sekretariatsarbeiten, Ausleihe Bibliothek, landwirtschaftliche Erhebungen	CHF	35.90
Besonders anspruchsvolle adm. Tätigkeiten	CHF	42.55
Übersetzungsarbeiten	CHF	49.50
Stundenentschädigung bei Wahlen und Abstimmungen	CHF	50.00

4.2 Technisches Personal, Reinigungen, Werkhof, Sportplatz (Erwachsene ab Alter 20)

Erwachsene ab Alter 20	CHF	26.00
Erwachsene ab Alter 20 bei wiederkehrenden Einsätzen bis zu	CHF	32.00
Stellvertretung Haus-, Turnhallen- und Schulanlagenwartung (während Schulbetrieb) sowie Saalwartung und Schiessanlagen	CHF	37.00
Pro volle Woche max.	CHF	1'300.00
Bademeisterin Stv. /Bademeister Stv. mit Brevet igba PRO oder Pro Pool SLRG: Erwachsene ab Alter 20 (max.)	CHF	37.00
Bademeisterin Stv. /Bademeister Stv. mit Brevet igba PRO oder Pro Pool SLRG: Junge Erwachsene (18.-20. Altersjahr)	CHF	28.50
Technisches Personal mit Spezialausbildung	CHF	35.90
Schülerlotsinnen / Schülerlotse (pro Einsatz)	CHF	25.00
Skirettungs- und Pistendienst:		
Pistenarbeiten Auf-/Abräumen	CHF	32.00
Traktor Pisten Auf-/Abräumen	CHF	33.00
Pikettdienst durch Samariterpersonal	CHF	25.00
Admin. Aufgaben (Einsatzplanung)	CHF	35.90
Bestatterin-Stv. / Bestatter-Stv.	CHF	40.00
Pilzkontrolleure	CHF	54.50

4.3 Junge Erwachsene für IT-Arbeiten, allg. Büroarbeiten, Reinigungen, Werkhof etc.

ab Kalenderjahr des:	14. Geburtstages	CHF	11.50
	15. Geburtstages	CHF	13.50
	16. Geburtstages	CHF	17.50
	17. Geburtstages	CHF	19.50
	18. Geburtstages	CHF	21.00
	19. Geburtstages	CHF	23.00

4.4 Freiwilliger Schulsport

Die Leiterinnen und Leiter der Schulsport-Lektionen erhalten folgende Entschädigungen:

Stufe 1: Ohne J+S-Anerkennung, Sportartenwissen

Lektionen à 45 Minuten	CHF	22.00
Lektionen à 60 Minuten	CHF	29.00
Lektionen à 90 Minuten	CHF	40.00
Lektionen à 120 Minuten	CHF	54.00

Stufe 2: J+S-Leiteranerkennung Grundausbildung

Lektionen à 45 Minuten	CHF	37.00
Lektionen à 60 Minuten	CHF	48.00
Lektionen à 90 Minuten	CHF	67.00
Lektionen à 120 Minuten	CHF	89.00

Stufe 3: J+S-Leiteranerkennung mit Weiterbildung

Lektionen à 45 Minuten	CHF	44.00
Lektionen à 60 Minuten	CHF	57.00
Lektionen à 90 Minuten	CHF	79.00
Lektionen à 120 Minuten	CHF	105.00

Stufe 4: J+S-Leiteranerkennung Experte, Lehrpatent

Lektionen à 45 Minuten	CHF	53.00
Lektionen à 60 Minuten	CHF	69.00
Lektionen à 90 Minuten	CHF	95.00
Lektionen à 120 Minuten	CHF	125.00

Zwei aufeinander folgende Lektionen zu 45 oder 60 Minuten gelten als Lektion à 90 respektive 120 Minuten.

4.5 Betreuungspersonal

Stundenentschädigung für Betreuung	CHF	37.00
Stundenentschädigung für Betreuung/Verpflegung	CHF	35.00
Stundenentschädigung für Verpflegung	CHF	32.00

4.6 Schultheater

Pro Zeiteinheit Theaterpädagoginnen und Theaterpädagogen	CHF	95.00
Pro Halbttag inkl. Spesen	CHF	370.00

4.7 Junglehrerinnen-/Junglehrer-Betreuung

Entschädigung pro Beratungsstunde	CHF	45.00
-----------------------------------	-----	-------

4.8 Leiterinnen-/Leiter-Entschädigung für Ferien- und Schullager

Gemäss Wegleitung für Schul- und Freizeitlager an den Stadtschulen Zug.

4.9 Hausaufgaben-Stunden

pro Präsenzstunde	CHF	60.00
-------------------	-----	-------

4.10 Fachpersonen Schwimmen

Fachpersonen Schwimmen ohne Lehrdiplom sind gemäss Lehrpersonalgesetz § 6 Absatz 4 Bst. b drei Klassen unter derjenigen einer ausgebildeten Lehrperson einzustufen.

5. Pikett- und Jahresentschädigungen

5.1 Pikettentschädigungen

Entschädigung für Mitarbeitende, die ein Monatspikett gewährleisten (Bsp. IT) pro Monat	CHF	210.00
Sommer-/Winterdienst-Pikett (Bsp. Werkhof, Friedhof): pro Tag	CHF	28.50
Führungspikett im Winterdienst: pro Woche	CHF	400.00
Entschädigung für Badmeisterin/Badmeister, die den Pikettdienst gewährleisten, pro Kalenderjahr (entspricht ½ Jahr pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter)	CHF	1'260.00
Wochenendeinsätze von Schul- und Hauswartungen sowie deren Stellvertretungen (pro Halbtage)	CHF	40.00

5.2 Jahresentschädigung Stadtweibelamt

Stadtweibelin/Stadtweibel	CHF	4'000.00
Stellvertreterin/Stellvertreter	CHF	1'050.00

5.3 Jahresentschädigungen für Spezialfunktionen

Abendentschädigung Turnhallenwart bei maximaler Auslastung, pro Turnhalle (bei teilweiser Auslastung wird die Entschädigung entsprechend reduziert)	CHF	3'570.00
Abendentschädigung Turnhallenwart bei maximaler Auslastung, pro Gymnastiksaal (bei teilweiser Auslastung wird die Entschädigung entsprechend reduziert)	CHF	2'856.00

5.4 Sonderentschädigungen Hilfsbadmeisterinnen/Hilfsbadmeister sowie Badewartinnen/Badewarte

Für die Badesaison Mai bis September	Badeanlage Trubikon	CHF	5'800.00
	Badeanlage Siebach	CHF	4'200.00

5.5 Belastungszulage

Für die Mitarbeitenden des Werkhofs, welche im Team WC-Reinigung oder Kanalgruppe eingesetzt werden, wird eine Belastungszulage in der Höhe von CHF 2'268.00 pro Jahr ausgerichtet.

5.6 Feuerwehr

5.6.1 Jahresentschädigungen

Mannschaft

Depotwarte	CHF	1'050.00
Reservoir-Verantwortlicher	CHF	530.00
Video-/ "Strahlrohr"-Team	CHF	800.00

Gruppenführer

Motorwagen-Unteroffizier	CHF	800.00
Motorboot-Unteroffizier	CHF	800.00
Materialdienst-Unteroffizier	CHF	1'050.00
Adjutant-Stellvertreter	CHF	1'050.00
Materialchef-Stellvertreter	CHF	1'050.00
Leiter Jugendfeuerwehr	CHF	1'050.00
Korps-/Löschzugchef	CHF	1'800.00
Formationschef (Form. > 15 AdF))	CHF	1'800.00
Formationschef (Form. < 15 AdF)	CHF	1'050.00
Fachberater Chemiewehr	CHF	1'800.00
Arzt (sofern aktiver Einsatzdienst)	CHF	1'050.00
Fachberater Kommunikation	CHF	2'100.00

Kommando/Stab

Kommandant FFZ (Festlegung durch Stadtrat)		
Mitglied Kommando (Grundpauschale)	CHF	7'800.00
Kompaniekommandant	CHF	4'800.00
Materialoffizier	CHF	4'800.00
Adjutant	CHF	4'800.00
Motorfahreroffizier	CHF	5'800.00
Stabschef	CHF	2'500.00
Stabsoffizier mbA	CHF	1'050.00

Instruktion

Instruktoorenentschädigung für kantonale Feuerwehrkurse
(Materialbereitstellung und Vorbereitung für kant. Kurse, Abgel-
tung für 90 Arbeitsstunden) CHF 4'200.00

5.6.2 Pikett-/ Brandwachentschädigungen

Brandwachen, Pikettstellungen und besoldete Einsätze pro Stunde
Gemäss Ansatz GVZG

Pikettstellungen pro Tag (ab 8 Stunden) Gemäss Ansatz GVZG

Pikett-Offizier pro Pikettwoche CHF 504.00

Pikett-Materialdienst pro Pikettwoche CHF 336.00

5.6.3 Kurs- / Ausbildungsentschädigungen

Kursentschädigungen pro Ganzttag:

AdF mit Instruktooren Ausbildung Gemäss Ansatz GVZG

AdF ohne Instruktooren Ausbildung Gemäss Ansatz GVZG

Referenten Brandschutzkurse pro Stunde CHF 90.00

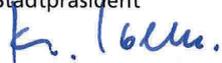
Brandmeister Brandschutzkurse pro Stunde CHF 50.00

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 In den Ansätzen dieses Beschlusses sind grundsätzlich die Teuerungszulage, die gesetzliche Ferien- und Feiertagsvergütung (pauschal 10%) und anteilmässig auch der 13. Monatslohn (8,33%) mitenthalten. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen dieses Erlasses.
- 6.2 Sachverhalte, die in der Entschädigungs-Verordnung nicht erwähnt sind, regelt der Personaldienst zusammen mit der/dem zuständigen Departementsvorsteherin/-vorsteher gemäss Qualifikation und Aufgabenbereich in Anlehnung an diese Verordnung und die übrigen Personalerlasse.
- 6.3 Alle dieser Verordnung widersprechende Erlasse werden aufgehoben.
- 6.4 Besitzstandswahrung: Mitarbeitende mit Funktionszulagen, welche mit der Neuregelung 2016 aufgehoben wurden, wird der Besitzstand gewährt, solange sie die aktuelle Funktion wahrnehmen. Ausgenommen sind die Funktionszulagen der Feuerwehr.
- 6.5 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug, 12. Januar 2021

STADTRAT VON ZUG
Dr. Karl Kobelt
Stadtpräsident



Martin Würmli
Stadtschreiber



**StRB Nr. 34.21 vom 12. Januar 2021 betreffend
Energiekommission: Energie-Förderprogramm 2021; Genehmigung**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements Soziales, Umwelt und Sicherheit Kenntnis und

beschliesst:

1. Das Energie-Förderprogramm 2021 der Energiekommission wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Energie-Förderprogramm 2021 (gültig ab 1. Januar 2021) der Stadt Zug

Die Stadt Zug unterstützt Massnahmen in den Bereichen:

1. Beratung
2. Bildung
3. Wärme
4. Elektrizität
5. Mobilität

1. Beratung

Telefonische Beratung / Beratung per Email

Die Stadt Zug bietet eine Erstberatung per Telefon oder Email an. Sie berät die Ratsuchenden über Möglichkeiten der rationellen Energienutzung, über erneuerbare und alternative Energien sowie über vorhandene Förderprogramme. Bei Bedarf wird eine Beratung vor Ort eingeleitet.

Kontakt: www.stadtzug.ch/energie, energie@stadtzug.ch, Telefon 058 728 98 70

Beratung vor Ort

Der Verein energienetz-zug führt im Auftrag des Kantons Zug und den Zuger Gemeinden Energieberatungen durch. Die Kosten für die Beratungen werden vom Kanton Zug und den Zuger Einwohnergemeinden getragen. Für die Zuger Bevölkerung sind die Beratungen grösstenteils kostenlos.

Kurzberatung: Haben sie konkrete Fragestellungen, beispielsweise zur Nutzung von Solarenergie oder zu einem Heizungs- oder Fensterersatz? In einer Kurzberatung werden themenspezifische Fragen in der Regel vor Ort behandelt. Diese Beratung ist kostenlos.

Vertiefte Beratung: Stehen Sie vor einer umfassenden Modernisierung und möchten einen gesamtheitlichen Überblick über ihren Energiehaushalt? In der vertieften Beratung wird der aktuelle Zustand analysiert, beurteilt und Sie erhalten einen detaillierten Bericht mit Vorschlägen für Massnahmen und deren Umsetzungsprioritäten. Diese detaillierte Beratung erfordert von der Eigentümerseite eine Kostenbeteiligung von CHF 200.00.

Kontakt: www.energienetz-zug.ch, beratung@energienetz-zug.ch, Telefon 041 728 23 82

Beratung für KMU (ecozug)

Möchten Sie in Ihrem Unternehmen Energie und Material effizienter nutzen und fehlt die Zeit für aufwändige Abklärungen? Planen Sie Effizienzmassnahmen und hätten gerne die Zweitmeinung einer Fachperson? Das Programm ecozug berät Unternehmen in der Produktion oder Baubranche, Gastronomie und Hotellerie, im Handel oder im Verkauf sowie Dienstleistungsbetriebe. Für Stadtzuger KMU ist die Beratung kostenlos.

Kontakt: www.ecozug.ch, info@ecozug.ch, Telefon 055 222 41 71

2. Bildung

Unterstützt werden Aktivitäten, welche die Bereitschaft, Kompetenz und Motivation für Umwelt-, Energie- und Klimaschutzmassnahmen erhöhen. Insbesondere werden Projekte unterstützt, die der Information dienen, einen gemeinnützigen Zweck verfolgen und damit eine Zusammenarbeit bei entsprechenden Initiativen ermöglichen oder stärken.

Kontakt: www.stadtzug.ch/energie, energie@stadtzug.ch, Telefon 058 728 98 70

3. Wärme

Erhöhte Baustandards für Neubauten und Sanierungen

Beitrag: Bei Minergie werden die ordentlichen Gebühren für die Nutzung der Marke nach Vorlegen des Zertifikats übernommen. Für andere erhöhte Baustandards wird ein Beitrag von 50% bis max. CHF 10'000.00 an die Bestätigungs- und Nachweiskosten ausgerichtet.

Einsatz von erneuerbaren Energiequellen oder Fernwärme und Fernkälte *

Unterstützt wird der Einsatz erneuerbarer Energiequellen bei Altbauten (Umweltwärme, Holz und Abwärme) oder Fernwärme zur Wärmeerzeugung, sofern ein spezifischer Wärmeleistungsbedarf von max. 50W/m² Energiebezugsfläche (EBF) erreicht wird. Ebenfalls unterstützt werden Neubauten mit Fernwärmeanschluss sofern max. 30W/m² EBF erreicht werden. Unterstützt wird ausserdem Fernkälte für die Kälteerzeugung.

Beitrag: Anteilsmässige Deckung des gesamten Wärmebedarfes bzw. Kältebedarfes mit erneuerbarem Energieträger, maximal 20% der Planungs-, Installations- bzw. Baukosten bis max. CHF 50'000.00 pro Objekt.



Sanierungsaktion Fernwärmeanschluss Altstadt

Unterstützt wird der Anschluss an das Fernwärmenetz der Zuger Altstadt mit erneuerbarer Energie. Eine Förderung von pauschal CHF 2'500.00, erhalten Eigentümer, welche ihren bestehenden Fernwärmeanschluss nach den Richtlinien der WWZ Energie AG umbauen. Die Sanierungsaktion ist befristet bis Ende 2022.

Sonderaktion Abwrackprämie für Ölheizung

Der Ersatz einer Ölheizung durch einen Wärmeerzeuger mit erneuerbarem Energieträger oder Fernwärme wird mit einem Sonderbeitrag von CHF 5'000.00 unterstützt.

Thermische Sonnenkollektoren

Unterstützt werden Kollektoranlagen ab 3m², sofern das Gebäude mindestens 10 Jahre alt ist.

Beitrag: Maximal 20% der Planungs-, Installations- bzw. Baukosten bis max. CHF 20'000.00 pro Anlage.

* Zur Berechnung des spezifischen Wärmeleistungsbedarfs bei der Anwendung von Wärmepumpen sind die Leistungen bei Luft-Wasser A2/W35, Sole-Wasser B0/W35 und Wasser-Wasser W10/W35 gemäss der Norm DIN EN 14511 massgebend.

4. Elektrizität

Photovoltaik

Unterstützt werden Hybridkollektoren (PVT) ab 1kW_{peak} PV-Nennleistung und PV-Anlagen ohne Anmeldung an die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), zusätzlich zum Beitrag der Einmalvergütung (KLEIV und GREIV).

Beitrag: Maximal 10% der Planungs-, Installations- bzw. Baukosten bis max. CHF 20'000.00 pro Anlage.

Elektrische Speichersysteme zur Optimierung der PV-Anlagen

Unterstützt werden Speichersysteme in Kombination mit PV-Anlagen, zur Optimierung der Eigenversorgung, ab einer Kapazität von 6kWh.

Beitrag: Maximal 30% der Planungs-, Installations- bzw. Baukosten bis max. CHF 20'000.00 pro Objekt.

Thermische Speichersysteme zur Optimierung der PV-Anlagen

Unterstützt werden PV-Heater oder eine nach der PV-Produktion gesteuerte Warmwassererzeugung zur Optimierung der Eigenversorgung.

Beitrag: CHF 300.00 pauschal.

Haushalt *

Kühl- / Gefriergeräte	CHF 100.00	pauschal
Geschirrspüler	CHF 100.00	pauschal
Waschmaschinen	CHF 200.00	pauschal
Tumbler	CHF 200.00	pauschal

Heizungspumpen (A, EEI ≤ 0.20) *

Max. 25% des Kaufpreises resp. max. CHF 1'000.00

Gewerbliche Kühl- und Gefriergeräte *

Max. 25% des Kaufpreises, max. Beitrag gemäss der Sonderliste auf www.topten.ch/business

* Beitragsberechtigt sind nur Best-Geräte (min. A+++), die unter www.topten.ch aufgelistet sind. Der Antrag muss spätestens zwei Monate nach dem Kauf bzw. Einbau beim Sekretariat der Energiekommission eingereicht werden.

5. Mobilität

Mobilitätsberatung für Unternehmen

Bei Unternehmen, die sich zu ihrem betrieblichen Mobilitätsmanagement umfassend beraten lassen, übernimmt die Stadt Zug die Beratungskosten bis max. CHF 2'500.00.

Kontakt: www.emobilzug.ch, info@emobilzug.ch, Telefon 055 222 41 71

eMobilität

Unterstützt wird pro Objekt eine Infrastruktur für mehrere Ladestationen, insbesondere die Basisinstallationen von Systemlösungen mit Lastmanagement. Die Stadt Zug übernimmt 30% der Initialkosten bis max. CHF 5'000.00.

Zuger Job Abo (ZJA) *

Bei Einführung des ZJA übernimmt die Stadt 25% der Einführungskosten bis max. CHF 5'000.00 pro Unternehmen.

Car-Sharing- Lösungen *

Neukunden von langfristigen Einzel-Mitgliedschaften werden mit einem einmaligen Beitrag von CHF 500.00 unterstützt. Neukunden von langfristigen Business-Carsharing-Mitgliedschaften werden mit 25% der Einführungskosten bis max. 5'000.00 unterstützt.

Car-Pooling- Lösungen *

Das Einführen von langfristigen Car-Pooling-Lösungen wird mit 25% der Einführungskosten bis max. 5'000.00 unterstützt.

* Diese Mobilitätsangebote bestehen für langfristige Mitgliedschaften von mindestens fünf Jahren (keine Jahresabos). Bei vorzeitiger Auflösung wird der Förderbeitrag anteilmässig zurückgefordert.

Auskunft und Antragsformulare

Unter www.stadtzug.ch/foerderprogramm oder beim Sekretariat der Energiekommission, Gubelstrasse 22, Postfach, 6301 Zug, Tel. 058 728 98 70 erhalten Sie Auskunft und alle nötigen Formulare.

Allgemeine Bestimmungen

- Beiträge können in der Regel nur soweit beansprucht werden, wie der maximale Förderbeitrag nicht bereits durch andere Förderprogramme geltend gemacht werden kann.
- Beiträge werden nur im Rahmen der nach dem Energiereglement zur Verfügung stehenden Mittel ausgerichtet.
- Beiträge werden in der Regel nur für Massnahmen ausgerichtet, die ihre Wirkung auf dem Gebiet der Stadt Zug erzielen.
- Die Beiträge müssen mindestens CHF 1'000.- erreichen (ausgenommen sind die Angebote für Haushaltgeräte, Heizungspumpen, gewerbliche Kühlgeräte und der Bereich Mobilität).
- Alle Anträge müssen vor der Auftragsvergabe beim Sekretariat der Energiekommission eintreffen (ausgenommen sind die Angebote für Haushaltgeräte, Heizungspumpen und gewerbliche Kühlgeräte Die Anträge werden in der Abfolge ihres Eintreffens vom Sekretariat der Energiekommission bearbeitet.
- Projekte müssen spätestens 18 Monate nach der Gutheissung fertig gestellt, gemeldet und durch einen Experten der Energiekommission geprüft werden.

15. Dezember 2020, Energiekommission der Stadt Zug

**GRB Nr. 1721 vom 19. Januar 2021 betreffend
Angebotsbeschluss gemäss § 2 des Reglements über die Bestellung von Leistungen
des öffentlichen Verkehrs**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2629 vom 9. Dezember 2020:

1. Gestützt auf § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 22. Februar 2007 (BGS 751.31) wird folgendes Zusatzangebot des öffentlichen Verkehrs in der Stadt Zug festgelegt:
Standseilbahn Schöneegg – Zugerberg: von Montag bis Freitag täglich 27 Seilzüge sowie samstags und sonntags täglich 25 Seilzüge zusätzlich zum Grundangebot des Kantons Zug.
2. Die Ausgaben für das Zusatzangebot werden der Erfolgsrechnung, Konto 5700/3634.56, Leistungsauftrag Zugerbergbahn AG, belastet.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**StRB Nr. 45.21 vom 19. Januar 2021 betreffend
Rechtspflege: Systematische Rechtssammlung der Stadt Zug (SRZ); Entfernung gegenstandslos
gewordener Gemeinderatsbeschlüsse**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. In Bezug auf folgende Gemeinderatsbeschlüsse wird festgestellt, dass diese nicht mehr anwendbar sind:
 - a) Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1509 vom 17. November 2009 betreffend Ferienbetreuungsangebot; definitive Einführung, Verpflichtungskredit (SRZ 355);
 - b) Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 629 vom 2. Juli 1985 betreffend finanzielle Beteiligung an den Erschliessungsarbeiten der Zurlauben-Akten (SRZ 372.65);
 - c) Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1454 vom 8. Mai 2007 betreffend Erschliessung der Rats- und Gemeindeprotokolle von 1471 bis 1798, Beitrag an die Bürgergemeinde der Stadt Zug für die Fortsetzung (SRZ 372.67);
 - d) Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1224 vom 3. Oktober 2000 betreffend neuer Bootshafen Zug, Beteiligung der Einwohnergemeinde Zug (SRZ 443.3);
 - e) Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 468 vom 26. Januar 1982 betreffend Beteiligung an der Erstellung und am Betrieb einer Notschlachanlage (SRZ 641.1).
2. Die unter Ziff. 1 aufgeführten Gemeinderatsbeschlüsse werden aus der Systematischen Rechtssammlung der Stadt Zug entfernt.
3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Die Stadtkanzlei wird mit dem Vollzug beauftragt, insbesondere mit der Entfernung der betreffenden Beschlüsse aus der Systematischen Rechtssammlung.

**StRB Nr. 60.21 vom 26. Januar 2021 betreffend
Kind Jugend Familie: Mütter- und Väterberatung (MVB); Wiederkehrender Beitrag für das Eltern-
coaching; Aufhebung StRB Nr. 823.13 vom 5. November 2013**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Bildungsdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Der StRB Nr. 823.13 vom 5. November 2013 betreffend Mütter- und Väterberatung (MVB), wiederkehrender Beitrag Elterncoaching (Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 13, S. 232) wird aufgehoben.
2. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Die Stadtkanzlei wird mit dem Vollzug beauftragt, insbesondere mit der Entfernung des aufgehobenen Beschlusses aus der Systematischen Rechtssammlung.

**GRB Nr. 1722 vom 23. Februar 2021 betreffend
Neubau Notzimmer im Göbli, Objektkredit**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2631 vom 15. Dezember 2020:

1. Für den Neubau Notzimmer im Göbli wird ein Objektkredit von brutto CHF 6'900'000.00 einschliesslich 7.7% MWST zulasten der Investitionsrechnung, Kostenstelle 2222 Wohnen und Aufenthalt, Objekt Nr. 0072 Not-zimmer: Neubau, bewilligt.
2. Die Investition von CHF 6'900'000.00 wird gemäss § 14 Abs. 3a Finanzhaushaltgesetz jährlich mit 3 % linear abgeschrieben (Abschreibungssatz für Hochbauten gültig ab 1. Januar 2021).
3. Dieser Beschluss unterliegt gemäss § 7 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug der obligatorischen Urnenabstimmung. Er tritt nach der Annahme durch das Volk am 13. Juni 2021 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

StRB Nr. 119.21 vom 2. März 2021 betreffend

Sport: Öffentliche Badeanlagen; Benützungsordnung für die Seebäder vom 14. Mai 2019, Änderung von § 7 und Aufhebung von § 12 Abs. 2 Bst. f (Hundeverbot während der Badesaison)

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Bildungsdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Änderung von § 7 der Benützungsordnung für die Seebäder vom 14. Mai 2019 wird zum Beschluss erhoben.
2. Paragraph 12 Abs. 2 Bst. f der Benützungsordnung für die Seebäder vom 14. Mai 2019 wird aufgehoben.
3. Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2021 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Benützungsordnung für die Seebäder¹

vom 14. Mai 2019

Der Stadtrat von Zug,

in Vollziehung von § 59 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 4. September 1980² und von § 8 Abs. 1 und 2 des Reglements über die Benützung der öffentlichen Anlagen vom 21. November 2017³ sowie gestützt auf § 27 Abs. 2 Bst. b und § 29 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005⁴,

beschliesst:

1. Abschnitt: Einleitende Bestimmungen

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

¹ Mit dieser Benützungsordnung werden folgende Zwecke verfolgt:

- a) Gewährleistung der bestimmungsgemässen Benützung der öffentlichen Badeanlagen;
- b) Gewährleistung der Sicherheit des Badebetriebs in den beaufsichtigten öffentlichen Badeanlagen;
- c) Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in den öffentlichen Badeanlagen;
- d) Schutz der öffentlichen Badeanlagen vor Verunreinigung und Beschädigung.

² Als öffentliche Badeanlagen im Sinne von Absatz 1 dieser Bestimmung gelten das Seebad Seeliken, das Strandbad Chamer Fussweg sowie die Badeanlagen Trubikon, Tellenörtli, Siehbach und Brüggli.

³ Für den Badeplatz im Choller gilt nur § 3 dieser Benützungsordnung.

¹ Fassung vom 2. März 2021, in Kraft seit 1. Mai 2021

² BGS 171.1

³ SRZ 441.2

⁴ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

§ 2

Beaufsichtigte und unbeaufsichtigte Badeanlagen

¹ Als beaufsichtigte Badeanlagen werden das Seebad Seeliken und das Strandbad Chamer Fussweg betrieben.

² Die Badeanlagen Trubikon, Tellenörtli, Siehbach und Brüggli werden nicht beaufsichtigt.

³ Die unbeaufsichtigten Badeanlagen werden mit dem Hinweisschild "Unbeaufsichtigte Badeanlage – Benützung auf eigene Gefahr!" versehen.

§ 3

Badeplatz im Choller

¹ In der westlichsten Bucht der drei vom Kanton freigegebenen Badebuchten im Choller wird das Nacktbaden geduldet.

² Der Perimeter der Nacktbadezone wird im Anhang festgelegt. Nacktbadende dürfen sich nicht auf dem angrenzenden Fussweg und in der weiteren Umgebung aufhalten.

³ Allfällige weitere Benützungsvorschriften werden von der Korporation Zug als Grundeigentümerin erlassen.

2. Abschnitt: Allgemeine Benützungsvorschriften

§ 4

Schutz der Badeanlagen

¹ Die Badeanlagen und deren Einrichtungen sind mit aller Sorgfalt zu benützen. Sie dürfen weder beschädigt noch verunreinigt werden.

² Für allfällige Schäden infolge unsachgemässer Benützung und für die Kosten von Reinigungsarbeiten haften die Verursacherinnen und Verursacher unabhängig von ihrem Verschulden. Mehrere Verursacherinnen und Verursacher haften solidarisch.

§ 5

Haftungsausschluss

¹ Die Benützung der Badeanlagen und deren Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

² Die Stadt Zug lehnt jegliche Haftung ab für Schäden, die auf eine unsachgemässe Benützung zurückzuführen sind. Insbesondere haftet sie nicht für Schäden, die bei der Benützung der Sprunganlagen, der Spielgeräte oder sonstiger Einrichtungen der Badeanlage entstehen.

³ Die Stadt Zug übernimmt keinerlei Haftung für Personen- oder Sachschäden, welche durch das Verhalten Dritter verursacht worden sind. Sie haftet weder für Diebstahl noch für den Verlust von Bargeld und Wertsachen.

§ 6

Baderegeln der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft

¹ In jedem Seebad wird mit einem Hinweisschild auf die Baderegeln der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft aufmerksam gemacht.

§ 7¹⁾

Hundeverbot/Leinenpflicht für Hunde

¹ Vom 1. Mai bis und mit 30. September gilt im Seebad Seeliken, im Strandbad Chamer Fussweg sowie in den öffentlichen Badeanlagen Trubikon, Tellenörtli und Siehbach ein Hundeverbot. Von diesem Verbot ausgenommen sind Blindenführhunde.

² In der öffentlichen Badeanlage Brügglı gilt vom 1. Mai bis und mit 30. September eine Leinenpflicht für Hunde.

§ 8

Ausschluss von der Benützung

¹ Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen diese Benützungsordnung verstossen hat, kann vom Stadtrat für einen bestimmten Zeitraum von der Benützung der Badeanlagen ausgeschlossen werden.

¹⁾ Fassung gemäss StRB Nr. 119.21 vom 2. März 2021, in Kraft seit 1. Mai 2021

3. Abschnitt: Besondere Benützungsvorschriften für beaufsichtigte Badeanlagen

§ 9

Badebetriebsvorschriften

¹ Die Benützerinnen und Benützer der beaufsichtigten Badeanlagen sind verpflichtet, zu einem sicheren Badebetrieb beizutragen. Sie halten sich an die generellen Baderegeln der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG.

² Die Benützerinnen und Benützer der beaufsichtigten Badeanlagen haben alles zu unterlassen, was ihre eigene Sicherheit oder die Sicherheit anderer beeinträchtigen könnte. Verboten ist insbesondere:

- a) kopfüber in den Nichtschwimmerbereich zu springen;
- b) auf den Badestegen herumzurennen;
- c) Mitbadende von Stegen, Flossen oder Sprunganlagen zu stossen oder zu werfen;
- d) Mitbadende unterzutauchen;
- e) sich als Nichtschwimmerin bzw. Nichtschwimmer in die Schwimmerzone zu begeben;
- f) die Schwimmerzone mit Wassersportgeräten oder mit Booten aller Art zu befahren;
- g) ausserhalb des Nichtschwimmerbereichs aufblasbare Schwimmhilfen zu verwenden;
- h) die Eintauchzone von Sprunganlagen zu durchschwimmen oder zu durchtauchen.

³ Alarmierungs- und Rettungseinrichtungen dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benützt werden.

§ 10

Benützung durch Kinder und Schulklassen

¹ Kinder im Alter von weniger als zehn Jahren dürfen die Badeanlage nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson benützen. Die Aufsichtsperson ist verantwortlich für die Sicherheit des Kindes.

² Schulklassen der obligatorischen Volksschule (Kindergarten-, Primar- und Oberstufe) dürfen die Badeanlage nur geschlossen und in Begleitung einer Lehrperson betreten und wieder verlassen. Die Lehrperson ist für einen geordneten Badebetrieb der Schulklasse verantwortlich.

§ 11

Glasverbot

¹ In beaufsichtigte Badeanlagen dürfen während der Badesaison keine alkoholhaltigen Getränke in Glasbehältnissen (Glasflaschen, Trinkgläser) mitgebracht werden.

² Dieses Verbot gilt auch ausserhalb der festgelegten Badebetriebszeiten.

§ 12

Ruhe und Ordnung

¹ Die Benutzerinnen und Benutzer der beaufsichtigten Badeanlagen haben alles zu unterlassen, was die anderen Benutzerinnen und Benutzer in deren Wohlbefinden stören könnte.

² Während den Badebetriebszeiten sind insbesondere verboten:

- a) übermässiger Lärm;
- b) Radios und andere Tonwiedergabegeräte mit Lautsprechern;
- c) störende Spiele, namentlich Ball- und Wurfspiele ausserhalb der dafür vorgesehenen Zonen;
- d) Bild- und Tonbildaufnahmen in jeglicher Form ohne Zustimmung der aufgenommenen Personen;
- e) der nackte Aufenthalt ausserhalb der Umkleideanlagen und das Nacktbaden;
- f) ...¹⁾
- g) das Abstellen von Motorfahrrädern und Fahrrädern innerhalb der Badeanlage.

§ 13

Aufsicht über den Badebetrieb

¹ Die Badmeisterinnen und Badmeister beaufsichtigen den Badebetrieb. Sie verfügen über die Hausgewalt in der Badeanlage.

² Das Bildungsdepartement hält die Einzelheiten zur Betriebs- und Badeaufsicht in einem Konzept fest.

³ Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Wer sich nicht an diese Anordnungen hält oder dieser Benützungszuordnung zuwiderhandelt, kann von der Badmeisterin oder vom Badmeister aus der Badeanlage weggewiesen werden.

⁴ Die Badmeisterin oder der Badmeister kann bei Bedarf über die Badebetriebsvorschriften gemäss § 9 hinausgehende Sicherheitsvorkehrungen anordnen.

§ 14

Badebetriebszeiten

¹ Das Bildungsdepartement bezeichnet Beginn und Ende der Badesaison und legt die täglichen Betriebszeiten fest. Die Dauer der Badesaison wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben.

² Bei schlechter, unsicherer oder kalter Witterung können die Badmeisterinnen oder Badmeister den Badebetrieb einschränken oder ganz einstellen.

¹⁾ Aufgehoben mit StRB Nr. 119.21 vom 2. März 2021, in Kraft seit 1. Mai 2021

³ Ausserhalb der Badebetriebszeiten bleibt das Strandbad Chamer Fussweg geschlossen. Das Betreten und der Aufenthalt innerhalb der geschlossenen Anlage sind verboten.

⁴ Ausserhalb der Badebetriebszeiten besteht im Seebad Seeliken keine Badeaufsicht. Die Benützung erfolgt in dieser Zeit auf eigene Gefahr.

§ 15

Gebühren für die Benützung der Betriebsinfrastruktur

¹ Für die saisonale Dauerbenützung von Kabinen und Garderobenschliessfächern wird eine Benützungsgebühr erhoben.

² Der Stadtrat legt die Benützungsgebühren im Rahmen eines separaten Beschlusses fest. Dieser Beschluss wird als Anhang zu dieser Benützungsordnung wiedergegeben.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16

Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Benützungsordnung wird die Badeordnung der Stadt Zug vom 7. Juni 1988¹⁾ aufgehoben.

§ 17

Inkrafttreten

¹ Diese Benützungsordnung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

² Diese Benützungsordnung wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug, 14. Mai 2019

DER STADTRAT VON ZUG

Dr. Karl Kobelt, Stadtpräsident

Martin Würmli, Stadtschreiber

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 7, S. 74

**StRB Nr. 203.21 vom 6. April 2021 betreffend
Kultur: Das Tanzfest Zug; Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2021-2024; Leistungsvereinbarung**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Dem Verein *Das Tanzfest Zug* wird für die Durchführung des Tanz-Festivals in den Jahren 2021-2024 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 15'000.00 ausgerichtet; dies nach bewilligtem Kantonsbeitrag von CHF 25'000.00.
2. Der Betrag von CHF 15'000.00 wird zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto 1600/3636.91, Beitrag an Das Tanzfest Zug, bewilligt.
3. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**GRB Nr. 1723 vom 13. April 2023 betreffend
Förderung erneuerbare Energie, Nachtragskredit**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2637 vom 2. Februar 2021:

1. Für die Finanzierung von Projekten zur Förderung erneuerbarer Energie wird zu Lasten des Kontos 5400/3637.56, Förderung erneuerbare Energie, der Erfolgsrechnung 2021 ein Nachtragskredit im Betrag von CHF 400'000.00 bewilligt.
2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**StRB Nr. 251.21 vom 4. Mai 2021 betreffend
Organisation: Geschäftsordnung des Stadtrates von Zug (GO Stadtrat); § 25a (neu) betreffend
Bericht über die Aktualität des städtischen Rechts**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates von Zug (GO Stadtrat) – Ergänzung mit einem neuen § 25a betreffend Bericht über die Aktualität des städtischen Rechts - wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

GESCHÄFTSORDNUNG
DES STADTRATES VON ZUG
(GO STADTRAT)

vom 21. Juni 2016¹⁾

Der Stadtrat von Zug,

in Vollziehung von §§ 83 ff. des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 4. September 1980²⁾ sowie gestützt auf § 27 Abs. 2 und § 29 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005³⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt: Konstituierung

§ 1

Eid oder Gelöbnis

¹ Die Mitglieder des Stadtrates legen den Eid oder das Gelöbnis zusammen mit den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates an dessen konstituierender Sitzung ab.

² Tritt ein Ratsmitglied später in den Stadtrat ein, legt es den Eid oder das Gelöbnis vor dem Amtsantritt an einer Sitzung des Grossen Gemeinderates ab.

§ 2

Amtsantritt

¹ Der Stadtrat tritt nach den Gesamterneuerungswahlen sein Amt am 1. Januar der neuen Amtsdauer an.

¹⁾ in der Fassung vom 4. Mai 2021, in Kraft seit 1. Juli 2021

²⁾ BGS 171.1

³⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

§ 3

Wahl des Vizepräsidiums

¹ Zu Beginn jeder Amtsdauer wählt der Stadtrat aus seiner Mitte eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

§ 4

Departementsverteilung

¹ Zu Beginn jeder Amtsdauer nimmt der Stadtrat die Verteilung der Departemente der Stadtverwaltung an die einzelnen Ratsmitglieder vor. Für jedes Departement wird eine Stellvertretung bestimmt.

² Bei der Zuweisung der Departemente geniessen die Ratsmitglieder mit der längeren Amtsdauer Vorrang. Bei gleichzeitiger Wahl entscheidet das höhere Lebensalter.

³ Während der Amtsdauer kann ein Departementswechsel nur mit Zustimmung der betroffenen Ratsmitglieder erfolgen. Vorbehalten bleibt ein Departementswechsel infolge einer Ersatzwahl.

§ 5

Legislaturplanung

¹ Zu Beginn jeder Amtsdauer setzt der Stadtrat seine Legislaturziele fest.

² Im Rahmen der Legislaturplanung bestimmt der Stadtrat die Ziele und Mittel der städtischen Politik. Er entwickelt zukunftsgerichtete Lösungen für das städtische Handeln.

³ Der Stadtrat überprüft die Aufgaben der Stadt und ihre Erfüllung sowie die Organisation der Stadtverwaltung regelmässig auf ihre Notwendigkeit und ihre Übereinstimmung mit den Zielen, die sich aus Verfassung und Gesetz ergeben.

2. Abschnitt: Grundsätze für den Ratsbetrieb

§ 6

Ausstand

¹ Über Ausstandsfragen entscheidet der Stadtrat unter Ausschluss des betreffenden Ratsmitglieds. Der Ausstand wird im Protokoll festgehalten.

² Tritt ein Ratsmitglied in den Ausstand, legt es die Ausstandsgründe dar.

³ Im Übrigen richtet sich die Ausstandspflicht der Mitglieder des Stadtrates nach § 10 des Gemeindegesetzes.

§ 7 Ratsgeheimnis

¹ Die Sitzungen des Stadtrates sind nicht öffentlich.

² Die Ratsmitglieder stehen bezüglich der Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen, unter dem Amtsgeheimnis gemäss § 13 des Gemeindegesetzes.

³ Der Zugang zu den amtlichen Dokumenten des Stadtrates richtet sich nach dem Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 20. Februar 2014¹⁾.

§ 8 Kollegialitätsprinzip

¹ Die Ratsmitglieder stehen ungeachtet ihrer persönlichen Meinung für die Beschlüsse des Stadtrates gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber Dritten ein.

§ 9 Verhaltenskodex

¹ Zu Beginn jeder Amtsdauer legt der Stadtrat einen Verhaltenskodex für seine Mitglieder fest.

² Der Verhaltenskodex umfasst namentlich Fragen der Führung, der Zusammenarbeit innerhalb des Stadtrates und zwischen den Departementen, der Gesprächsführungs- und Konfliktlösungskultur, der Information und Kommunikation nach innen und aussen, der Übernahme und der Ausübung privater Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Revisionsmandate, der nebenberuflichen Erwerbstätigkeit sowie der Pflege der Kollegialität.

¹⁾ BGS 158.1

3. Abschnitt: Sitzungen

§ 10

Einberufung

¹ Die ordentlichen Stadtratssitzungen finden wöchentlich statt, in der Regel am Dienstagmorgen. Der Stadtrat legt die Sitzungsdaten fest.

² Bei Bedarf oder wenn mindestens zwei Ratsmitglieder es verlangen, beruft die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident weitere Sitzungen ein.

³ Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber lädt den Stadtrat zu den Sitzungen ein und stellt gleichzeitig die Traktandenliste zu.

⁴ Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Vorbehalten sind unaufschiebbare Geschäfte.

§ 11

Teilnahme

¹ Alle Ratsmitglieder sowie die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber nehmen an den Sitzungen teil. Ist ein Ratsmitglied verhindert, teilt es dies unter Angabe des Grundes der Stadtkanzlei mit.

² Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann ausnahmsweise verwaltungsexterne Sachverständige an die Sitzungen einladen.

³ Auf Verlangen eines Ratsmitglieds und in Absprache mit der Vorsteherin oder dem Vorsteher des antragstellenden Departements kann die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber Mitarbeitende der Stadtverwaltung zu einer Sitzung einladen, soweit ein Sachgeschäft ihre fachliche Unterstützung erfordert.

§ 12

Stellvertretung

¹ Sofern ein Ratsmitglied abwesend ist, vertritt mit seinem Einverständnis die Stellvertreterin oder der Stellvertreter seine Geschäfte vor dem Stadtrat. Sofern sie oder er ebenfalls abwesend ist, übernimmt ihre bzw. seine Stellvertretung mit dem Einverständnis beider Ratsmitglieder deren Geschäfte.

² Sofern das Einverständnis infolge Krankheit, Unfall oder höherer Gewalt nicht eingeholt werden kann und das Geschäft unaufschiebbar ist, kann der Stadtrat dennoch darüber Beschluss fassen.

³ Der Stadtschreiber-Stellvertreterin oder dem Stadtschreiber-Stellvertreter stehen im Vertretungsfall dieselben Rechte und Pflichten zu wie der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber.

§ 13

Form der Anträge

¹ Die Departemente unterbreiten dem Stadtrat für die ihnen zur Antragstellung zugewiesenen Geschäfte schriftlich Bericht und Antrag. Die Antragstellung hat in derjenigen Form zu erfolgen, in welcher das Geschäft vom Stadtrat beschlossen werden soll.

² Über die Form der Berichte und Anträge an den Stadtrat kann die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber den Departementen Weisungen erteilen.

§ 14

Einreichen der Anträge und Aktenaufgabe

¹ Die Anträge der Departemente sind bis spätestens Donnerstag, 16.00 Uhr, der Stadtkanzlei einzureichen.

² Unaufschiebbare Anträge sind spätestens am Vorabend der Sitzung, 18.00 Uhr, der Stadtkanzlei zu übermitteln.

³ Die Anträge liegen zusammen mit dem Protokoll der vorangegangenen Sitzung ab Freitag, 14.00 Uhr, in der Stadtkanzlei für die Ratsmitglieder zur Einsicht auf.

§ 15

Zirkularbeschlüsse

¹ Auf Antrag eines Ratsmitglieds kann der Stadtrat Zirkularbeschlüsse fassen. Jedes Ratsmitglied und die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber können dagegen innert angemessener Frist Einsprache erheben und die Behandlung an einer ordentlichen Sitzung verlangen.

² Ein auf dem Zirkularweg gefasster Beschluss muss mindestens drei Stimmen auf sich vereinigen.

§ 16

Mitteilungen aus den Stadtratssitzungen

¹ Die Stadtkanzlei informiert die für den Vollzug zuständigen Dienststellen der Stadtverwaltung über die gefassten Beschlüsse. Dies geschieht in der Regel in Form von Auszügen aus dem Protokoll.

² Beschlüsse allgemeinverbindlicher Natur werden im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug aufgenommen.

³ Die Stadtkanzlei orientiert die akkreditierten Medienvertreterinnen und Medienvertreter jeweils nach der Ratssitzung über gefasste Beschlüsse von allgemeinem Interesse. Solche Beschlüsse werden in den Internetauftritt der Stadt Zug aufgenommen.

4. Abschnitt: Beratungen

§ 17

Verhandlungsordnung

¹ An den ordentlichen Stadtratssitzungen werden die Geschäfte in der Regel in nachstehender Reihenfolge behandelt:

- a) Bekanntgabe der Eingänge;
- b) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung;
- c) Genehmigung allfälliger in der Zwischenzeit erlassener Präsidialentscheide;
- d) Protokollierung allfälliger in der Zwischenzeit gefasster Zirkularbeschlüsse;
- e) Mitteilungen der Ratsmitglieder;
- f) Beschlussfassung über die traktandierten Geschäfte in der Reihenfolge der Departemente gemäss § 26 Absatz 1;
- g) allgemeine Aussprache.

² Die Bereinigung und die Reihenfolge der Anträge, die Behandlung von Ordnungs- und Eventualanträgen sowie die Teilung von Abstimmungsfragen richten sich sinngemäss nach der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates.

³ Der Stadtrat entscheidet in der Regel nach gemeinsamer Beratung. Bei unbestrittenen Geschäften kann auf eine gemeinsame Beratung verzichtet werden, sofern kein Ratsmitglied eine solche verlangt.

§ 18

Abstimmungen

¹ Abstimmungen im Stadtrat erfolgen offen. Ein Beschluss benötigt die Mehrheit der Stimmenden, mindestens jedoch die Stimmen von zwei Ratsmitgliedern.

² Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er den Stichentscheid.

³ Das qualifizierte Mehr nach § 88 Abs. 1 Ziff. 4 des Gemeindegesetzes ist nicht erforderlich bei Rückkommensanträgen im Zusammenhang mit der Beratung von Vorlagen an den Grossen Gemeinderat sowie von Rechtsetzungsvorlagen.

§ 19

Wahlen

¹ Gewählt wird im offenen Wahlverfahren. Zur Vornahme von Wahlen ist die Anwesenheit sämtlicher Ratsmitglieder erforderlich. Vorbehalten sind unaufschiebbare Wahlen.

² Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen erreicht. Ergeben die ersten beiden Wahlgänge kein absolutes Mehr, fällt diejenige Person, welche die geringste Stimmenzahl aufweist, jeweils aus der Wahl.

³ Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident nimmt an Wahlen ohne Recht auf den Stichentscheid teil. Sofern das Verfahren wegen Stimmengleichheit nicht fortgesetzt werden kann, zieht die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident das Los darüber, wer aus der Wahl fällt.

5. Abschnitt: Geschäftsführung

§ 20

Zuweisung der Eingaben an die Stadtverwaltung

¹ Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber teilt Eingaben an den Stadtrat einem Departement oder der Stadtkanzlei zum Bericht und Antrag oder zur direkten Erledigung zu.

² Eine Umteilung bereits zugewiesener Eingaben von einem Departement zu einem anderen bedarf der Zustimmung der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers.

³ Bei Streitigkeiten entscheidet die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident umgehend.

⁴ Eingaben untergeordneter Art kann die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident selber erledigen, mit Befugnis zur Delegation an die Stadtschreiberin oder an den Stadtschreiber. Der Stadtrat wird über das Geschäft orientiert.

§ 21

Zusammenarbeit zwischen den Departementen

¹ Für jedes Geschäft, das der Stadtverwaltung zur Bearbeitung überwiesen wird, bezeichnet die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber ein federführendes Departement.

² Wird mit der Geschäftsbehandlung mehr als ein Departement beauftragt, so ist das zuerst genannte federführend und damit für die Geschäftserledigung verantwortlich.

³ Betrifft ein Geschäft mehrere Departemente, lädt das federführende Departement die andern Departemente zu einem Mitbericht ein. Für die Erstattung ihres schriftlichen Mitberichts ist den eingeladenen Departementen in der Regel eine Frist von mindestens zehn Arbeitstagen einzuräumen.

§ 21a¹⁾

Fachtechnische Mitberichte

¹ Folgende Geschäftsfälle erfordern zwingend einen fachtechnischen Mitbericht:

- | | |
|---|-------------------------------------|
| a) Rechtsgutachten | Rechtsdienst |
| b) Neue Stellen und Stellenneubesetzungen | Personaldienst und Controller/in |
| c) Informatikmittel | Finanzdepartement und Controller/in |
| d) Kreditanträge | Finanzdepartement und Controller/in |
| e) Projektierungsaufträge | Baudepartement |

² Für die Erstattung des fachtechnischen Mitberichts ist den eingeladenen Dienststellen in der Regel eine Frist von mindestens zehn Arbeitstagen einzuräumen.

§ 22

Verkehr mit Dritten

¹ Der Schriftverkehr mit den Exekutiven anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie mit den Gerichten verläuft in der Regel über den Stadtrat. Vorbehalten bleibt § 23.

² Die Departemente, Abteilungen, Stab- und Fachstellen verkehren in ihren Zuständigkeitsbereichen direkt mit den Verwaltungseinheiten anderer Gemeinwesen und mit Privaten, es sei denn, die Angelegenheit habe eine Bedeutung, die ein Eingreifen des Stadtrates erfordert.

¹⁾ Änderung vom 28. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018

³ Eingaben an den Stadtrat werden von der Stadtkanzlei entgegen genommen. Gehen solche Eingaben bei anderen Stellen der Stadtverwaltung ein, hat die betreffende Stelle für die Weiterleitung an die Stadtkanzlei zu sorgen, unter Mitteilung an die Absenderin bzw. den Absender.

§ 23

Vertretung des Stadtrates in Rechtsmittelverfahren

¹ In Verwaltungsbeschwerde- sowie Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren gegen Beschlüsse des Stadtrates nimmt in der Regel das federführende Departement namens und im Auftrag des Stadtrates am Schriftenwechsel teil.

² In Fällen, in welchen am angefochtenen Beschluss des Stadtrats nicht vollumfänglich festgehalten werden soll, werden die Rechtsschriften vom Stadtrat verabschiedet.

§ 24

Geschäftskontrolle

¹ Über die Stadtratsgeschäfte führt die Stadtkanzlei eine Geschäftskontrolle.

² Die Departemente sorgen in ihrem Zuständigkeitsbereich für eine beförderliche Geschäftsbehandlung. Die Departementssekretariate führen eine Fristenkontrolle.

³ Die Departementssekretariate orientieren die Stadtkanzlei regelmässig über den Stand der Geschäftsbehandlung.

§ 25

Geschäftsbericht

¹ Jedes Departement erstattet zuhanden des Stadtrates jährlich einen Geschäftsbericht über dessen Tätigkeit.

² Der Stadtrat vereinigt die Geschäftsberichte der Departemente und unterbreitet sie dem Grossen Gemeinderat zusammen mit der Jahresrechnung zur Genehmigung.

³ Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber kann Weisungen erteilen über die Form der Berichterstattung.

§ 25a¹⁾

Bericht über die Aktualität des städtischen Rechts

¹⁾ Änderung vom 4. Mai 2021, in Kraft seit 1. Juli 2021

¹ Jeweils Mitte Legislaturperiode erstatten die Departemente dem Stadtrat Bericht über die Aktualität des städtischen Rechts in ihrem Zuständigkeitsbereich.

² Der Bericht zeigt auf, welche rechtsetzenden Beschlüsse des Grossen Gemeinderates und des Stadtrates aufgehoben und welche angepasst werden sollen. Ist eine Anpassung erforderlich, äussert sich der Bericht zur Stossrichtung der Revision und zum Zeitplan.

³ Der Stadtrat unterbreitet dem Grossen Gemeinderat die Ergebnisse der Berichterstattung zur Kenntnisnahme.

6. Abschnitt: Gliederung der Stadtverwaltung

§ 26

Departemente der Stadtverwaltung

¹ Die Stadtverwaltung umfasst folgende Departemente:

- a) Präsidialdepartement;
- b) Finanzdepartement;
- c) Bildungsdepartement;
- d) Baudepartement;
- e) Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit.

² Jedes Departement ist gegliedert in Departementssekretariat, Abteilungen und Stab- bzw. Fachstellen.

§ 27

Präsidialdepartement

¹ Das Präsidialdepartement umfasst folgende Abteilungen sowie Stab- bzw. Fachstellen:

- a) Stadtkanzlei (mit Stadtarchiv und Zentralen Diensten);
- b) Kommunikation;
- c) Kultur;
- d) Personaldienst;
- e) Rechtsdienst;
- f) Controlling/Organisation;
- g) Einwohnerdienste (bestehend aus Einwohnerkontrolle, Zivilstandsamt sowie Erbschaftsamt);
- h) Stadtentwicklung;
- i) Friedensrichter (administrative Angliederung).

§ 28

Finanzdepartement

¹ Das Finanzdepartement umfasst folgende Abteilungen bzw. Stabstellen:

- a) Departementssekretariat;
- b) Finanz- und Rechnungswesen/Steuern (beinhaltend Grundstückgewinnsteuern);
- c) Immobilien;
- d) Informatik;
- e) Betriebsamt (administrative Angliederung).

§ 29

Bildungsdepartement

¹ Das Bildungsdepartement umfasst folgende Abteilungen bzw. Stabstellen:

- a) Departementssekretariat;
- b) Stadtschulen;
- c) Musikschule;
- d) Bibliothek Zug;
- e) Kind Jugend Familie;
- f) Sport.

§ 30

Baudepartement

¹ Das Baudepartement umfasst folgende Abteilungen bzw. Stabstellen:

- a) Departementssekretariat (mit Rechtsdienst Bau);
- b) Stadtplanung;
- c) Städtebau;
- d) Hochbau;
- e) Baubewilligungen;
- f) Tiefbau mit Werkhof.

§ 31¹⁾

Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit

¹ Das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit umfasst folgende Abteilungen sowie Stab- bzw. Fachstellen:

- a) Departementssekretariat;

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 9. Januar 2018, in Kraft seit 1. Februar 2018

- b) Stabstelle Koordination öffentliche Sicherheit und Ordnung;
- c) Soziale Dienste (bestehend aus den Fachbereichen Sozialhilfe, Schulsozialarbeit, Alter und Gesundheit sowie spezialisierte Dienste);
- d) Umwelt und Energie;
- e) Sicherheit und Verkehr (bestehend aus den Fachbereichen Verkehr, Parkraumbewirtschaftung sowie Bewilligungen);
- f) Feuerwehramt (bestehend aus Freiwilliger Feuerwehr der Stadt Zug, Brandschutz und Administration Gemeindeführungsstab).

7. Abschnitt: Beteiligungen der Stadt Zug

§ 32

Eignerstrategie/Beteiligungsstrategie

¹ Für bedeutende Beteiligungen der Stadt Zug an einer Unternehmung, Organisation oder Einrichtung des privaten oder des öffentlichen Rechts legt der Stadtrat eine Eigner- bzw. Beteiligungsstrategie fest.

² Die Eigner- oder Beteiligungsstrategie bezeichnet die Ziele, welche die Stadt Zug mit ihrer Beteiligung verfolgt.

³ Die Eigner- oder Beteiligungsstrategie äussert sich überdies zu Fragen der Einsitznahme in die Organe der Unternehmung, Organisation oder Einrichtung, zu Fragen des Reportings und des Controllings sowie zum Umgang mit Zielkonflikten.

§ 33

Abordnungen

¹ Der Stadtrat bestimmt die Abordnungen in Verwaltungsräte, Stiftungsräte, Vereinsvorstände und andere Organe von Unternehmungen, Organisationen oder Einrichtungen, an welchen die Stadt Zug beteiligt ist.

² Je nach Bedeutung der Beteiligung für die Stadt Zug bezeichnet der Stadtrat die Abgeordneten aus seiner Mitte oder aus dem Kreis der städtischen Mitarbeitenden. Sind für die Mandatsausübung besondere Kenntnisse oder Eigenschaften erforderlich, kann er Aussenstehende ernennen.

³ Die vom Stadtrat Abgeordneten haben in den betreffenden Organen die Interessen der Stadt Zug zu vertreten. Der Stadtrat kann Weisungen für die Mandatsausübung erteilen.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 34

Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung werden folgende Stadtratsbeschlüsse aufgehoben:

- a) Stadtratsbeschluss betreffend Zuständigkeit für die Erstellung der Pflichtenhefte vom 6. Oktober 1969¹⁾;
- b) Stadtratsbeschluss betreffend Vertretung der Stadt in den Verwaltungsräten vom 29. November 1971²⁾;
- c) Stadtratsbeschluss betreffend Geschäftsordnung des Stadtrates vom 7. November 1995³⁾;
- d) Stadtratsbeschluss betreffend Nomenklatur in der Stadtverwaltung, Neubezeichnung Organisationseinheiten vom 30. Januar 2001⁴⁾;
- e) Stadtratsbeschluss betreffend Organisation, Verwaltungsbeschwerden und Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Beschlüsse des Stadtrates, Vertretung des Stadtrates im Beschwerdeverfahren durch das instruierende Departement vom 15. Mai 2001;
- f) Stadtratsbeschluss betreffend Reorganisation der Stadtverwaltung, Reduktion der Anzahl der Departemente von sechs auf fünf vom 27. Januar 2004⁵⁾;

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 2, S. 109

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 3, S. 37

³⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 9, S. 29

⁴⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 10, S. 239

⁵⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 79

g) Stadtratsbeschluss Nr. 471.11 betreffend Organisation, Neubezeichnung von Organisationseinheiten, neue Zuteilung Sport zum Bildungsdepartement, neue Zuteilung „Technische Schulinformatik“ zum Finanzdepartement, Neuregelung Abläufe in den Bereichen Informatik und Zentrale Dienste vom 10. Mai 2011⁶⁾.

§ 35
Inkrafttreten

¹ Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

² Diese Geschäftsordnung wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug, 21. Juni 2016

DER STADTRAT VON ZUG

Dolfi Müller
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

⁶⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 13, S. 16

**StRB Nr. 275.21 vom 11. Mai 2021 betreffend
Werkhof: Verrechnungsansätze 2022; Festlegung**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Baudepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Verrechnungsansätze des Werkhofbetriebes und die Preisliste für die Benützung von Mobiliar für das Jahr 2022 werden festgesetzt.
2. Das Baudepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekanntgegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

GRB Nr. 1724 vom 18. Mai 2021 betreffend

Verwendung Etragsüberschuss 2019: Massnahmen zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus, weitere Verwendung; Nachtragskredit

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2617.2 vom 30. März 2021:

1. Der Verwendung der finanziellen Mittel aus dem Coronafonds gemäss Vorlage Nr. 2617.2 wird zugestimmt.
2. Der Totalbetrag von CHF 1'595'488.70 wird der Erfolgsrechnung belastet. Das Budget 2021 wird somit überschritten. Die entstehenden Budgetüberschreitungen werden in der Jahresrechnung 2021 begründet.
3. Die Fondsentnahmen im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates im Gesamtbetrag von CHF 330'788.75 werden zur Kenntnis genommen.
4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

StRB Nr. 288.21 vom 18. Mai 2021 betreffend

Organisation: Motion „Pfleger Rechtssammlung Stadt Zug“; Aufhebung gegenstandsloser oder überholter Stadtratsbeschlüsse

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Folgende Stadtratsbeschlüsse werden ersatzlos aufgehoben:
 - 1.1 StRB betreffend Notorganisation vom 27. Mai 1980 (SRZ 102);
 - 1.2 StRB betreffend Archivierung von Baulinien- und Bebauungsplänen vom 30. Januar 1996 (SRZ 151.12);
 - 1.3 StRB betreffend Beglaubigung von Initiativ- und Referendumsbogen vom 12. Juli 1971 (SRZ 151.3);
 - 1.4 StRB betreffend Sammlung der Ratsbeschlüsse vom 9. Oktober 1979 (SRZ 151.41);
 - 1.5 StRB betreffend Aktuelles Stadtrecht vom 29. Mai 1984 (SRZ 151.43);
 - 1.6 StRB betreffend Abgabe von Jungbürger-Adressen an Parteien vom 10. Mai 1983 (SRZ 151.5);
 - 1.7 StRB betreffend obligatorische berufliche Vorsorge der Musiklehrer vom 13. November 1984 (SRZ 177.2);
 - 1.8 StRB betreffend Verein für Arbeitsmarktmassnahmen, Bewilligung zur Unterzeichnung einer Vereinbarung vom 22. August 2000 (SRZ 233.2);
 - 1.9 StRB betreffend Verein Siehbach am Zug, wiederkehrender Beitrag, vom 10. Juli 2001 (SRZ 233.4);
 - 1.10 StRB betreffend neue Regelung Benützung Zyturmstube vom 7. September 1999 (SRZ 253);
 - 1.11 StRB betreffend schulfreier Fasnachtsdienstag vom 4. Dezember 1984 (SRZ 303);
 - 1.12 StRB betreffend Hausaufgabenhilfe/Studium, Ausbau für Schülerinnen und Schüler des Schulhauses Guthirt und für die Kleinklasse vom 10. April 2001 (SRZ 353);
 - 1.13 StRB betreffend Gottschalkenberg, Betriebskonzept, -budget, Tarifordnung, vom 30. Januar 2001 (SRZ 367);
 - 1.14 Gemeinschaftszentrum LORETO, Benützer-Reglement vom 2. Dezember 1970 (SRZ 368.1);
 - 1.15 StRB betreffend Kultur, Genehmigung des neuen Tarifreglements für die Benutzung des Theaters Casino vom 18. Dezember 2001 (SRZ 371.1);
 - 1.16 StRB betreffend Benützung von Räumen der Stadt- und Kantonsbibliothek für nichtbibliothekarische Zwecke vom 21. März 1989 (SRZ 373.3);
 - 1.17 StRB betreffend Bekämpfung des Birngitterrostes vom 12. Mai 1987 (SRZ 408);
 - 1.18 StRB betreffend Förderung von Solar- und Ökostrom vom 29. Juni 1999 (SRZ 453);
 - 1.19 StRB betreffend Anpassung der Kanalisationsanschlussgebühr an die Teuerung vom 28. September 1993 (SRZ 461.1);
 - 1.20 StRB betreffend GEP-Genereller Entwässerungsplan, Abschluss der Planungsarbeiten, Festsetzung und Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat, vom 24. August 1999 (SRZ 463);
 - 1.21 StRB vom 10. Juli 1979 betreffend Kompetenz-Abtretung an den Polizeipräsidenten im Sinne von § 6 Abs. 2 der VO über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation vom 22. Februar 1977 (SRZ 511);
 - 1.22 StRB betreffend Durchführung des Handwerker- und Raritätenmarktes im Jahre 1980 vom 11. März 1980 (SRZ 522.2);
 - 1.23 StRB betreffend Ausnahmen vom allgemeinen Ladenschluss vom 17. Februar 1976 (SRZ 523.1);
 - 1.24 StRB betreffend Neufestsetzung der Bestattungszeiten vom 5. Juli 1983 (SRZ 531.2);
 - 1.25 StRB betreffend Neuregelung der Öffnungszeiten im Friedhofgebäude St. Michael vom 26. August 1997 (SRZ 531.3);
 - 1.26 StRB betreffend Entschädigung an den Leichenführer vom 24. August 1993 (SRZ 533);
 - 1.27 StRB betreffend Einführung einer Jugendfeuerwehr bei der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zug (FFZ) vom 16. März 1993 (SRZ 542.5)

2. Die unter Ziff. 1 aufgeführten Stadtratsbeschlüsse werden aus der Systematischen Rechtssammlung der Stadt Zug entfernt.
3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Die Stadtkanzlei wird mit dem Vollzug beauftragt, insbesondere mit der Entfernung der betreffenden Beschlüsse aus der Systematischen Rechtssammlung.

**StRB Nr. 322.21 vom 1. Juni 2021 betreffend
Sportvereine: Grund- und Jugendsportbeiträge; Anpassung der Richtlinien**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Bildungsdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Der Stadtratsbeschluss betreffend «Beitrag zur Förderung des Jugendsports und finanzielle Unterstützung der Sportvereine» vom 31. August 1999 wird aufgehoben.
2. Der unter Ziff. 1 aufgeführte Stadtratsbeschluss wird aus der Systematischen Rechtssammlung der Stadt Zug entfernt.
3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**GRB Nr. 1725 vom 8. Juni 2021 betreffend
Jahresrechnung und Jahresbericht 2020**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2638 vom 30. März 2021:

1. Die Jahresrechnung und der Jahresbericht 2020 werden genehmigt.
2. a) Der Ertragsüberschuss von CHF 13'672'049.52 wird auf das Konto 2999, kumulierte Ergebnisse Vorjahre, verbucht.

b) Der Stadtrat wird damit beauftragt zulasten des Konto 2999, kumulierte Ergebnisse Vorjahre, CHF 150'000.00 den in der Stadt Zug tätigen Pflegekräften zukommen zu lassen. Beabsichtigt der Stadtrat, die Pflegenden über die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu erreichen, so werden diese dazu verpflichtet, im Anschluss in einem kurzen Bericht offenzulegen, wie das Geld zu Gunsten des Pflegepersonals verwendet wurde.
3. Die Abrechnungen der in der Jahresrechnung 2020 auf Seite 65 aufgeführten 15 Verpflichtungskredite mit einem Gesamtkredit von CHF 17'339'870.10 und getätigten Ausgaben von CHF 16'588'218.02 sowie die Desinvestition von CHF 2'131'273.50 werden genehmigt.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**GRB Nr. 1726 vom 8. Juni 2021 betreffend
Reglement über den Schulzahnarztdienst, Teilrevision, Änderung der Bestimmungen
über die zahnärztliche Untersuchung, die Kostentragung und die Beitragshöhe**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2655 vom 4. Mai 2021:

1. Die Änderung des Reglements über den Schulzahnarztdienst wird zum Beschluss erhoben.
2. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005.
3. Diese Änderung wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Dieser Beschluss tritt am 1. August 2021 in Kraft.
5. Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

REGLEMENT ÜBER DEN SCHULZAHNARZTDIENST¹⁾

vom 24. Juni 2003

Der Grosse Gemeinderat von Zug,

in Vollziehung von § 43 des Schulgesetzes vom 27. September 1990²⁾ und von §§ 15 ff. der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992³⁾, in der Fassung vom 18. September 2001⁴⁾ sowie gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005⁵⁾,

b e s c h l i e s s t :

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Der Schulzahnarztendienst umfasst:

- a) die zahnärztliche Untersuchung, darin eingeschlossen die einfache Zahnreinigung und die Zahnfluoridierung;⁶⁾
- b) konservierende Zahnbehandlungen;
- c) kieferorthopädische Behandlungen.

² Die Massnahmen des Schulzahnarztendienstes nach diesem Reglement gelten für alle Kindergarten-schülerinnen und -schüler sowie für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, deren Erziehungsberechtigte zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Zug haben.

§ 2

Zahnärztliche Untersuchung

¹ Sämtliche Kinder und Jugendliche nach § 1 Absatz 2 dieses Reglements haben sich einmal pro Jahr einer zahnärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

² Die zahnärztliche Untersuchung umfasst die Befundaufnahme, die einfache Zahnreinigung (fünf Minuten) und sofern gewünscht die Zahnfluoridierung.⁷⁾

³ Zu Beginn jedes Schuljahres fordert das Schulrektorat die Erziehungsberechtigten der pflichtigen Kinder und Jugendlichen auf, die zahnärztliche Untersuchung durchführen zu lassen. Es gibt hierfür einen entsprechenden Gutschein ab.⁸⁾

¹⁾ Fassung gemäss GRB Nr. 1726 vom 8. Juni 2021, in Kraft seit 1. August 2021

²⁾ BGS 412.11

³⁾ BGS 412.111

⁴⁾ GS 27, 201

⁵⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

⁶⁾ Änderung vom 8. Juni 2021, in Kraft seit 1. August 2021

⁷⁾ Änderung vom 8. Juni 2021, in Kraft seit 1. August 2021

⁸⁾ Änderung vom 8. Juni 2021, in Kraft seit 1. August 2021

§ 3

Verantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten

¹ Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung dafür, dass ihre Kinder die mit der Schulzahnpflege verbundenen Pflichten erfüllen.

² Die Erziehungsberechtigten haben insbesondere die notwendigen konservierenden Zahnbehandlungen durchführen zu lassen.

³ Die Erziehungsberechtigten haben auf Begehren des Schulrektorats die Pflichterfüllung nachzuweisen.

§ 4

Freie Zahnarztwahl

Mit den zahnärztlichen Massnahmen nach diesem Reglement kann jede Zahnärztin und jeder Zahnarzt beauftragt werden, welche oder welcher das eidgenössische Diplom besitzt. Diesen gleichgestellt sind Personen, denen aufgrund eines wissenschaftlichen Befähigungsausweises eine kantonale Bewilligung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes erteilt worden ist.

§ 5

Behandlung während der Unterrichtszeit

Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen sollen nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit fallen. Ist dies nicht möglich, haben die Lehrpersonen ihre Schülerinnen und Schüler für die erforderliche Zeit vom Unterricht freizustellen.

§ 6

Kostentragung für die Zahnuntersuchung

¹ Die Kosten für eine zahnärztliche Untersuchung pro Schuljahr, darin eingeschlossen die Zahnreinigung und die Zahnfluoridierung, werden von der Stadt Zug getragen.

² Die Rechnungsstellung für das abgelaufene Schuljahr hat jeweils bis spätestens Ende September zu erfolgen.¹⁾

³ Die Stadt Zug übernimmt keine Kosten, welche durch unentschuldigtes Versäumen einer zahnärztlichen Untersuchung entstanden sind.

§ 7

Kostentragung für die weiteren Massnahmen

¹ Die Kosten für konservierende Zahnbehandlungen sowie für kieferorthopädische Behandlungen sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

¹⁾ Änderung vom 8. Juni 2021, in Kraft seit 1. August 2021

² An diese Behandlungen leistet die Stadt Zug Kostenbeiträge nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der kostenpflichtigen Erziehungsberechtigten. Zu berücksichtigen sind dabei das steuerbare Einkommen und das Reinvermögen. Allfällige Leistungen Dritter werden vorgängig von den in Rechnung gestellten Behandlungskosten abgezogen.

³ Für Beitragsleistungen an kieferorthopädische Behandlungen gelten überdies die von der Direktion für Bildung und Kultur sowie der Gesundheitsdirektion erlassenen Vorschriften.

§ 8¹⁾ **Beitragshöhe**

¹ Der Stadtrat erlässt einen Tarif für die Bemessung der Beiträge nach § 7 Absatz 2 dieses Reglements.

² Der Beitrag nach Tarif kann herabgesetzt werden, wenn die Zahnbehandlung und deren Kosten Folge einer Verletzung der mit diesem Reglement verbundenen Pflichten sind.

³ Aufgehoben

§ 9²⁾ **Kostengutsprache**

¹ Erweist sich die Behandlung als notwendig und angemessen, kann das Schulrektorat auf Begehren der behandelnden Zahnärztin oder des behandelnden Zahnarztes hierfür subsidiäre Kostengutsprache erteilen.

² Übernimmt die Stadt Zug gestützt auf eine subsidiäre Kostengutsprache die Kosten für zahnmedizinische Leistungen, geht die entsprechende Forderung mit allen Rechten auf sie über.

§ 10³⁾

Aufgehoben

§ 11 **Übergangsbestimmung**

Für zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements vorgenommen worden sind, gilt das bisherige Recht.

¹⁾ Änderung vom 8. Juni 2021, in Kraft seit 1. August 2021

²⁾ Änderung vom 8. Juni 2021, in Kraft seit 1. August 2021

³⁾ Aufgehoben mit GRB Nr. 1726 vom 8. Juni 2021, in Kraft getreten am 1. August 2021

§ 12 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug aufgenommen.

² Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung der Stadt Zug und nach der rechtskräftigen Genehmigung durch den Kanton am 1. August 2003 in Kraft.

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Schulzahnpflege vom 27. November 1990¹⁾ aufgehoben.

Zug, 24. Juni 2003

Der Grosse Gemeinderat von Zug
Werner Golder, Präsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Von der Direktion für Bildung und Kultur genehmigt am: 20. Februar 2004

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 7, S. 260

GRB Nr. 1727 vom 29. Juni 2021 betreffend

«125 Jahre Bahnhof Zug - 175 Jahre Eisenbahn in der Schweiz: Beitrag an die Jubiläumsfeierlichkeiten ZugFäscht im September 2022 und Umsetzung des Stadtzuger Festplatzes; Gewährung eines einmaligen Beitrags»

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2660 vom 4. Mai 2021:

1. Dem Verein KulturFäscht, Hagendorn, wird für die Organisation und Durchführung des «ZugFäscht 2022» ein einmaliger Beitrag von CHF 250'000.00 bewilligt. Dieser wird in drei Tranchen entrichtet.
2. Für die Planung und den Betrieb des Festplatzes der Stadt Zug anlässlich des «ZugFäschts 2022» wird ein Betrag von CHF 50'000.00 bewilligt.
3. Der Beitrag von CHF 250'000.00 an das «ZugFäscht 2022» sowie der Kredit für die Erstellung und den Betrieb des Festplatzes der Stadt Zug von CHF 50'000.00 sind im Budget 2022, Konto 1100/3637.10, Bevölkerungsanlässe, aufzunehmen.
4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

**GRB Nr. 1728 vom 29. Juni 2021 betreffend
Konzessionsvertrag 2022 – 2046 zwischen der WWZ AG und der Stadt Zug betreffend
Versorgung der Gemeinde mit Wasser, Elektrizität, Erdgas und Fernmeldediensten**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2653 vom 6. April 2021:

1. Der Konzessionsvertrag 2022 – 2046 zwischen der WWZ AG und der Stadt Zug betreffend Versorgung der Gemeinde mit Wasser, Elektrizität, Erdgas und Fernmeldediensten wird genehmigt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt und beauftragt, den Konzessionsvertrag 2022 – 2046 mit der WWZ AG zu unterzeichnen.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

GRB Nr. 1729 vom 29. Juni 2021 betreffend

Veräusserung der Liegenschaft Frauensteinmatt im Unterbaurecht und Übertragung der bestehenden Rückstellungen an die Stiftung Alterszentren Zug

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 2661 vom 4. Mai 2021:

1. Die Veräusserung des Gebäudes des Zentrums Frauensteinmatt im Unterbaurecht gemäss Mutationsplan Nr. 8395-00 im Anhang vom 2. Oktober 2020 an die Stiftung Alterszentren Zug zu einem Preis von CHF 8'960'000.00 wird auf den 1. Januar 2022 genehmigt.
2. Die Rückstellung für Instandstellung von CHF 13'436'186.20 wird per 1. Januar 2022 an die Stiftung Alterszentren Zug übertragen.
3. Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum gemäss § 7 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005. Er tritt nach der Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 2022 in Kraft.
4. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechtes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**GRB Nr. 1730 vom 29. Juni 2021 betreffend
Ersatzbau Maria Opferung, Erweiterung Schulanlage Kirchmatt, Wettbewerbskredit**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2659 vom 4. Mai 2021:

1. Für die Planung und Durchführung eines Projektwettbewerbs für den Ersatzbau des Schulgebäudes Maria Opferung, die Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Kirchmatt und die Erstellung eines Gesamtkonzepts für die integrale Entwicklung des Schulstandortes Kirchmatt/Maria Opferung wird ein Wettbewerbskredit in Höhe von brutto CHF 650'000.00 einschliesslich MWST zulasten der Investitionsrechnung, Kostenstelle 2250, Objekt-Nr. 026, Maria Opferung, bewilligt.
2. Die Investition von CHF 650'000.00 wird mit jährlich 3 % abgeschrieben (§ 14 Abs. 3a Finanzhaushaltsgesetz).
3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

GRB Nr. 1731 vom 31. August 2021 betreffend

Beiträge: Verein «Winteruniversiade Luzern-Zentralschweiz 2021»; einmaliger Beitrag für die Durchführung der Winteruniversiade 2021

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2647 vom 9. März 2021:

1. Dem Verein «Winteruniversiade Luzern-Zentralschweiz 2021» wird für die Durchführung der Winteruniversiade 2021 ein einmaliger Beitrag von CHF 250'000.00 bewilligt.
2. Der Betrag wird der Erfolgsrechnung 2021, Konto 3636.30/3710, Beitrag sportliche Bestrebungen, belastet. Der Beitrag wurde im Budget 2021 eingestellt.
3. Für die Auszahlung des Beitrages ist dem Bildungsdepartement, Abteilung Sport, eine Abrechnung der Winteruniversiade 2021 sowie eine Rechnungskopie der Mietkosten für die Räumlichkeiten der Bossard Arena zuzustellen.
4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**GRB Nr. 1732 vom 31. August 2021 betreffend
Personenunterführung Guthirt, Objektkredit (Planungskredit)**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2662 vom 4. Mai 2021:

1. Für die Erarbeitung von Vor- und Bauprojekt betreffend die Personenunterführung Guthirt wird ein Planungskredit von CHF 1'640'000.00 einschliesslich MWST zu Lasten der Investitionsrechnung, Objekt Nummer 0173 / Kostenstelle 4400, bewilligt.
2. Die Investition von CHF 1.64 Mio. wird mit jährlich 2,5 % abgeschrieben (§ 14 Abs. 3a Finanzhaushaltsgesetz).
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**GRB Nr. 1733 vom 31. August 2021 betreffend
Grund- und Jugendsportbeiträge; Erhöhung des wiederkehrenden Beitrags**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2668 vom 1. Juni 2021:

1. Die Erhöhung der jährlich wiederkehrenden Grund- und Jugendsportbeiträge auf CHF 200'000.00 wird bewilligt.
2. Der Betrag wird der Erfolgsrechnung, Konto 3636.31/3710, Sportvereine, belastet.
3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses wird der GRB Nr. 1508 vom 17. November 2009 betreffend Sportvereine der Stadt Zug, Erhöhung der jährlich wiederkehrenden Grund- und Jugendsportbeiträge aufgehoben.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**StRB Nr. 475.21 vom 31. August 2021 betreffend
Kultur: Verein Jam On; Wiederkehrender Beitrag an den Verein Jam On für 2022-2025**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Dem Verein Jam On wird ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 45'000.00 für die Jahre 2022-2025 ausgerichtet; dies nach bewilligtem Kantonsbeitrag von jährlich CHF 65'000.00.
2. Der Betrag von jährlich CHF 45'000.00 wird zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto 1600/3636.91, «Wiederkehrende Beiträge für Vereine und Institutionen», an den Verein Jam On bewilligt.
3. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**StRB Nr. 477.21 vom 31. August 2021 betreffend
Stadtentwicklung: Verein Zuger Stadtführungen; Wiederkehrender Beitrag 2022 - 2025, Leistungsvereinbarung**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Dem Verein Zuger Stadtführungen wird für die Erarbeitung und Durchführung von Stadtführungen gemäss beiliegender Leistungsvereinbarung für die Jahre 2022 bis 2025 ein wiederkehrender Jahresbeitrag von CHF 30'000.00 bewilligt.
2. Der Beitrag gilt vorbehältlich der Zustimmung des Grossen Gemeinderats zum Jahresbudget.
3. Die Leistungsvereinbarung wird genehmigt.
4. Dem Verein Zuger Stadtführungen wird für das Jahr 2021 ein erhöhter Übergangsbeitrag von CHF 20'000.00 (statt CHF 10'000.00) für die Weiterentwicklung des Angebots im Bereich der Stadtführungen bewilligt.
5. Der Stadtratsbeschluss betreffend Dienstleistungen des Verkehrsvereins der Stadt Zug und von Zug Tourismus, Betrieb eines «Stadt-Corners» im neuen Reisezentrum Zug, Beiträge, vom 28. Oktober 2003 (SRZ 232.9) wird aufgehoben.
6. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**StRB Nr. 520.21 vom 21. September 2021 betreffend
Stadtschulen: Verordnung über den Schulzahnarztendienst; Beschlussfassung**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Bildungsdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Verordnung über den Schulzahnarztendienst wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. August 2021 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Fassung RD/Stadtschulen vom 15. September 2021 (4)

**Verordnung
über den Schulzahnarztendienst**

vom 21. September 2021

Der Stadtrat von Zug,

in Vollziehung des Reglements über den Schulzahnarztendienst vom 24. Juni 2003¹⁾, in der Fassung vom 8. Juni 2021²⁾, sowie gestützt auf § 27 Abs. 2 Bst. b und § 29 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005³⁾,

beschliesst:

§ 1

Kostentragung für die zahnärztliche Untersuchung

¹ Die Leistungen für den zahnärztlichen Schuluntersuch werden der behandelnden Zahnärztin bzw. dem behandelnden Zahnarzt gemäss Zahnarzttarif DENTOTAR® vergütet. Die Grundtaxe für die Arbeitsplatzdesinfektion (Pos. 4.0300) wird anerkannt.

² Der Taxpunktwert für die Abrechnung des zahnärztlichen Schuluntersuchs beträgt CHF 1.00. Der Taxpunktwert wird nach Massgabe des Landesindexes der Konsumentenpreise an die Teuerung angepasst (Indexstand 101 Punkte [Basis: Dezember 2015 = 100]). Dieser Wert wird alle fünf Jahre überprüft und bei einer Teuerung ab 3% bis spätestens Ende Februar mit Wirkung auf das kommende Schuljahr angepasst.

³ Die Stadt Zug übernimmt keine Kosten für Material (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, -bürsten, usw.) sowie für UV/MV/KVG-Formulare.

§ 2

Kostenbeiträge an weitere Massnahmen

¹ Grundlage für städtische Kostenbeiträge an Zahnbehandlungen und an kieferorthopädische Behandlungen bildet der Zahnarzttarif DENTOTAR®.

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 34

²⁾ SRZ 343

³⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

² Bei jeder Behandlung muss vorab eine Kostenbeteiligung durch die Krankenversicherung geprüft werden. Der Entscheid der Krankenversicherung ist mit dem Rückerstattungsantrag und den entsprechenden Belegen innerhalb von zwei Jahren dem Sekretariat der Stadtschulen einzureichen.

³ Narkosekosten werden zu höchstens 20%, maximal CHF 500.00 pro Schuljahr, von der Stadt Zug übernommen.

⁴ Die Beiträge werden erst beim Nachweis der bezahlten Zahnarztrechnung und nach der Abrechnung der Krankenkasse vergütet. Beiträge von weniger als CHF 100.00 im Einzelfall werden nicht ausgerichtet.

§ 3

Abstufung der Beiträge nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

¹ Die städtischen Kostenbeiträge werden nach dem folgenden Tarif abgestuft:

steuerbares Einkommen					Pkte.	Reinvermögen					Pkte.
CHF		bis	CHF	50'000.00	5	CHF		bis	CHF	50'000.00	5
CHF	50'001.00	bis	CHF	60'000.00	4	CHF	50'001.00	bis	CHF	75'000.00	4
CHF	60'001.00	bis	CHF	70'000.00	3	CHF	75'001.00	bis	CHF	100'000.00	3
CHF	70'001.00	bis	CHF	80'000.00	2	CHF	100'001.00	bis	CHF	125'000.00	2
CHF	80'001.00	bis	CHF	90'000.00	1	CHF	125'001.00	bis	CHF	150'000.00	1
CHF	90'001.00	bis	CHF	100'000.00	0	CHF	150'001.00	bis	CHF	175'000.00	0
CHF	100'001.00	bis	CHF	110'000.00	- 1	CHF	175'001.00	bis	CHF	200'000.00	- 1
CHF	110'001.00	bis	CHF	120'000.00	- 2	CHF	200'001.00	bis	CHF	225'000.00	- 2
CHF	120'001.00	bis	CHF	130'000.00	- 3	CHF	225'001.00	bis	CHF	250'000.00	- 3
CHF	130'001.00	bis	CHF	140'000.00	- 4	CHF	250'001.00	bis	CHF	275'000.00	- 4
> CHF	140'000.00				- 5	> CHF	275'000.00				- 5

Punkteskala	Gemeindeanteil
9 bis 10 Punkte	80 %
7 bis 8 Punkte	60 %
5 bis 6 Punkte	40 %
3 bis 4 Punkte	20 %
0 bis 2 Punkte	0 %

² Massgebend sind das steuerbare Einkommen und das Reinvermögen gemäss jüngster rechtskräftiger Steuerveranlagung für die Kantonssteuern. Die betreffende Steuerperiode darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

³ Fehlt eine aktuelle rechtskräftige Steuerveranlagung oder haben sich seit der letzten definitiven Steuerveranlagung die wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verschlechtert, werden die Kostenbeiträge gestützt auf eine provisorische Einschätzung festgesetzt.

§ 4

Bekanntgabe der massgebenden Steuerdaten

¹ Wer um Kostenbeiträge an weitere Massnahmen im Sinne von §§ 2 f. ersucht, hat dem Rektorat der Stadtschulen entweder

- a) die ausdrückliche Ermächtigung zu erteilen, die erforderlichen aggregierten Steuerdaten mittels elektronischem Datenaustausch im Abrufverfahren bei der kantonalen Steuerverwaltung zu erheben, oder
- b) die jüngste rechtskräftige Steuerveranlagung für die Kantonssteuern einzureichen.

² Soweit erforderlich, kann das Rektorat weitere sachdienliche Unterlagen einverlangen.

§ 5

Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende Erlasse bzw. Stadtratsbeschlüsse aufgehoben:

- a) Verordnung über die Bemessung der Kostenbeiträge in der Schulzahnmedizin vom 19. August 2003¹⁾;
- b) Stadtratsbeschluss Nr. 450.18 betreffend Schulzahnarztendienst, Tarifierpassung, vom 21. August 2018²⁾.

§ 6

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. August 2021 in Kraft.

² Diese Verordnung wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug, 21. September 2021

DER STADTRAT VON ZUG

Dr. Karl Kobelt
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 42

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 14, S. 388

**StRB Nr. 521.21 vom 21. September 2021 betreffend
Quartiertreff Riedmatt: Betriebsbeitrag Pilotphase; Wiederkehrender Beitrag für die Periode vom
1. Dezember 2021 bis 31. Dezember 2024**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Bildungsdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Dem Quartierverein Zug Westwind wird für den Betrieb des Quartiertreffs Riedmatt für die Jahre 2022 bis 2024 (Pilotphase) ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 28'840.00 ausgerichtet.
2. Das Bildungsdepartement wird ermächtigt und beauftragt, mit dem Quartierverein Zug Westwind eine entsprechende Leistungsvereinbarung abzuschliessen.
3. Der Beitrag von CHF 28'840.00 für Mietzins und Betriebsbeitrag wird der Erfolgsrechnung 2022 bis 2024, Konto 3636.91/3800, wiederkehrende Beiträge, belastet.
4. Das Bildungsdepartement wird mit der Unterstützung der Trägerschaft und der periodischen Berichterstattung beauftragt. Es legt dem Stadtrat vor Abschluss der dreijährigen Pilotphase einen Zwischenbericht mit den entsprechenden Anträgen vor.
5. Für den Vollzug von Ziffer 1 des Beschlusses ist das Finanzdepartement, Abteilung Immobilien, zuständig.

**GRB Nr. 1734 vom 28. September 2021 betreffend
Förderung erneuerbare Energie, Rahmenkredit 2022 bis 2025**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2643 vom 2. März 2021:

1. Zur Finanzierung des Förderprogramms erneuerbare Energie wird für die Jahre 2022 bis 2025 ein Rahmenkredit von CHF 3.2 Mio. zulasten der Erfolgsrechnung Konto 5400/3637.56 Förderung erneuerbarer Energie bewilligt.
2. Die jährliche Tranche wird jeweils ins Budget aufgenommen.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**GRB Nr. 1735 vom 28. September 2021 betreffend
Erweiterung Schulanlage Loreto, Objektkredit**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2670 vom 22. Juni 2021:

1. Für die Erweiterung der Schulanlage Loreto wird ein Objektkredit von brutto CHF 20'650'000.00 einschliesslich 7.7 % MWST zulasten der Investitionsrechnung, Kostenstelle 2250, Objekt Nr. 0963 Loreto, Oberstufe: Erweiterung, bewilligt.
2. Die Investition von CHF 20'650'000.00 wird gemäss § 14 Abs. 3a Finanzhaushaltgesetz jährlich mit 3 % linear abgeschrieben.
3. Dieser Beschluss unterliegt gemäss § 7 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug der obligatorischen Urnenabstimmung. Er tritt nach der Annahme durch das Volk am 28. November 2021 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**StRB Nr. 549.21 vom 28. September 2021 betreffend
Stationäre Langzeitpflege: Taxen 2022 der Alterszentren Zug und des Seniorenzentrums Mülimatt;
Genehmigung**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements SUS Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Stadt Zug übernimmt neben den Gemeindebeiträgen an die Pflegekosten keine weiteren Kosten für Pensions- und Betreuungstaxen, die nicht mit den Ergänzungsleistungen finanziert werden können. Es ist mit den Leistungserbringern vereinbart, genügend Zimmer in Standardausführung anzubieten, welche den Kriterien der Sozialverträglichkeit entsprechen.
2. Für das Jahr 2022 werden die Taxen der Stiftung Alterszentren Zug und des Seniorenzentrums Mülimatt der Bürgergemeinde Zug, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zug, wie folgt festgelegt:

Seniorenzentrum Mülimatt

Pflegetaxe in CHF	2021	Antrag 2022	Δ
Stufe			
1	13.00	13.00	0.00 %
2	39.00	39.00	0.00 %
3	65.00	65.00	0.00 %
4	90.00	90.00	0.00 %
5	116.00	116.00	0.00 %
6	142.00	142.00	0.00 %
7	168.00	168.00	0.00 %
8	194.00	194.00	0.00 %
9	220.00	219.00	- 0.45 %
10	245.00	245.00	0.00 %
11	271.00	271.00	0.00 %
12	297.00	297.00	0.00 %

Betreuungstaxe in CHF	2021	Antrag 2022	Δ
1. - 7. Etage	21.40	21.40	0.00 %

Pensionstaxe in CHF	2021	Antrag 2022	Δ
1. - 3. Etage	149.00	149.00	0.00 %
4. Etage	150.00	150.00	0.00 %
5. Etage	151.00	151.00	0.00 %
6. Etage	152.00	152.00	0.00 %
7. Etage	153.00	153.00	0.00 %

Gästezimmertaxe CHF	2019	Antrag 2020	Δ
Zimmer 3.09	172.00	172.00	0.00 %

AZ Frauensteinmatt

Pflege­taxe in CHF	2021	Antrag 2022	Δ
Stufe			
0			
1	20.00	20.00	0.0%
2	39.00	40.00	2.6%
3	65.00	67.00	3.1%
4	91.00	94.00	3.3%
5	118.00	120.00	1.7%
6	144.00	147.00	2.1%
7	170.00	174.00	2.4%
8	196.00	201.00	2.6%
9	222.00	227.00	2.3%
10	248.00	254.00	2.4%
11	274.00	281.00	2.6%
12	300.00	308.00	2.7%

	2021	Antrag 2022	Δ
Betreuungstaxe in CHF	26.20	26.30	0.4%

Pensionstaxe in CHF	2021	Antrag 2022	Δ
1er Zimmer WG	161.00	161.00	0.0%
1er Zimmer Geriatrie	157.00	159.00	1.3%
2er Zimmer WG	151.00	151.00	0.0%
2er als 1er Zimmerzuschlag	20.00	20.00	0.0%

AZ Herti

Pflege­taxe in CHF	2021	Antrag 2022	Δ
Stufe			
0			
1	19.00	20.00	5.3%
2	39.00	40.00	2.6%
3	65.00	66.00	1.5%
4	91.00	92.00	1.1%
5	117.00	119.00	1.7%
6	142.00	145.00	2.1%
7	168.00	172.00	2.4%
8	194.00	198.00	2.1%
9	220.00	224.00	1.8%
10	246.00	251.00	2.0%
11	272.00	277.00	1.8%
12	298.00	304.00	2.0%

	2020	Antrag 2021	Δ
Betreuungstaxe in CHF	27.30	27.40	0.4%

Pensionstaxe in CHF	2021	Antrag 2022	Δ
1. Stock	144.00	144.00	0.00%
2. Stock	145.00	145.00	0.00%
3. Stock	147.00	147.00	0.00%
4. Stock	149.00	149.00	0.00%
5. Stock	150.00	152.00	1.30%
6. Stock	153.00	153.00	0.00%
Hertissimo	157.00	157.00	0.00%
Ferienzimmer	160.00	160.00	0.00%

AZ Neustadt

Pflegetaxe in CHF	2021	Antrag 2022	Δ
Stufe			
0			
1	20.00	20.00	0.0%
2	39.00	40.00	2.6%
3	66.00	66.00	0.0%
4	92.00	93.00	1.1%
5	118.00	119.00	0.8%
6	144.00	146.00	1.4%
7	171.00	172.00	0.6%
8	197.00	199.00	1.0%
9	223.00	226.00	1.3%
10	249.00	252.00	1.2%
11	276.00	279.00	1.1%
12	302.00	305.00	1.0%

	2021	Antrag 2022	Δ
Betreuungstaxe in CHF	27.70	27.70	0.0%

Pensionstaxe in CHF	2021	Antrag 2022	Δ
1er Zimmer	157.00	158.00	0.6%
2er Zimmer pro Bewohner	140.00	141.00	0.7%
1er Zimmer 1.OG SÜD	159.00	160.00	0.6%
1er Zimmer 2.OG SÜD	160.00	161.00	0.6%
1er Zimmer 3.OG SÜD	161.00	162.00	0.6%
1er Zimmer 4.OG SÜD	162.00	163.00	0.6%

3. Die Stadt Zug entrichtet im Jahr 2022 für die Einwohnerinnen und Einwohner mit Wohnsitz in der Stadt Zug bei Heimeintritt Gemeindebeiträge an die ungedeckten Pflegekosten pro Tag. Die Beiträge in den Alterszentren in der Stadt Zug werden wie folgt entrichtet:

GEMEINDEBEITRÄGE IN CHF

Mülimatt								
Stufe	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Δ in %*
1	3.10	3.10	3.10	3.10	2.44	0.00	0.00	0.0%
2	18.20	19.20	18.20	19.20	16.88	8.30	8.30	0.0%
3	34.30	34.30	33.30	35.30	32.32	24.70	24.70	0.0%
4	49.40	49.40	49.40	51.40	47.76	40.10	40.10	0.0%
5	45.50	46.50	45.50	48.50	43.20	45.00	45.00	0.0%
6	60.60	61.60	61.60	64.60	58.64	61.40	61.40	0.0%
7	76.70	76.70	76.70	80.70	73.08	77.80	77.80	0.0%
8	79.80	80.80	79.80	84.80	76.52	94.20	94.20	0.0%
9	94.90	95.90	95.90	100.90	91.96	110.60	109.60	-0.9%
10	110.00	111.00	111.00	117.00	106.40	126.00	126.00	0.0%
11	126.10	127.10	127.10	133.10	121.84	142.40	142.40	0.0%
12	141.20	142.20	142.20	149.20	137.28	158.80	158.80	0.0%

Frauensteinmatt								
Stufe	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Δ in %*
1	3.10	3.10	3.10	9.10	8.44	0.00	0.00	0.0%
2	18.70	18.20	18.20	19.20	17.88	8.30	9.30	12%
3	33.30	33.30	33.30	35.30	33.32	24.70	26.70	8.1%
4	48.90	48.40	48.40	51.40	48.76	41.10	44.10	7.3%
5	45.00	44.50	44.50	48.50	45.20	47.00	49.00	4.3%
6	60.60	59.60	59.60	64.60	60.64	63.40	66.40	4.7%
7	75.20	75.70	74.70	80.70	76.08	79.80	83.80	5%
8	78.80	78.80	77.80	84.80	79.52	96.20	101.20	5.2%
9	93.90	93.90	92.90	100.90	94.96	112.60	117.60	4.4%
10	109.50	109.00	108.00	117.00	110.40	129.00	135.00	4.7%
11	124.10	124.10	124.10	133.10	125.84	145.40	152.40	4.8%
12	139.70	139.20	139.20	149.20	141.28	161.80	169.80	4.9%

Herti								
Stufe	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Δ in %*
1	3.10	3.10	3.10	9.10	8.44	0.00	0.00	0.0%
2	19.20	19.20	18.20	18.20	17.88	8.30	9.30	12%
3	34.30	34.30	34.30	34.30	33.32	24.70	25.70	4%
4	50.40	50.40	49.40	50.40	48.76	41.10	42.10	2.4%
5	46.50	46.50	45.50	46.50	44.20	46.00	48.00	4.3%
6	62.60	62.60	61.60	62.60	59.64	61.40	64.40	4.9%
7	78.70	77.70	76.70	78.70	75.08	77.80	81.80	5.1%
8	81.80	81.80	80.80	81.80	78.52	94.20	98.20	4.2%
9	97.90	96.90	95.90	97.90	93.96	110.60	114.60	3.6%
10	113.00	113.00	112.00	114.00	109.40	127.00	132.00	3.9%
11	129.10	129.10	127.10	129.10	124.84	143.40	148.40	3.5%
12	144.20	144.20	143.20	145.20	140.28	159.80	165.80	3.8%

Neustadt								
Stufe	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Δ in %*
1	3.10	3.10	3.10	9.10	9.44	0.00	0.00	0.0%
2	19.20	19.20	18.20	19.20	17.88	8.30	9.30	12%
3	34.30	34.30	34.30	35.30	33.32	25.70	25.70	0.0%
4	50.40	50.40	49.40	51.40	48.76	42.10	43.10	2.4%
5	46.50	46.50	46.50	47.50	45.20	47.00	48.00	2.1%
6	62.60	61.60	61.60	63.60	61.64	63.40	65.40	3.2%
7	77.70	77.70	77.70	79.70	77.08	80.80	81.80	1.2%
8	81.80	80.80	80.80	83.80	80.52	97.20	99.20	2.1%
9	96.90	96.90	95.90	99.90	95.96	113.60	116.60	2.6%
10	113.00	112.00	112.00	116.00	111.40	130.00	133.00	2.3%
11	128.10	128.10	127.10	132.10	126.84	147.40	150.40	2.0%
12	144.20	143.20	143.20	147.20	142.28	163.80	166.80	1.8%

*bezieht sich auf die Jahre 2021 / 2022

4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gemacht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**StRB Nr. 638.21 vom 16. November 2021 betreffend
Personal: Gehälter 2022; Regelung der Teuerungszulage an das städtische Personal**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. In Kenntnis des entsprechenden Beschlusses des Regierungsrates des Kantons Zug wird ab 1. Januar 2022 auf den Gehältern für die Behördenmitglieder und das Personal der Stadt Zug keine Teuerungszulage ausgerichtet. Somit gelten für die Gehälter weiterhin die Regelungen des Jahres 2009.
2. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekanntgegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**GRB Nr. 1736 vom 30. November 2021 betreffend
Zug Tourismus; Gewährung eines jährlich wiederkehrenden Beitrags für die Jahre 2022 bis 2025**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2684 vom 14. September 2021:

1. Dem Verein Zug Tourismus wird für die Erfüllung der beiliegenden Leistungsvereinbarung für die Jahre 2022 bis 2025 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 190'000.00 bewilligt.
2. Fallen die Einnahmen aus den Beherbergungsabgaben der Stadt Zug mindestens 20% unter die Einnahmen des Vorjahres, wird der Verein Zug Tourismus für die fehlenden Einnahmen von der Stadt Zug entschädigt.
3. Der Betrag wird der Erfolgsrechnung, Konto 3635.10/1800, Zug Tourismus, belastet.
4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses wird der Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1296 betreffend Zug Tourismus, wiederkehrender Jahresbeitrag, vom 25. Juni 2002 (SRZ 232.7) aufgehoben.
6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt und ermächtigt, die beiliegende Leistungsvereinbarung mit dem Verein Zug Tourismus zu unterzeichnen.
7. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
8. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**GRB Nr. 1737 vom 30. November 2021 betreffend
Verwendung Ertragsüberschuss 2019: Massnahmen zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen
des Coronavirus, weitere Verwendung; Nachtragskredit (3. Runde)**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2617.4 vom 28. September 2021:

1. Der Verwendung der finanziellen Mittel aus dem Coronafonds gemäss Vorlage Nr. 2617.4 wird zugestimmt.
2. Der Totalbetrag von CHF 643'710.36 wird der Erfolgsrechnung belastet. Das Budget 2021 wird somit überschritten. Die entstehenden Budgetüberschreitungen werden in der Jahresrechnung 2021 begründet.
3. Die Fondsentnahmen im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates im Gesamtbetrag von CHF 197'140.30 werden zur Kenntnis genommen.
4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**StRB Nr. 688.21 vom 7. Dezember 2021 betreffend
Konzessionen: WWZ AG; Genehmigung Erhöhung Erdgasstarife ab 1. November 2021**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Finanzdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Erhöhung der Erdgasstarife der WWZ AG um 3.0 Rp./kWh exkl. MwSt. (bzw. 3.23 Rp./kWh inkl. MwSt.) per 1. November 2021 wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekanntgegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**StRB Nr. 692.21 vom 7. Dezember 2021 betreffend
Parkraumbewirtschaftung: Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung; Beschlussfassung**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements SUS Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung wird zum Beschluss erhoben.
2. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung werden die folgenden Stadtratsbeschlüsse aufgehoben:
 - Beschluss vom 26. Mai 1976 betreffend Verbot des Dauerparkierens von Wohnanhängern auf öffentlichen Plätzen
 - Beschluss vom 12. Juli 1994 betreffend Einführung einer Tagesparkiergebühr in Zonen mit Anwohnerbevorzugung
 - Beschluss vom 31. Oktober 1995 betreffend Regelungen für das Erteilen von Sonderbewilligungen an Handwerker, Service und Spitex-Dienste sowie Besucherinnen und Besucher zum erleichterten Parkieren
 - Beschluss Nr. 95.12 vom 31. Januar 2012 betreffend Parkraumbewirtschaftung: Anwohnerbevorzugung Zonen Zentrum Süd und Loreto, Parkkartenbeschränkung
 - Beschluss Nr. 634.20 vom 1. Dezember 2020 betreffend Parkraumbewirtschaftung: Gebühren Parkraumbewirtschaftung ab 1. Januar 2021; Änderungen hinsichtlich der Einführung der neuen Kantonalen Gewerbeparkkarte und dem Kauf der neuen Parkuhren
3. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**StRB Nr. 693.21 vom 7. Dezember 2021 betreffend
Motorisierter Individualverkehr: Verordnung über die Erteilung von Zufahrtsbewilligungen;
Beschlussfassung**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements SUS Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Verordnung über die Erteilung von Zufahrtsbewilligungen wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**GRB Nr. 1738 vom 14. Dezember 2021 betreffend
Budget 2022 und Finanzplan 2022 bis 2025**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2686 vom 19. Oktober 2021:

1. Die Steuern für das Jahr 2022 werden wie folgt festgesetzt:

Die Einkommens- und Vermögenssteuern für natürliche Personen sowie die Reingewinn- und Kapitalsteuern für juristische Personen mit 54% auf der Basis der kantonalen Einheitsansätze.

2. Das für das Jahr 2022 aufgestellte Budget wird genehmigt.

3. Der Finanzplan 2022 bis 2025 wird zur Kenntnis genommen.

4. Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses treten auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Bezüglich Ziffer 1 dieses Beschlusses bleibt das fakultative Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung vorbehalten.

5. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

7. Gegen diesen Beschluss kann

a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**GRB Nr. 1739 vom 14. Dezember 2021 betreffend
Motion der FDP-Fraktion vom 9. November 2016 „Pfleger Rechtssammlung Stadt Zug“, Erfüllung
des teilweise erheblich erklärten Motionsbegehrens, Aufhebung verschiedener gegenstandsloser
Gemeinderatsbeschlüsse und Abschreibung des Vorstosses**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2455.2 vom 16. November 2021:

1. Folgende Gemeinderatsbeschlüsse werden ersatzlos aufgehoben:
 - a) Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1209 betreffend jährlich wiederkehrender Beitrag an den ZALT Zuger Arbeitslosentreff vom 11. April 2000 (SRZ 232.4);
 - b) Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1067 betreffend Beitrag an den Verkehrsverein der Stadt Zug vom 1. Oktober 1996 (SRZ 232.8);
 - c) Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 979 betreffend Betriebsbeitrag an den Verein Tagesheim Zug vom 30. November 1993 (SRZ 622.1);
 - d) Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 974 betreffend Beitrag an den Zuger Kantonalen Frauenbund für die Tagesmüttergruppe vom 9. November 1993 (SRZ 622.2);
 - e) Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 849 betreffend Gewährung eines jährlich wiederkehrenden Beitrags an die Mütterberatungsstelle für Säuglingspflege im Kanton Zug vom 6. November 1990 (SRZ 644.3).
2. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Ziff. 2 sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt, insbesondere mit der Entfernung der betreffenden Beschlüsse aus der Systematischen Rechtssammlung.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**StRB Nr. 738.21 vom 21. Dezember 2021 betreffend
Energiekommission: Förderprogramm 2022; Beschluss**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements SUS Kenntnis und

beschliesst:

1. Das Energie-Förderprogramm 2022 der Energiekommission wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

GRB Nr. 1740 vom 18 Januar 2022 betreffend Totalrevision Energiereglement

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2644 vom 28. September 2021 (1. Lesung) und 2644.3 vom 2. November 2021 (2. Lesung):

1. Die Totalrevision des Energiereglements wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005.
3. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Es wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Energiereglement (EnergieR)

vom 18. Januar 2022

Der Grosse Gemeinderat von Zug,

in Vollziehung von § 5 Abs. 3 des Energiegesetzes vom 1. Juli 2004¹⁾ sowie gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005²⁾,

beschliesst:

§ 1 Ziele

¹ Dieses Reglement soll zu einer Verminderung von negativen Umwelteinwirkungen beitragen, welche durch die Gewinnung und Nutzung von Energie entstehen.

² Es bezweckt,

- a) den effizienten, umwelt- und klimaschonenden Umgang mit Energie zu fördern,
- b) die Gewinnung und die Nutzung erneuerbarer Energien zu unterstützen,
- c) die Bevölkerung über den effizienten, umwelt- und klimaschonenden Umgang mit Energie sowie über erneuerbare Energien zu informieren und zu sensibilisieren,
- d) die Fördermassnahmen des Bundes, des Kantons und weiterer Organisationen mit den Fördermassnahmen der Stadt Zug abzustimmen.

³ Zu diesen Zwecken werden Förderprogramme durchgeführt oder unterstützt, Information und Beratung angeboten sowie Beiträge ausgerichtet.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für Fördermassnahmen auf dem Gebiet der Stadt Zug.

² Sofern für die Stadt Zug von Interesse können auch gemeindeübergreifende Massnahmen gefördert werden.

¹⁾ BGS 740.1

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 11, S. 151

§ 3 Förderprogramm

¹ Zur Förderung einer effizienten, umwelt- und klimaschonenden Gewinnung und Nutzung von Energie führt die Stadt Zug ein Förderprogramm durch.

² Das Förderprogramm ist in der Regel ein Mehrjahresprogramm. Es wird mindestens jährlich durch den Stadtrat überprüft und allenfalls angepasst.

³ Das Förderprogramm wird dem Grossen Gemeinderat als Vorlage zur Kenntnisnahme unterbreitet und der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

§ 4 Information und Beratung

¹ Die Bevölkerung der Stadt Zug wird über eine effiziente, umwelt- und klimaschonende Nutzung von Energie sowie über erneuerbare Energien informiert.

² Private, Behörden und Arbeitsstellen erhalten fachliche Beratung auf den Gebieten der effizienten, umwelt- und klimaschonenden Nutzung von Energie sowie der erneuerbaren Energien.

³ Mit den Informations- und Beratungsaufgaben können ausserhalb der Stadtverwaltung stehende Dritte beauftragt werden.

⁴ Die Informations- und Beratungstätigkeit privater Organisationen kann finanziell unterstützt werden.

§ 5 Beiträge

¹ Im Rahmen des Förderprogramms gemäss § 3 können technische Massnahmen mit Beiträgen gefördert werden, wenn sie die gesetzlichen Mindestanforderungen übersteigen. Ebenso können Informations- und Beratungstätigkeiten gefördert werden.

² Ein Rechtsanspruch auf Zusicherung von Beiträgen besteht nur im Rahmen des vom Grossen Gemeinderat bewilligten Budgetkredits. Übersteigen die nachgesuchten Beiträge die verfügbaren finanziellen Mittel, erfolgt die Beitragszusicherung durch den Stadtrat gestützt auf eine zeitliche Priorisierung der Energiekommission.

³ Keine Beiträge erhalten Bund, Kantone und Einwohnergemeinden.

⁴ Beiträge, die durch falsche oder irreführende Angaben erwirkt wurden, sind mit Zins zurückzuerstatten. Der Zinssatz beträgt 5 % im Jahr.

§ 6 Finanzierung

¹ Zur Finanzierung der Fördermassnahmen wird beim Grossen Gemeinderat jeweils ein Rahmenkredit für vier Jahre beantragt.

§ 7 Vollzug durch den Stadtrat

¹ Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement, soweit der Vollzug nicht ausdrücklich der Energiekommission übertragen wird. Er erfüllt dabei insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verabschiedung des Förderprogramms und Bewilligung der Beiträge im Sinne von § 3 dieses Reglements;
- b) Wahl der Mitglieder der Energiekommission sowie des Präsidiums für eine Amtsdauer von vier Jahren;
- c) Aufsicht über die Tätigkeit der Energiekommission;
- d) Berichterstattung im Rahmen des Rechenschaftsberichts insbesondere über die Verwendung der Fördergelder sowie die Wirkung der Fördermassnahmen.

§ 8 Energiekommission

¹ Die Energiekommission besteht aus sieben Mitgliedern. Es sollen ihr vorwiegend Fachpersonen angehören.

² Das zuständige Mitglied des Stadtrates gehört der Kommission von Amtes wegen an. Es führt den Vorsitz.

³ Der Energiekommission dürfen die oder der Vorsitzende und höchstens zwei Mitarbeitende der Stadtverwaltung angehören. Mitarbeitende der Stadtverwaltung haben nur eine beratende Stimme.

⁴ Die Energiekommission erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Vorberatung und Antragstellung an den Stadtrat betreffend Förderprogramm nach § 3 dieses Reglements;
- b) Erarbeitung und Umsetzung des Förderprogramms nach § 3 dieses Reglements in Zusammenarbeit mit der zuständigen Verwaltungsstelle und dem Sekretariat;
- c) Anträge zur Ausrichtung von Beiträgen gemäss § 5 dieses Reglements;
- d) fachliche Beratung von Behörden und Verwaltung.

⁵ Die Energiekommission erstattet dem Stadtrat über ihre Tätigkeit jährlich Bericht. Die Berichterstattung umfasst insbesondere die Verwendung der finanziellen Mittel sowie die Wirkung der Fördermassnahmen.

§ 9
Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005¹⁾ am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Dieses Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gemacht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

³ Dieses Reglement ist 12 Jahre gültig.

§ 10
Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Energiereglement vom 23. November 2010²⁾ aufgehoben.

§ 11
Übergangsrecht

¹ Alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements erstinstanzlich noch nicht entschiedenen Beitragsgesuche unterstehen dem neuen Recht.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements hängigen Rechtsmittelverfahren werden in Anwendung des bisherigen Rechts entschieden, es sei denn, das neue Recht sei für die Gesuchstellerinnen bzw. Gesuchsteller günstiger als das bisherige

Zug, 18. Januar 2022

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Tabea Zimmermann Gibson
Präsidentin

Martin Würmli
Stadtschreiber

Referendumsfrist: 21. Februar 2022

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 12, S. 357

**GRB Nr. 1741 vom 18. Januar 2022 betreffend
Stiftung Kellertheater am Burgbach; Erhöhung des wiederkehrenden Beitrags für die Jahre
2022 bis 2025**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2696 vom 16. November 2021:

1. Der Stiftung Kellertheater am Burgbach, Zug, wird für die Jahre 2022 bis 2025 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 160'000.00 bewilligt.
2. Dieser Beitrag wird der Erfolgsrechnung, Konto 3635.01/1600, Kellertheater Burgbach, belastet.
3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**StRB Nr. 45.22 vom 25. Januar 2022 betreffend
Stadtplanung: Verordnung über die Zone für preisgünstigen Wohnungsbau; Änderung der
maximalen Anlagekostenlimiten und Anfangsmietzinse**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Baudepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Änderung von § 2 Abs. 1 sowie die Aufhebung von § 7bis der Verordnung über die Zone für preisgünstigen Wohnungsbau wird zum Beschluss erhoben.
2. Diese Änderung der Verordnung tritt mit heutigem Beschluss in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**StRB Nr. 71.22 vom 1. Februar 2022 betreffend
Brandschutz: Verordnung über die Feuerungskontrolle vom 31. März 2009; Totalrevision und
Gebührenanpassung**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements SUS Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Verordnung über die Feuerungskontrolle wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Februar 2022 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Feuerungskontrolle vom 31. März 2009 aufgehoben.

**StRB Nr. 127.22 vom 8. März 2022 betreffend
Feuerwehr: Interessengemeinschaft für den Erhalt alter Geräte, Materialien und Akten;
Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2023 - 2026**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements SUS Kenntnis und

beschliesst:

1. Der Interessengemeinschaft zum Erhalt alter Geräte, Materialien und Akten (IG FFZ) wird für die Deckung der Unterhalts- und Unterbringungskosten der Exponate für die Jahre 2023 bis 2026 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 12'000.00 ausgerichtet.
2. Der Betrag wird der Erfolgsrechnung, Konto 3636.91/KST 5800, Wiederkehrende Beiträge an Vereine/Institutionen, belastet.
3. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses wird der StRB betreffend Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug (FFZ), Interessengemeinschaft für den Erhalt alter Gerätschaften und Archivpflege, Beitragserhöhung, vom 29. November 2005 (SRS 6.5.2-2) aufgehoben.
4. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

**GRB Nr. 1742 vom 22. März 2022 betreffend
Schulanlage Riedmatt: Erweiterungsbau; Schlussabrechnung Baukredit**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2708 vom 21. Dezember 2021:

1. Die Schlussabrechnung des Baukredits Erweiterungsbau Schulanlage Riedmatt, mit ausgewiesenen Baukosten von CHF 14'610'397.85 wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**GRB Nr. 1743 vom 22. März 2022 betreffend
Geviert Kolinplatz: Gesamtsanierung der städtischen Liegenschaften und Neubau Kolinplatz 21;
Schlussabrechnung Gesamtkredit**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2707 vom 21. Dezember 2021:

1. Die Schlussabrechnung des Gesamtkredits Geviert Kolinplatz, Gesamtsanierung der städtischen Liegenschaften und Neubau Kolinplatz 21, mit den ausgewiesenen Baukosten von CHF 11'666'951.14 wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**GRB Nr. 1744 vom 22. März 2022 betreffend
Theater Casino Zug: Gesamtanierung 2. Etappe; Schlussabrechnung Projektierungskredit und
Baukredit**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2706 vom 21. Dezember 2021:

1. Die Schlussabrechnung des Projektierungskredits und des Baukredits Theater Casino Zug, Gesamtanierung 2. Etappe, mit ausgewiesenen Baukosten von CHF 18'728'332.13 wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**GRB Nr. 1745 vom 22. März 2022 betreffend
Liegenschaft Zurlaubenhof: Genehmigung Erwerb und Rahmenkredit für wertvermehrende
Instandsetzungen**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2699 vom 14. Dezember 2021:

1. Der Erwerb der Liegenschaft Zurlaubenhof (GS 1379, Grundbuch Zug) nach Massgabe des Vorvertrages zum Abschluss eines Kaufvertrages zwischen der Einwohnergemeinde Zug und der Erbgemeinschaft Bossard Wolfgang und Damian wird genehmigt.
2. Die Investition von CHF 65'000'000.00 wird als Sachanlage des Finanzvermögens (Konto 1080.02; Gebäude mit Grund) bilanziert. Die Anlage wird nicht abgeschrieben, aber mindestens alle zehn Jahre neu bewertet.
3. Für die wertvermehrenden Instandsetzungen wird ein Rahmenkredit von CHF 5'000'000.00 bewilligt.
4. Dieser Beschluss wird dem Behördenreferendum gemäss § 112 Abs. 1 Ziff. 1 des Gemeindegesetzes unterstellt. Er tritt am Tag nach der Annahme durch das Volk in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Der Stadtrat wird ermächtigt und beauftragt, nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses den Hauptvertrag gemäss Ziff. III des Vorvertrages zu unterzeichnen und öffentlich beurkunden zu lassen.
6. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**StRB Nr. 172.22 vom 22. März 2022 betreffend
Stadtplanung: Änderung Bauordnung; § 50 BO Bauzone mit speziellen Vorschriften Metallstrasse;
Änderung im einfachen Verfahren gemäss § 40 Planungs- und Baugesetz; Festsetzung**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Baudepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Änderung von § 50 Abs. 4 BO, Bauzone mit speziellen Vorschriften Metallstrasse (7821), wird gestützt auf § 40 Abs. 1 Bst. a PBG im einfachen Verfahren festgesetzt.
2. Paragraf 50 Abs. 4 BO lautet neu wie folgt: 4 Spätestens drei Monate nach Rechtskraft der Bewilligung für die Erstellung von Bauten und Anlagen für öffentliche Zwecke, jedoch bis spätestens Ende des Jahres 2036, sind sämtliche baulichen Nutzungen aufzugeben und zu beseitigen.
3. Die Baudirektion des Kantons Zug wird eingeladen, das Genehmigungsverfahren durchzuführen.
4. Das Baudepartement wird gestützt auf § 41 PBG mit dem Vollzug beauftragt, diesen Beschluss zweimal im Amtsblatt des Kantons Zug zu publizieren und während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.
5. Gegen die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses kann innert der Auflagefrist beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
6. Dieser Beschluss wird in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

StRB Nr. 180.22 vom 29. März 2022 betreffend

Kultur: Stadtmusik Zug; Jährlich wiederkehrender Jahresbeitrag für die Jahre 2022 bis 2025

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Dem Verein Stadtmusik Zug wird für die Jahre 2022 bis 2025 ein Beitrag von jährlich CHF 23'500.00 ausgerichtet.
2. Der Betrag wird der Erfolgsrechnung, Konto 1600/3636.05, «Gesangs- und Musikvereine», belastet.
3. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Die Abteilung Kultur wird mit dem Vollzug beauftragt.

**StRB Nr. 184.22 vom 29. März 2022 betreffend
Soziokulturelle Animation: Verein Spielraum; jährlich wiederkehrender Beitrag für die Mobile
Spielanimation in den Quartieren Herti und Lorzen/Riedmatt für die Jahre 2023 bis 2026**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Bildungsdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Dem Verein Spielraum wird für die Mobile Spielanimation in den Quartieren Lorzen und Herti für die Jahre 2023 bis 2026 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 22'000.00 ausgerichtet.
2. Der Betrag wird der Erfolgsrechnung 2023 bis 2026, Konto 3636.91/3800, Wiederkehrende Beiträge, belastet.
3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Das Bildungsdepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.

**StRB Nr. 193.22 vom 5. April 2022 betreffend
Kultur: Harmoniemusik der Stadt Zug; Jährlich wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2022 bis
2025**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Dem Verein Harmoniemusik der Stadt Zug wird für die Jahre 2022 bis 2025 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 26'000.00 ausgerichtet.
2. Der Betrag wird der Erfolgsrechnung, Konto 1600/3636.05, «Gesangs- und Musikvereine», belastet.
3. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Die Abteilung Kultur wird mit dem Vollzug beauftragt.

**GRB Nr. 1746 vom 12. April 2022 betreffend
Hilfeleistung Ausland: Konflikt in der Ukraine, einmaliger Beitrag zur Nothilfe; Nachtragskredit**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2721 vom 15. März 2022:

1. Dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) wird für das Projekt Konflikt in der Ukraine: Nothilfe-Appell März 2022 ein einmaliger Beitrag von CHF 125'000.00 bewilligt.
2. Der Caritas Schweiz wird für das Projekt Nothilfe für die Menschen aus der Ukraine, Millionen leiden unter Angst, Kälte und Vertreibung ein einmaliger Beitrag von CHF 125'000.00 bewilligt.
3. Der Glückskette wird für das Projekt Konflikt in der Ukraine; Nothilfe (Nationaler Solidaritätstag am 9. März 2022) ein einmaliger Beitrag von CHF 125'000.00 bewilligt.
4. HEKS dem Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz wird für das Projekt Krieg in der Ukraine; Nothilfe in Ungarn ein einmaliger Beitrag von CHF 125'000.00 bewilligt.
5. Der Totalbetrag von CHF 500'000.00 wird der Erfolgsrechnung 2022, Konto 3638.20/2870, Hilfeleistungen Ausland, belastet. Für die Budgetüberschreitung von CHF 500'000.00 in der Jahresrechnung 2022 wird ein Nachtragskredit bewilligt.
6. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
7. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
8. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**GRB Nr. 1747 vom 12. April 2022 betreffend
Hilfeleistungen Ausland: Covid-19; Unterstützung an die Zuger Institutionen Ruedi Leuppi
Stiftung Elfenbeinküste und Verein zur Unterstützung des Spital Criuleni in Moldawien,
Unterstützung der internationalen Covax-Initiative, Gewährung eines einmaligen Beitrages,
Nachtragskredit**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2712 vom 25. Januar 2022:

1. Der Ruedi Leuppi Stiftung Elfenbeinküste wird für die Bekämpfung der Corona-Pandemie ein einmaliger Beitrag von CHF 70'000.00 ausgerichtet.
2. Dem Verein zur Unterstützung des Spitals Criuleni Moldawien wird für die Bekämpfung der Corona-Pandemie ein einmaliger Beitrag von CHF 70'000.00 ausgerichtet.
3. Der internationalen Covax-Initiative wird zur Bekämpfung der Corona-Pandemie mit dem Einsatz von Impfdosen ein einmaliger Beitrag von CHF 60'000.00 ausgerichtet.
4. Die Beiträge werden der Erfolgsrechnung 2022, Konto 3638.20/2870, Hilfeleistungen ins Ausland, belastet.
5. Die Beiträge führen zu einer Kreditüberschreitung in der Jahresrechnung 2022 von CHF 200'000.00. Dies wird in der Jahresrechnung 2022 mit dem GGR Beschluss begründet.
6. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
7. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
8. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**StRB Nr. 207.22 vom 12. April 2022 betreffend
Kultur: Verein Zuger Übersetzer; Jährlich wiederkehrender Jahresbeitrag 2022 bis 2025**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Dem Verein Zuger Übersetzer wird für die Jahre 2022 bis 2025 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 22'500.00 ausgerichtet.
2. Der Betrag wird der Erfolgsrechnung, Konto 1600/3636.91 „Wiederkehrende Beiträge an Vereine und Institutionen“ belastet.
3. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Die Abteilung Kultur wird mit dem Vollzug beauftragt.

**GRB Nr. 1748 vom 10. Mai 2022 betreffend
Hochbau: Erweiterung Strandbad am Chamer Fussweg, Projektierungskredit**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2716 vom 1. März 2022:

1. Für die Erweiterung des Strandbads am Chamer Fussweg wird ein Projektierungskredit von brutto CHF 1'500'000.00 einschliesslich MWST zulasten der Investitionsrechnung, Kostenstelle 2224, Objekt Nr. 0049 Strandbaderweiterung Chamer Fussweg, bewilligt
2. Die Investition von CHF 1'500'000.00 wird – sofern der Baukredit bewilligt wird – mit jährlich 3 % abgeschrieben. Bei Ablehnung des Baukredits ist die Investition sofort zu 100 % abzuschreiben (Investitionsbeitrag, § 14 Abs. 3a Finanzhaushaltgesetz).
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**GRB Nr. 1749 vom 7. Juni 2022 betreffend
Jahresrechnung und Jahresbericht 2021**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2714 vom 29. März 2022:

1. Die Jahresrechnung und der Jahresbericht 2021 werden genehmigt.
2. Der Ertragsüberschuss von CHF 77'165'690.08 wird auf das Konto 2999, kumulierte Ergebnisse Vorjahre, gebucht.
3. Die Abrechnungen der in der Jahresrechnung 2021 auf Seite 64 aufgeführten elf Verpflichtungskredite mit einem Gesamtkredit von CHF 5'152'076.20 und getätigten Ausgaben von CHF 3'691'300.55 werden genehmigt.
4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**StRB Nr. 316.22 vom 21. Juni 2022 betreffend
Werkhof: Verrechnungsansätze 2023; Festlegung**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Baudepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Verrechnungsansätze des Werkhofbetriebes und die Preisliste für die Benützung von Mobiliar für das Jahr 2023 werden festgesetzt.
2. Das Baudepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekanntgegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**StRB Nr. 319.22 vom 21. Juni 2022 betreffend
Beiträge: Wiederkehrende Beiträge für die Jahre 2022 bis 2025, respektive 2023 bis 2026;
Festlegung**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Bildungsdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Für das Kinder- und Jugendtheater Zug wird für die Jahre 2022-2025 ein jährlich wiederkehrender Beitrag in der Höhe von CHF 40'000.00 bewilligt. Der Betrag wird dem Konto 3800/3636.07 Kinder- und Jugendtheaterverein (ab 2023: 3000/3636.91 Wiederkehrende Beiträge an Vereine/Institutionen) der Erfolgsrechnung belastet.
2. Für den Quartierverein Guthirt Zug wird für die Jahre 2022-2025 ein jährlich wiederkehrender Beitrag in der Höhe von CHF 31'000.00 bewilligt. Der Betrag wird dem Konto 3800/3636.91 Wiederkehrende Beiträge an Vereine/Institutionen der Erfolgsrechnung belastet.
3. Für den Verein FabLab Zug wird für die Jahre 2022-2025 ein jährlich wiederkehrender Beitrag in der Höhe von CHF 31'540.00 bewilligt. Der Betrag wird dem Konto 3800/3636.91 (ab 2023: 3000/3636.91) Wiederkehrende Beiträge an Vereine/Institutionen der Erfolgsrechnung belastet.
4. Für den Verein Voice Steps wird für die Jahre 2022-2025 ein jährlich wiederkehrender Beitrag in der Höhe von CHF 9'000.00 bewilligt. Der Betrag wird dem Konto 3800/3636.91 (ab 2023: 3000/3636.91) Wiederkehrende Beiträge an Vereine/Institutionen der Erfolgsrechnung belastet.
5. Für den Verein Tüftellabor Einstein/Spielplatz Siehbach wird für die Jahre 2022-2025 ein jährlich wiederkehrender Beitrag in der Höhe von CHF 21'000.00 bewilligt. Der Betrag wird dem Konto 3800/3636.91 (ab 2023: 3000/3636.91) Wiederkehrende Beiträge an Vereine/Institutionen der Erfolgsrechnung belastet.
6. Für den Verein K'werk wird für die Jahre 2023-2026 ein jährlich wiederkehrender Beitrag in der Höhe von CHF 40'000.00 bewilligt. Der Betrag wird ab 2023 dem Konto 3000/3636.91 Wiederkehrende Beiträge an Vereine/Institutionen der Erfolgsrechnung belastet.
7. Für den Verein Badabum wird für die Jahre 2023-2026 ein jährlich wiederkehrender Beitrag in der Höhe von CHF 15'000.00 bewilligt. Der Betrag wird ab 2023 dem Konto 3000/3636.91 Wiederkehrende Beiträge an Vereine/Institutionen der Erfolgsrechnung belastet.
8. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
9. Das Bildungsdepartement wird mit dem Vollzug beauftragt und ermächtigt, Leistungsvereinbarungen mit den Beitragsempfängerinnen/-empfängern zu schliessen.

StRB Nr. 332.22 vom 28. Juni 2022 betreffend

Kultur: Verein YOUNG DANCE Festival; Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2022 bis 2025

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Dem Verein YOUNG DANCE Festival wird für die Jahre 2022 bis 2025 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 40'000.00 ausgerichtet.
2. Der Betrag wird der Erfolgsrechnung 2022, Konto 3636.91/1600, Wiederkehrende Beiträge an Vereine und Institutionen, belastet.
3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Abteilung Kultur wird mit dem Vollzug beauftragt.

**StRB Nr. 333.22 vom 28. Juni 2022 betreffend
Kultur: Verein KUNSTpause; Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2022 bis 2025**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Dem Verein KUNSTpause wird für die Jahre 2022 bis 2025 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 20'000.00 ausgerichtet.
2. Der Betrag wird der Erfolgsrechnung, Konto 1600/3636.91 „Wiederkehrende Beiträge an Vereine und Institutionen“ belastet.
3. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Die Abteilung Kultur wird mit dem Vollzug beauftragt, insbesondere mit dem Abschluss der entsprechenden Leistungsvereinbarung mit dem Verein KUNSTpause.

**StRB Nr. 373.22 vom 5. Juli 2022 betreffend
Soziokulturelle Animation: Jugendtreff Herti; Wiederkehrender Beitrag Jahre 2023 bis 2026**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Der Katholischen Kirchgemeinde Zug wird für die Führung des Jugendtreffs Herti für die Jahre 2023 bis 2026 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 36'500.00 ausgerichtet.
2. Der Betrag wird der Erfolgsrechnung, Konto 3636.91/3800, Wiederkehrende Beiträge, belastet.
3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Das Bildungsdepartement wird mit dem Vollzug beauftragt und ermächtigt, mit der Beitragsempfängerin eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen.

**GRB Nr. 1750 vom 27. September 2022 betreffend
Beteiligungen: Aufstockung der Beteiligung an der WWZ AG, Objektkredit**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2746 vom 28. Juni 2022:

1. Der Stadtrat wird ermächtigt, Aktien im Gegenwert von CHF 10 Mio. der WWZ AG zu erwerben.
2. Die Erwerbskosten werden je zu 50 % unter dem Konto Nr. 1454.05, WWZ AG Aktien des Verwaltungsvermögens sowie unter dem Konto Nr. 1070.01, WWZ AG Aktien des Finanzvermögens, aktiviert.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**GRB Nr. 1751 vom 27. September 2022 betreffend
Verwendung Ertragsüberschuss 2019: Massnahmen zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen
des Coronavirus, weitere Verwendung; Nach-tragskredit (4. Runde)**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats
Nr. 2617.6 vom 31. Mai 2022:

1. Der Verwendung der finanziellen Mittel aus dem Coronafonds gemäss Vorlage Nr. 2617.6 wird zugestimmt.
2. Der Totalbetrag von CHF 596'400.85 wird der Erfolgsrechnung belastet. Das Budget 2022 wird somit überschritten. Die entstehenden Budgetüberschreitungen werden in der Jahresrechnung 2022 begründet.
3. Die Fondsentnahmen im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates im Gesamtbetrag von CHF 189'804.85 werden zur Kenntnis genommen.
4. Der restliche Saldo von CHF 2'459'624.47 wird auf das Konto 2999 Kumulierte Ergebnisse übertragen.
5. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
7. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**StRB Nr. 493.22 vom 27. September 2022 betreffend
Stationäre Langzeitpflege: Taxen 2023 Seniorenzentrum Mülimatt; Genehmigung**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements SUS Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Stadt Zug übernimmt neben den Gemeindebeiträgen an die Pflegekosten keine weiteren Kosten für Pensions- und Betreuungstaxen, die nicht mit den Ergänzungsleistungen finanziert werden können. Es ist mit den Leistungserbringerinnen vereinbart, genügend Zimmer in Standardausführung anzubieten, welche den Kriterien der Sozialverträglichkeit entsprechen.
2. Für das Jahr 2023 werden die Taxen des Seniorenzentrums Mülimatt der Bürgergemeinde Zug, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zug, wie folgt festgelegt:

Tarife 2023

Pflegetaxe in CHF	2022	Antrag 2023	Δ
Stufe			
1	13.00	19.00	46.15 %
2	39.00	39.00	0.00 %
3	65.00	65.00	0.00 %
4	90.00	90.00	0.00 %
5	116.00	116.00	0.00 %
6	142.00	142.00	0.00 %
7	168.00	168.00	0.00 %
8	194.00	194.00	0.00 %
9	220.00	219.00	0.00 %
10	245.00	245.00	0.00 %
11	271.00	271.00	0.00 %
12	297.00	297.00	0.00 %

Betreuungstaxe in CHF	2022	Antrag 2023	Δ
1. - 7. Etage	21.40	26.50	23.83 %

Die Stadt Zug entrichtet im Jahr 2023 für die Einwohnerinnen und Einwohner mit Wohnsitz in der Stadt Zug bei Heimeintritt Gemeindebeiträge an die ungedeckten Pflegekosten pro Tag. Die Beiträge für das Seniorenzentrum Mülimatt werden wie folgt entrichtet:

Gemeindebeiträge in CHF

Stufe	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Δ in %*
1	3.10	3.10	3.10	3.10	2.44	0.00	0.00	0.00	0.0 %
2	18.20	19.20	18.20	19.20	16.88	8.30	8.30	8.30	0.0 %
3	34.30	34.30	33.30	35.30	32.32	24.70	24.70	24.70	0.0 %
4	49.40	49.40	49.40	51.40	47.76	40.10	40.10	40.10	0.0 %
5	45.50	46.50	45.50	48.50	43.20	45.00	45.00	45.00	0.0 %
6	60.60	61.60	61.60	64.60	58.64	61.40	61.40	61.40	0.0 %
7	76.70	76.70	76.70	80.70	73.08	77.80	77.80	77.80	0.0 %
8	79.80	80.80	79.80	84.80	76.52	94.20	94.20	94.20	0.0 %
9	94.90	95.90	95.90	100.90	91.96	110.60	109.60	109.60	0.0 %
10	110.00	111.00	111.00	117.00	106.40	126.00	126.00	126.00	0.0 %
11	126.10	127.10	127.10	133.10	121.84	142.40	142.40	142.40	0.0 %
12	141.20	142.20	142.20	149.20	137.28	158.80	158.80	158.80	0.0 %

*bezieht sich auf die Jahre 2022/2023

3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gemacht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**StRB Nr. 495.22 vom 27. September 2022 betreffend
Nachhaltigkeitskommission: Verordnung über die Nachhaltigkeitskommission; Teilrevision**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements SUS Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Änderungen der Verordnung über die Nachhaltigkeitskommission gemäss Änderungserlass in der Beilage werden zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**GRB Nr. 1752 vom 25. Oktober 2022 betreffend
Neubau zur Erweiterung der Schulanlage Herti, Objektkredit**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2753 vom 8. Juli 2022:

1. Für den Neubau zur Erweiterung der Schulanlage Herti wird ein Objektkredit von brutto CHF 66'290'000.00 einschliesslich MWST zulasten der Investitionsrechnung, Kostenstelle 2250, Objekt Nr. 966 Herti: Erweiterung Schulanlage; Neubau, bewilligt. Der Objektkredit schliesst einen Projektierungskredit von brutto CHF 2'600'000.00 für die weiterführende Planung ein.
2. Die Finanzierung erfolgt aus dem Eigenkapital durch Entnahme aus der Vorfinanzierung für Schulbauten.
3. Die Investition von CHF 66'290'000.00 wird gemäss § 14 Abs. 3a Finanzhaushaltgesetz jährlich mit 3 % linear abgeschrieben.
4. Dieser Beschluss unterliegt gemäss § 7 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug der obligatorischen Volksabstimmung. Er tritt nach der Annahme durch das Volk sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**GRB Nr. 1753 vom 25. Oktober 2022 betreffend
Umbau und Sanierung Schulhaus Herti und Installation Mietprovisorien, Objektkredit**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2757 vom 23. August 2022:

1. Für den Umbau und die Sanierung des Schulhauses Herti wird ein Objektkredit von brutto CHF CHF 22'800'000.00 einschliesslich MWST zu Lasten der Investitionsrechnung, Kostenstelle 2250 Schulbauten, Objekt Nr. 966.1 SH Herti: Sanierung + Umbau Bestandesgebäude Schulergänzende Betreuung (SEB), bewilligt
2. Für die Installation der Mietprovisorien und den Umbau des bestehenden Elementbaus wird ein Objektkredit von brutto CHF 5'310'000.00 einschliesslich MWST zu Lasten der Investitionsrechnung, Kostenstelle 2250 Schulbauten, Objekt Nr. 966.2 SH Herti: Schulprovisorien, bewilligt.
3. Die Finanzierung erfolgt aus dem Eigenkapital durch Entnahme aus der Vorfinanzierung für Schulbauten.
4. Die Investition von CHF 22'800'000.00 und die Investition von CHF 5'310'000.00 werden gemäss § 14 Abs. 3a Finanzhaushaltsgesetz mit jährlich 3 % linear abgeschrieben.
5. Dieser Beschluss unterliegt gemäss § 7 Bst. b der Gemeindeordnung der obligatorischen Volksabstimmung. Er tritt nach der Annahme durch das Volk sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
7. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**StRB Nr. 537.22 vom 25. Oktober 2022 betreffend
Stadtentwicklung: Pro Zug; Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2023 bis 2025**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Der Vereinigung Pro Zug wird für die Führung einer Koordinationsstelle Detailhandel (Citymanagement) für die Jahre 2023 bis 2025 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 65'000.00 ausgerichtet.
2. Der Betrag wird den Erfolgsrechnungen 2023, 2024 und 2025, Konto 1800/3636.91, Wiederkehrende Beiträge, belastet.
3. Dieser Beschluss gilt vorbehältlich der Zustimmung des Grossen Gemeinderats zum jeweiligen Budget der Jahre 2023, 2024 und 2025. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Die Stadtentwicklung wird mit dem Vollzug beauftragt.

**StRB Nr. 538.22 vom 25. Oktober 2022 betreffend
Stadtentwicklung: Tourismus; Verordnung betreffend die Einführung einer Beherbergungsabgabe
vom 19. Januar 1999 (SRS 9.4-1); Änderung von § 4 betreffend Höhe der Abgabe**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Änderung von § 4 der Verordnung betreffend die Einführung einer Beherbergungsabgabe wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und die damit verbundene Rechtsänderung in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**StRB Nr. 539.22 vom 25. Oktober 2022 betreffend
Stadtentwicklung: IG Zuger Chriesi; Beitrag 2023 bis 2026**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Der IG Zuger Chriesi wird für Führung einer Geschäftsstelle der IG Zuger Chriesi für die Jahre 2023 bis 2026 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 15'000.00 ausgerichtet.
2. Der IG Zuger Chriesi wird für die Durchführung des Chriesisturms und des Chriesimarkts für die Jahre 2023 bis 2026 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 18'000.00 ausgerichtet.
3. Der Betrag wird den Erfolgsrechnungen 2023, 2024, 2025 und 2026, Konto 1800, 3636.14, belastet.
4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

**StRB Nr. 564.22 vom 2. November 2022 betreffend
Soziale Integration: Stiftung Phoenix; Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2023 bis 2026**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements SUS Kenntnis und

beschliesst:

1. Der Stiftung Phoenix Zug wird für die Betriebsführung für die Jahre 2023 bis 2026 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 16'000.00 ausgerichtet.
2. Der Betrag wird der Erfolgsrechnung, Konto 3636.91/KST 5190, Wiederkehrende Beitrag an Vereine/Institutionen, belastet.
3. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Mit der Inkraftsetzung werden der Stadtratsbeschluss Nr. 659.11 vom 5. Juli 2011 betreffend Gewährung eines jährlich wiederkehrenden Beitrags an die Stiftung Phoenix Zug in der Höhe von CHF 15'050.00 und der Departementsentscheid SUS vom 26. November 2021 aufgehoben.
4. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

**StRB Nr. 565.22 vom 2. November 2022 betreffend
Soziale Integration: Pro Infirmis; Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2023 bis 2026**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements SUS Kenntnis und

beschliesst:

1. Dem Verein Pro Infirmis, Geschäftsstelle Zug, wird für die Betriebsführung für die Jahre 2023 bis 2026 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 10'000.00 ausgerichtet.
2. Der Betrag wird der Erfolgsrechnung, Konto 3636.53/KST 5190, Pro Infirmis, belastet.
3. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden der Stadtratsbeschluss vom 13. September 2005 betreffend Gewährung eines jährlich wiederkehrenden Beitrags an die Pro Infirmis in der Höhe von CHF 10'000.00 und der Beitrag pro Einwohnerin/Einwohner von CHF 0.85 aufgehoben.
4. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

**GRB Nr. 1754 vom 15. November 2022 betreffend
Kultur: Stiftung Museum Burg Zug; Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2023 bis 2026 und
Erneuerung der Leistungsvereinbarung**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2758 vom 30. August 2022:

1. Der Stiftung Museum Burg Zug wird ein wiederkehrender Beitrag von CHF 577'394.00 für die Jahre 2023 bis 2026 bewilligt.
2. Der Stiftung Museum Burg Zug wird ein einmaliger Beitrag zur Bilanzsanierung von CHF 61'283.75 bewilligt.
3. Der Betrag wird der Erfolgsrechnung, Konto 3634.02/1600, Stiftung Museum in der Burg Zug, belastet.
4. Der Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Zug, der Stadt Zug und der Stiftung Museum Burg Zug für die Jahre 2023 bis 2026 wird zugestimmt.
5. Ziffer 1 dieses Beschlusses tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Ziffer 2 und 3 dieses Beschlusses treten sofort in Kraft.
6. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
7. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
8. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**GRB Nr. 1755 vom 15. November 2022 betreffend
Kultur; Verein Zuger Sinfonietta; Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2023 bis 2026 und
Erneuerung der Leistungsvereinbarung**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2763 vom 6. September 2022:

1. Dem Verein Zuger Sinfonietta wird für die Jahre 2023 bis 2026 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 60'000.00 bewilligt.
2. Der Betrag wird der Erfolgsrechnung, Konto3636.05/1600, Beiträge an Gesangs- und Musikvereine, belastet.
3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt und ermächtigt, mit dem Beitragsempfänger eine entsprechende Leistungsvereinbarung abzuschliessen.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**GRB Nr. 1756 vom 15. November 2022 betreffend
Stiftung Freizeitanlage Oberwil; Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2022 bis 2025**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2764 vom 6. September 2022:

1. Der Stiftung Freizeitanlage Oberwil wird für die Jahre 2022 bis 2025 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 65'000.00 bewilligt.
2. Der Betrag wird der Erfolgsrechnung, Konto 3635.02/3800, Freizeitanlagen, belastet. Ab 2023 wird der Betrag der Kostenstelle 3000 (Departementssekretariat Bildungsdepartement) belastet.
3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt und ermächtigt, mit der Beitragsempfängerin eine entsprechende Leistungsvereinbarung abzuschliessen.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**GRB Nr. 1757 vom 15. November 2022 betreffend
Soziokulturelle Animation: Verein Ludothek Zug; Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2023
bis 2026**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats
Nr. 2765 vom 6. September 2022:

1. Dem Verein Ludothek Zug wird von 2023 bis 2026 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 80'000.00 bewilligt.
2. Der Betrag wird der Erfolgsrechnung, Konto 3636.91/3800, Wiederkehrende Beiträge, belastet.
3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt und ermächtigt, mit dem Beitragsempfänger eine entsprechende Leistungsvereinbarung abzuschliessen.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**GRB Nr. 1758 vom 15. November 2022 betreffend
Soziale Integration: Deutschkurse für Personen mit Migrationshintergrund; jährlich wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2023 bis 2026**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2749 vom 28. Juni 2022:

1. Für die Durchführung von Deutschkursen für Kinder im Vorschulalter mit Migrationshintergrund und für erwachsene Migrantinnen und Migranten wird für die Jahre 2023 bis 2026 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von brutto CHF 165'000.00 zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto 3637.52/5190, Soziale Integration, bewilligt.
2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**StRB Nr. 590.22 vom 15. November 2022 betreffend
Personal: Gehälter 2023; Regelung der Teuerungszulage an das städtische Personal**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Auf die Gehälter der Behördemitglieder und des Personals der Stadt Zug wird ab 1. Januar 2023 eine Teuerungszulage von 2,19 % ausgerichtet.
2. Die Ansätze für Entschädigungen gemäss Art. 3 und 4 der Entschädigungsverordnung werden ebenfalls der Teuerung angepasst.
3. Die Entschädigungsverordnung ist per 1. Januar 2023 anzupassen.
4. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

**StRB Nr. 614.22 vom 22. November 2022 betreffend
Stationäre Langzeitpflege: Taxen 2023 der Alterszentren Zug; Genehmigung**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements SUS Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Stadt Zug übernimmt neben den Gemeindebeiträgen an die Pflegekosten keine weiteren Kosten für Pensions- und Betreuungstaxen, die nicht mit den Ergänzungsleistungen finanziert werden können. Es ist mit den Leistungserbringern vereinbart, genügend Zimmer in Standardausführung anzubieten, welche den Kriterien der Sozialverträglichkeit entsprechen.
2. Für das Jahr 2023 werden die Taxen der Alterszentren Zug, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zug, wie folgt festgelegt:

**GRB Nr. 1759 betreffend
Budget 2023 und Finanzplan 2023 bis 2026**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2767 vom 27. September 2022:

1. Die Steuern für das Jahr 2023 werden wie folgt festgesetzt:
 - 1.1. Die Einkommens- und Vermögenssteuern für natürliche Personen sowie die Reingewinn- und Kapitalsteuern für juristische Personen mit 54% auf der Basis der kantonalen Einheitsansätze.
 - 1.2. Auf der Basis der kantonalen Einheitsansätze von 54% gemäss Ziff.1.1 wird für das Jahr 2023 ein Steuerrabatt von 2 % gewährt.
2. Das für das Jahr 2023 aufgestellte Budget wird genehmigt.
3. Der Finanzplan 2023 bis 2026 wird zur Kenntnis genommen.
4. Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses treten auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Bezüglich Ziffer 1 dieses Beschlusses bleibt das fakultative Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung vorbehalten.
5. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
7. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

GRB Nr. 1760 betreffend

CO2-Kompensation mit Zuger Wald, Kauf von CO2-Zertifikaten aus dem Wald-Klimaschutzprojekt der Korporation Zug, Vertragsgenehmigung

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2762 vom 30. August 2022:

1. Der Vertrag zwischen der Stadt Zug, der Korporation Zug und dem Verein Wald-Klimaschutz Schweiz betreffend Kauf von CO2-Zertifikaten aus dem Wald-Klimaschutzprojekt der Korporation Zug wird genehmigt.
2. Der Stadtrat von Zug wird ermächtigt und beauftragt, den Vertrag zu unterzeichnen.
3. Die aus der Vertragserfüllung resultierenden Kosten werden jeweils der Erfolgsrechnung, Konto 3699.10/5400, Rückverteilung CO2-Abgabe, belastet.
4. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungs-gesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

**StRB Nr. 677.22 vom 13. Dezember 2022 betreffend
Kultur: IG Kultur; Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2023 bis 2026**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Dem Verein IG Kultur wird für/an den Betrieb für die Jahre 2023 bis 2026 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 49'500.00 ausgerichtet.
2. Der Betrag wird der Erfolgsrechnung, Konto 1600/ 3636.10, IG Kultur, belastet.
3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

**StRB Nr. 678.22 vom 13. Dezember 2022 betreffend
Kultur: Stadtorchester Zug; Wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2023 bis 2026**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Dem Stadtorchester Zug wird die Jahre 2023 bis 2026 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 27'000.00 ausgerichtet.
2. Der Betrag wird der Erfolgsrechnung, Konto 3636.05/1600, Gesangs- und Musikvereine, belastet.
3. Der Beitrag (Oberlimite) ist indexiert (Grundlage Landesindex der Konsumentenpreise, Oktober 2022 = 104.6; Basis Dezember 2020=100). Im Jahreskontrakt per Ende Juni wird der Beitrag für das nachfolgende Jahr jeweils im Monat April aufgrund der Teuerung angepasst.
4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.